Ehevorbereitungsprotokoll leicht gemacht

Hinweise für das pastorale Personal der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Im Auftrag des Bischöflichen Offizialates Rottenburg
erarbeitet von Offizialatsoberrat Prof. Dr. Stefan Ihli

Diözese
ROTTENBURG-
STUTTGART

Stand: Oktober 2026

Herausgeber und Bezug über:
Bischöfliches Offizialat Rottenburg
Markplatz 11
D-72108 Rottenburg am Neckar

Umschlaggestaltung: Werbeagentur Know-How, 71083 Herrenberg
Layout: Stefan Ihli
Druck: Hausdruckerei des Bischöflichen Ordinariats Rottenburg

© 2014–2025. Alle Rechte vorbehalten.
Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung ist ohne ausdrückliche Erlaubnis des Herausgebers unzulässig. Das gilt auch für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Übertragung (Scannen) bzw. Einspeicherung in elektronische Systeme.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 5

Checklisten Katholische Eheschließung 7

1. Feststellung der Zuständigkeit 11

2. Erhebung der persönlichen Daten der Brautleute 12

Formular „Taufnachweis durch Zeugen“ 16

Formular „Ledigeneid“ 19

Formular „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“ 20

3. Feststellung der Freiheit von Ehehindernissen und Willensmängeln 22

4. Beantragung und Gewährung nötiger Dispensen und Erlaubnisse 26

Formular „Antrag auf Gewährung der Sanatio in radice“ 29

Formular „Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung – Beiblatt zum Ehevorbereitungsprotokoll“ 29

5. Vermerke vor der Trauung 31

Formular „Litterae dimissoriae – Überweisung zur Eheschließung im Ausland“ 33

6. Vermerke nach der Trauung 34

Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ 35

7. Kurzübersicht: Auf diese Konstellationen können Sie stoßen 37

Anhang: Amtliche Formulare 41

Sachregister 63

Register der Nummern des Ehevorbereitungsprotokolls 66

Vorwort

Neben den zu klärenden liturgischen Fragen der Eheschließung verlangt die Deutsche Bischofskonferenz von den Seelsorgern auch das Ausfüllen des Ehevorbereitungsprotokolls. Dabei können aufgrund der verschiedensten Umstände der Einzelfälle Unklarheiten auftreten. Um Sie damit nicht alleine zu lassen, wurde diese Handreichung konzipiert, die Sie bei der rechtlichen Seite der Ehevorbereitung unterstützen möchte.

Da diese Handreichung nicht zu umfangreich werden sollte, um für Sie noch gut handhabbar zu sein, können darin leider nur die wesentlichsten Inhalte behandelt werden. Nach drei Checklisten mit den wichtigsten Punkten werden zu allen Rubriken des Ehevorbereitungsprotokolls Hinweise zum korrekten Ausfüllen gegeben. Diese gliedern sich in Anfangsinformationen zum schnellen Nachschlagen und weiterführende Hinweise in einer kleineren Schrift. Auf Hintergrundinformationen oder Stolperfallen wird durch entsprechende Symbole aufmerksam gemacht. Erläuterungen zu zusätzlichen Formularen finden sich an der einschlägigen Stelle, wo diese relevant werden, sind aber im laufenden Text durch einen Rahmen abgesetzt. Die Ausführungen sind mit **Randziffern** versehen. Die Handreichung wird durch eine Übersicht über mögliche Fallkonstellationen und die dabei zu berücksichtigenden Punkte abgeschlossen. Im Anhang finden sich dann alle besprochenen Formulare als Kopiervorlage und ein Sachregister sowie ein Register zu den Nummern des Ehevorbereitungsprotokolls.

Beim Ausfüllen des Ehevorbereitungsprotokolls sollten Sie auch immer die Anmerkungstafel dazu vorliegen haben und können dann noch während des Gesprächs mit den Brautleuten darin nachschauen. Sollten Sie weitergehende Fragen haben, so zögern Sie bitte nicht, sich an das Bischöfliche Offizialat zu wenden – dafür sind wir da, und es ist sinnvoll, Fragen mit derjenigen Mitarbeiterin zu klären, die die hier eingereichten Ehevorbereitungsprotokolle dann ohnehin zu bearbeiten hat. Dies ist derzeit:

Offizialatsaktuarin Simone Edwards
Bischöfliches Offizialat
Eugen-Bolz-Platz 1
72108 Rottenburg am Neckar
Telefon: 0 74 72 / 1 69 - 3 50
Telefax: 0 74 72 / 1 69 - 6 04
E-Mail: offizialat-ehedispensen@bo.drs.de

Als hilfreiche Literatur kann das folgende Buch genannt werden: Heinrich J. F. Reinhardt und Rüdiger Althaus, Die kirchliche Trauung. Ehevorbereitung, Trauung und Registrierung der Eheschließung im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz. Texte und Kommentar, 4. Auflage, Essen 2020. Dieses behandelt alle im Rahmen der Ehevorbereitung auftauchenden Fragen umfassend und steht (in älterer Auflage) zum Nachschlagen in allen Pfarrämtern zur Verfügung, wird aber auch zur persönlichen Anschaffung empfohlen.

Bitte benutzen Sie zum Ausfüllen ausschließlich die amtlichen gedruckten Formulare, die Sie im Anhang als Kopiervorlage finden und über den Schwabenverlag beziehen können:

TheoBuch
Karmeliterstraße 2
72108 Rottenburg am Neckar
Telefon: 0 74 72 / 98 49 - 0
Telefax: 0 74 72 / 98 49 - 40
E-Mail: info@theobuch.de
http://www.theobuch.de, Menüpunkt „Formularverlag“

Alternativ können Sie auch die elektronischen Versionen der Formulare verwenden. Diese sind auf der Homepage des Amtes für Personenstandssachen beim Bischöflichen Offizialat abrufbar. Die einschlägigen rechtlichen Regelungen zur Eheschließung finden Sie in der diözesanen Rechtssamm-

lung unter der Gliederungsnummert „4.2.7. Ehe“. Zu beidem gelangen Sie über das diözesane Rechtsportal https://recht.drs.de. Diese Seite öffnet sich auch, wenn Sie den QR-Code mit einem dazu fähigen Smartphone oder Tablet einscannen.

Wenn Ihnen die Ehevorbereitung durch diese Handreichung leichter von der Hand geht, hat sie ihren Zweck erfüllt. Rückmeldungen nimmt der Autor gerne entgegen:

Offizialatsoberrat Prof. Dr. Stefan Ihli
Bischöfliches Offizialat
Eugen-Bolz-Platz 1
72108 Rottenburg am Neckar
Telefon: 0 74 72 / 1 69 - 6 54
Telefax: 0 74 72 / 1 69 - 6 04
E-Mail: sihli@bo.drs.de

Für wertvolle Ergänzungen und Hinweise danke ich herzlich Herrn Offizial Domkapitular Lic. iur. can. Thomas Weißhaar, Herrn Offizialatsoberrat Dr. iur. can. Engelbert Frank, Herrn Offizialatsoberrat Lic. iur. can. Willibald Hengel und nicht zuletzt Herrn Diözesanjugendseelsorger Pfarrer Markus Scheifele, Esslingen, auf dessen Anregung hin die vorliegende Handreichung entstanden ist.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden nicht stets die weibliche und die männliche Form von Bezeichnungen zugleich genannt. Begriffe im generischen Maskulinum meinen, soweit aus dem Kontext nichts anderes ersichtlich ist, auch die weibliche Form.

Rottenburg am Neckar, im Februar 2022 Stefan Ihli

Checkliste Katholische Ehevorbereitung:

Die wichtigsten Punkte zum Abhaken ✓

☐ Zuständigkeit des Amtsträgers ist gegeben

☐ Personalien des Brautpaares sind vollständig erhoben (S. 1 oben und Abschnitt A)

☐ Taufe(n) ist / sind durch Dokumente oder Eid nachgewiesen (Nummer 3 b)

☐ Ledigenstand ist beiderseits durch Dokumente, Eid oder persönliche Bekanntschaft nachgewiesen (Nummer 8)

☐ Ehehindernisse, Trauverbote und Ehewillensmängel (Nummer 10, 13, 14-17) sind abgeprüft
⇨ Nummern 10 und 13: **ohne Eintrag (sonst Dispensantrag stellen)**; Fragen 14-17: **alle bejaht**

☐ Fragen an den katholischen Partner bei einer konfessions- / religionsverschiedenen Ehe oder einer solchen mit einem vom katholischen Glauben abgefallenen Partner sind **beide bejaht** (Nummer 18)

☐ Dispens vom Aufgebot oder / und Erlaubnis zur konfessionsverschiedenen Ehe sind unter Nummer 24 a und b nur dann erteilt, wenn das Ehevorbereitungsprotokoll nicht aus anderem Grund beim Bischöflichen Ordinariat eingereicht werden muss (sonst bei Nummer 23 a und e beantragen)

☐ Alle nötigen Dispensen / Trauerlaubnisse / Nihil obstat sind beantragt (Abschnitt C)

☐ Für Dispensanträge ist ein gerechter Grund genannt (Nummer 23 b, d, f)

☐ Bei erbetener Dispens von der kanonischen Eheschließungsform: der Ort, an dem die Ehe begründet werden soll, ist (gegebenenfalls mit PLZ) angegeben (Nummer 23 f)

☐ Traubefugnis ist gegeben (qua Amt oder Delegation) (Nummer 27)

☐ Traulizenz ist erteilt (Nummer 28)

☐ Bei vorgesehener Trauung im Ausland: Litterae dimissoriae sind ausgefüllt und beigefügt

☐ Alle Unterschriften sind geleistet

☐ Alle Dokumente sind im Original oder als beglaubigte Kopie beigefügt

Haben Sie alle Punkte abgehakt? Wenn nein, dann besteht noch Handlungsbedarf, oder die Eheschließung kann unter Umständen gar nicht stattfinden !

Checkliste Katholische Ehevorbereitung:

Wann Sie das Ehevorbereitungsprotokoll beim Bischöflichen Ordinariat einreichen müssen

Fragen Sie sich vor j e d e r Eheschließung:

☐ ja	Besteht Religionsverschiedenheit zwischen den beiden Brautpartnern? (Nummern 3 a, b, 11, 23 b)	nein ☐
☐ ja	Handelt es sich um eine konfessionsverschiedene Ehe mit einem orthodoxen Partner oder um eine ritusverschiedene Ehe? (Nummern 3 a, b, 12, 23 e, h)	nein ☐
☐ ja	Soll bei einer konfessions- oder religionsverschiedenen Trauung von der kanonischen Formpflicht dispensiert werden? (Nummer 23 f)	nein ☐
☐ ja	Besteht bei einem der Brautpartner (oder bei beiden) eine (oder mehrere) Vorehe(n)? (Nummern 8, 23 h)	nein ☐
☐ ja	Besteht bei einem der Brautpartner (oder bei beiden) ein (oder mehrere) sonstige(s) Ehehindernis(se)? (Nummern 10, 23 d)	nein ☐
☐ ja	Besteht bei einem der Brautpartner (oder bei beiden) ein (oder mehrere) Trauverbot(e)? (Nummern 13, 23 g)	nein ☐
☐ ja	Ist die Trauung im Ausland vorgesehen? (Nummern 23 h, 28)	nein ☐
☐ ja	Ist aus einem anderen Grund die Einholung eines Nihil obstat erforderlich? (Nummer 23 h)	nein ☐
☐ ja	Soll die Trauung außerhalb einer Kirche stattfinden (im Freien u. ä.)? (can. 1118 § 2 CIC)	nein ☐
☐ ja	Gibt es sonstige Probleme (Zweifel am Ehewillen, fehlende vorgeschriebene Dokumente, u. a.)?	nein ☐

✘ Wenn Sie auch nur **eine** dieser Fragen mit „ja“ beantwortet haben, müssen Sie das Ehevorbereitungsprotokoll beim Bischöflichen Ordinariat einreichen! Tun Sie dies nicht und assistieren der Trauung dennoch, kann die so geschlossene Ehe unter Umständen **ungültig** sein!

Bei einer bestehenden Vorehe dürfen Sie **auf keinen Fall irgendwelche Zusagen** bezüglich eines Trauungstermins machen!

✓ Nur, wenn Sie **alle** diese Fragen mit „nein“ beantwortet haben, können Sie die Trauung durchführen, ohne das Ehevorbereitungsprotokoll beim Bischöflichen Ordinariat einreichen zu müssen!

Checkliste Katholische Ehevorbereitung:
Kompetenzen im Rahmen der Ehevorbereitung und Eheschließung

Vorbereitung der Eheschließung				
Ort	Wohnsitz des / eines katholischen Partners, Nebenwohnsitz des / eines katholischen Partners, einmonatiger Aufenthaltsort des / eines kath. Partners			anderer Ort
handelnder Amtsträger	Pfarrer	allgemein Delegierter	andere/r Beauftragte/r	anderer Geistlicher, andere/r Beauftragte/r
Führung des Ehevorbereitungsgesprächs	✓	✓ in Absprache mit dem Pfarrer	nur im Auftrag des Pfarrers	nur im Auftrag des Wohnsitzpfarrers
			wenn Auftrag des Pfarrers gegeben ist:	
Unterschrift nach Nr. 22 EVP	✓	✓	✓	✓
Unterschrift nach Nr. 23 EVP	✓	✓	✓	✓
Unterschrift nach Nr. 28 EVP	✓	✘	✘	✘

Erteilung von Dispensen, Erlaubnissen und Nihil obstat				
Ort	Wohnsitz des / eines katholischen Partners, Nebenwohnsitz des / eines katholischen Partners, einmonatiger Aufenthaltsort des / eines kath. Partners			anderer Ort
handelnder Amtsträger	Pfarrer	allgemein Delegierter	andere/r Beauftragte/r	anderer Geistlicher mit allgemeiner Traubefugnis
Dispens vom Aufgebot				
falls das EVP nicht beim BO vorgelegt werden muss	✓	✓	✘	✓
falls das EVP beim BO vorgelegt werden muss	✘	✘	✘	✘
Dispens von Ehehindernissen	✘	✘	✘	✘
Dispens von der kanonischen Eheschließungsform	✘	✘	✘	✘
Erteilung der Erlaubnis zu einer konfessionsverschiedenen Trauung				
falls das EVP nicht beim BO vorgelegt werden muss	✓	✓	✘	✓
falls ein orthodoxer Partner beteiligt ist	✘	✘	✘	✘
falls das EVP aus anderem Grund beim BO vorgelegt werden muss	✘	✘	✘	✘
Erteilung der Erlaubnis zu einer Trauung mit einem Partner, der den Austritt aus der katholischen Kirche erklärt hat	✘	✘	✘	✘

Erteilung von sonstigen Trauerlaubnissen	✗	✗	✗	✗
Erteilung der Erlaubnis zu einer Trauung im Ausland	✗	✗	✗	✗
Erteilung des Nihil obstat zu einer ritusverschiedenen Trauung	✗	✗	✗	✗
Erteilung des Nihil obstat aus anderen Gründen	✗	✗	✗	✗

Traubefugnis			
Ort	Trauungsort		
handelnder Amtsträger	Pfarrer	allgemein Delegierter	anderer Geistlicher
Unterschrift nach Nr. 27 EVP	✓	✓	✗
Assistenz bei der Trauung	✓	✓	nur mit Delegation durch einen Geistlichen mit allgemeiner Traubefugnis am Trauungsort

Registrierung der Eheschließung						
Ort	(Neben-)Wohnsitz des / eines katholischen Partners zum Zeitpunkt der Ehevorbereitung, an dem die Eheschließung vorbereitet wurde			Trauungsort		
handelnder Amtsträger	Pfarrer	allgemein Delegierter	andere/r Beauftragte/r	Pfarrer	allgemein Delegierter	andere/r Beauftragte/r
Unterschrift nach Nr. 31 EVP						
bei Trauung in kanonischer Form	✗	✗	✗	✓	✓	✓
bei Dispens von der kanonischen Formpflicht	✓	✓	✓	✗	✗	✗

Verbleib des Ehevorbereitungsprotokolls		
Ort	Pfarramt des (Neben-)Wohnsitzes des / eines katholischen Partners zum Zeitpunkt der Ehevorbereitung, von dem aus die Eheschließung vorbereitet wurde	Pfarramt des Trauungsortes
Aufbewahrung des Ehevorbereitungsprotokolls mit Anlagen		
bei Trauung in kanonischer Form	✗	✓
bei Dispens von der kanonischen Formpflicht	✓	✗

1. Feststellung der Zuständigkeit

Für die Vorbereitung einer Eheschließung sind Sie nur zuständig, wenn Sie auch für die Trauung selbst zuständig sind. Als Zuständigkeit dafür kommt insbesondere der Wohnsitz oder Nebenwohnsitz des katholischen Partners bzw. eines der beiden katholischen Partner in Betracht. Sind Sie nicht für die Trauung zuständig, müssen Sie das Brautpaar an den Zuständigen weiterverweisen. Die Ehevorbereitung (und gegebenenfalls auch die Trauung selbst) können Sie – beispielsweise bei persönlicher Bekanntschaft mit dem Brautpaar – dann in Absprache mit dem eigentlich Zuständigen vornehmen. 1

Bei einem Brautpaar mit einem katholischen Partner richtet sich die Zuständigkeit auf jeden Fall nach diesem, während bei einem Brautpaar mit zwei katholischen Partnern eine Wahlfreiheit seitens der Partner besteht. Im Einzelnen gibt es folgende Zuständigkeiten: 2

1. **Territoriale Zuständigkeit**: Die leitenden Pfarrer und Pfarrvikare folgender Orte sind für eine katholische Eheschließung zuständig: 3
   a) **Wohnsitz** (dieser wird erworben durch die Absicht, an einem Ort dauerhaft zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, jedenfalls aber nach einem Aufenthalt über 5 Jahre hinweg an diesem Ort [can. 102 § 1 CIC]);
   b) **Nebenwohnsitz** (dieser wird erworben durch die Absicht, an einem Ort für mindestens 3 Monate zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, jedenfalls aber durch einen Aufenthalt über 3 Monate hinweg an diesem Ort [can. 102 § 2 CIC]);
   c) **Aufenthalt** von mindestens **einem Monat** an einem bestimmten Ort (can. 1115 CIC);
   d) **gegenwärtiger Aufenthaltsort**, sofern es sich um Wohnsitzlose handelt, d. h. 1. a–c nicht zutrifft (das Trauverbot bei Wohnsitzlosen [can. 1071 § 1 n. 1 CIC; vgl. unten Randnummern 91–93, 140–141] ist zu beachten).
2. Es kann parallel auch eine **personale Zuständigkeit** gegeben sein, soweit der eine katholische Partner oder einer der beiden katholischen Partner zum betreffenden Personenkreis zählt und im jeweiligen Territorium des Amtsträgers seinen Wohnsitz oder Nebenwohnsitz hat: 4
   a) **Militärseelsorge** für katholische Soldaten, katholische Ehepartner von Soldaten nach kirchlich gültiger Trauung und katholische minderjährige Kinder von Soldaten; die Militärseelsorge beansprucht eine Erstzuständigkeit bei paralleler Zuständigkeit des Ortspfarrers;
   b) Mitglieder von **Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache** (GKaM).

Keine originäre Zuständigkeit besteht, wenn beide Brautleute einer katholischen Ostkirche angehören; in diesem Fall kann allerdings vom Diözesanbischof eine besondere, zur Gültigkeit der Trauung nötige Bevollmächtigung zur Vornahme der Eheschließung erbeten werden, falls ein Hierarch oder Pfarrer des betreffenden nichtlateinischen Ritus nicht erreichbar ist. 5

An den Orten, an denen eine Zuständigkeit besteht, liegt diese primär beim Pfarrer, in Absprache mit diesem aber auch bei anderen priesterlichen Mitarbeitern oder Diakonen. Allerdings muss einer ritusverschiedenen Trauung, einer konfessionsverschiedenen Trauung mit einem orthodoxen Partner oder einer Trauung zweier unierter Katholiken **zur Gültigkeit zwingend ein Priester** assistieren. Das Ehevorbereitungsprotokoll kann im Auftrag des Pfarrers auch von einem/r Pastoralreferenten/in oder einer sonstigen fachkundigen Person ausgefüllt werden, auch wenn sich eine personale Einheit zwischen Trauungsvorbereitung und Trauungsassistenz an sich nahelegt. 6

Um feststellen zu können, ob überhaupt eine Zuständigkeit für die Trauung besteht oder das Brautpaar weiterverwiesen werden muss, wird im Ehevorbereitungsprotokoll sinnvollerweise als erstes der Wohnsitz der beiden Brautleute erfragt, auch wenn dieser im Formular nicht an erster Stelle steht: 7

4. **Derzeitiger Wohnsitz** (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.)⑥. Falls nach Anm. 6 erforderlich: Nebenwohnsitz oder ständiger Aufenthalt im letzten Monat vor der Trauung (vgl. Anm. 22d).		

Gegebenenfalls ist hier der **kirchliche** Wohnsitz bzw. Nebenwohnsitz entscheidend und nicht der staatliche Wohnsitz bzw. Zweitwohnsitz, falls diese unterschiedlich sind; dies ist z. B. dann der Fall, wenn eine Person aufgrund einer bestimmten Aufenthaltsdauer im Sinne des kirchlichen Rechts an einem bestimmten Ort einen Wohnsitz oder Nebenwohnsitz erworben hat, aufgrund unterbliebener Anmeldung beim dortigen Einwohnermeldeamt aus staatlicher Sicht aber einen anderen, eigentlich früheren Wohnsitz hat. 8

2. Erhebung der persönlichen Daten der Brautleute

9 Normalerweise wird mit beiden Brautleuten zusammen ein gemeinsames Ehevorbereitungsgespräch geführt; nur in begründeten Ausnahmesituationen können getrennte Gespräche mit den einzelnen Brautpartnern infrage kommen. Gegebenenfalls empfehlen sich auch mehrere Gespräche mit den Brautleuten, um z. B. zwischen dem rechtlichen (Ehevorbereitungsprotokoll) und dem pastoralen bzw. liturgischen Teil (Besprechung der Trauungsfeier) zu trennen.

10 Je nach den örtlichen Gepflogenheiten und den Umständen des Falles können die persönlichen Daten der beiden Brautleute im Abschnitt A des Ehevorbereitungsprotokolls auch durch die Pfarramtssekretärin anlässlich der Terminvereinbarung für das Ehevorbereitungsgespräch erhoben werden. **Der Rest des Ehevorbereitungsprotokolls ist aber jedenfalls vom zuständigen Amtsträger auszufüllen**, der die nötigen Fachkenntnisse dafür besitzt.

(Erz-)Bistum/
Jurisdiktionsbereich **Diözese Rottenburg-Stuttgart**
Pfarrei① (Genaue Anschrift mit Postleitzahl und Telefonnr.)

11 Nachdem Sie festgestellt haben, dass Sie für die Trauungsvorbereitung zuständig sind, oder mit dem eigentlich Zuständigen die Trauungsvorbereitung abgesprochen haben, tragen Sie links oben bei „(Erz-)Bistum / Jurisdiktionsbereich“ „Diözese Rottenburg-Stuttgart“ ein und vermerken im großen freien Feld darunter die Anschrift Ihrer Pfarrei, z. B. mit deren Adressstempel.

12 Bei Verwendung der elektronischen Version des Formulars aus der Rechtssammlung der Diözese im Internet ist der Name der Diözese bereits eingetragen. Eine fehlende Adressangabe im großen Feld darunter kann für den Fall, dass Sie das Ehevorbereitungsprotokoll beim Bischöflichen Ordinariat einreichen müssen, die Rücksendung des Ehevorbereitungsprotokolls deutlich erschweren. Bitte lassen Sie auch den Bereich ganz rechts oben oberhalb des vorgedruckten Textes frei von Eintragungen, da dort der Eingangsstempel des Bischöflichen Ordinariats angebracht wird.

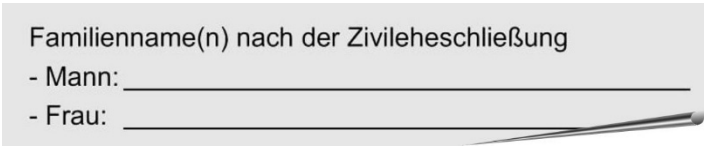
Familienname(n) nach der Zivileheschließung
- Mann: _____
- Frau: _____

13 Die Familiennamen der beiden Brautleute nach der Zivileheschließung tragen Sie ein wie von diesen angegeben; eine gegebenenfalls nicht gemeinsame Namensführung nach der Ziviltrauung hat keine Auswirkungen auf den kirchlichen Rechtsbereich.

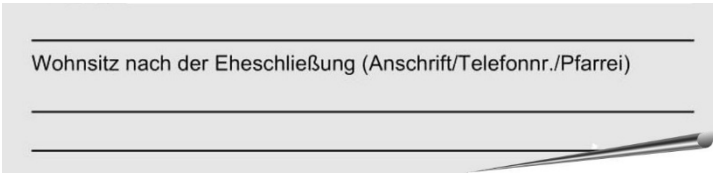
_____
Wohnsitz nach der Eheschließung (Anschrift/Telefonnr./Pfarrei)
_____
_____

14 Den Wohnsitz des Brautpaares nach der Eheschließung abzufragen und einzutragen, erleichtert die Weitermeldung der Trauung an das künftige Wohnsitzpfarramt mit dem entsprechenden Formularsatz.

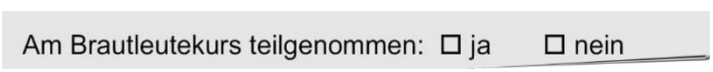
Am Brautleutekurs teilgenommen: ☐ ja ☐ nein

Die Teilnahme an einem Brautleutekurs bzw. Ehevorbereitungsseminar ist **nicht** verpflichtend. Kreuzen Sie daher hier ohne jede Rechtsfolge an, ob das Brautpaar an einem Brautleutekurs teilgenommen hat oder nicht. 15

Angesichts stark zurückgehender religiöser Sozialisation und daraus resultierender Diskrepanzen zwischen der weltlichen und der kirchlichen Vorstellung von der Institution Ehe soll dem Brautpaar eine Teilnahme an einem Brautleutekurs sehr empfohlen werden, zumal ein solcher auch Klärungen für das eigene Partnerschaftsverständnis bringen kann. Bei Trauungen, die im Ausland stattfinden sollen, kann es vorkommen, dass dort vom Brautpaar die Teilnahme an einem Brautleutekurs verlangt wird und sonst keine Zulassung zur kirchlichen Trauung erfolgt. In unserer Diözese werden Brautleutekurse verschiedener Art und Dauer primär auf Dekanatsebene angeboten. 16

Traugespräch geführt am _____

von _____

(ggf. im Auftrag von)

Darunter tragen Sie ein, wann – und gegebenenfalls in wessen Auftrag – Sie das Traugespräch geführt haben, und nennen Ihren Namen und Ihre Amtsbezeichnung. 17

Aufgebot② (Pfarrei[en] und Datum) _____

_____

Das Aufgebot ist im Gegensatz zum staatlichen Recht kirchlich weiterhin erforderlich. Das Aufgebot ist die öffentliche Bekanntmachung eines Ehevorhabens zum Zwecke der Aufdeckung etwaiger Ehehindernisse oder Ehewillensmängel und muss am Wohnsitz des katholischen Partners bzw. an den Wohnsitzen der beiden katholischen Partner vorgenommen werden. Das Aufgebot wird konkret vorgenommen durch die Bekanntmachung während eines einzelnen Sonntags; dies kann auf zweierlei Weise geschehen: 18

a) Vermeldung in allen Gottesdiensten dieses Sonntags einschließlich der Vorabendmesse,
b) Aushang einer schriftlichen Mitteilung über das Ehevorhaben an der ortsüblichen Stelle von Samstagnachmittag bis Montagmorgen; dieser sollte aus Datenschutzgründen nur die zur Identifikation des Brautpaares unbedingt notwendigen Daten enthalten (insbesondere Name und Wohnort) und möglichst nicht im kirchlichen Mitteilungsblatt oder gar im Internet erscheinen, wo die Bekanntmachung länger als nötig sichtbar wäre.

Tragen Sie hier ein, an welchem Tag Sie das Aufgebot vorgenommen haben.

Sollte einer der katholischen Ehepartner seinen Wohnsitz nicht in Ihrer Pfarrei haben, so müssen Sie die auswärtige Wohnsitzpfarrei mit der Vornahme des Aufgebots beauftragen; diese muss Ihnen aber nur für den Fall eine Rückmeldung geben, dass tatsächlich ein Ehehindernis aufgedeckt wird. 19

Vom Aufgebot kann aus einem gerechten Grund dispensiert werden, z. B. wenn das Bekanntwerden des Ehevorhabens für das Brautpaar aus persönlichen Gründen peinlich sein könnte oder aus Zeitmangel, nicht jedoch der Einfachheit halber oder weil Sie annehmen, dass in Zeiten der Anonymisierung ohnehin kein Ehehindernis aufgedeckt werden wird (zur Dispens vom Aufgebot vgl. unten Randnummern 114–115, 123–124). 20

Zivileheschließung③ am _____

in _____

Datum und Ort der Zivileheschließung einzutragen, hat – insbesondere, falls keiner der Brautpartner noch minderjährig ist – primär informatorischen Charakter. Für den Fall, dass die kirchliche Trauung ohne vorgängige Zivileheschließung stattfinden soll, ist allerdings zu beachten, dass dann ein bischöfliches Nihil obstat eingeholt werden muss (dazu vgl. unten Randnummern 145–146). 21

Der Hintergrund ist, dass bis 31. Dezember 2008 in der Bundesrepublik Deutschland ein generelles staatliches Verbot bestand, eine religiöse Trauung vor einer standesamtlichen vorzunehmen. Insbesondere da sich die nichtchristlichen Religionsgemeinschaften diesem Verbot wider- 22

setzten, entfiel es zum 1. Januar 2009 ersatzlos. Dies hat zur Folge, dass die staatliche und die kirchliche Ehekonzeption auseinanderfallen können, weil z. B. eine Person, die kirchlich bereits verheiratet ist, eine andere standesamtliche Ehe eingehen könnte, da sie aus staatlicher Sicht als ledig gilt. Noch schwerer wiegt, dass nur kirchlich verheiratete Paare im Bereich des staatlichen Rechts verschiedentlich benachteiligt sind, wie z. B. im Namensrecht, Steuerrecht, Rentenrecht, Erbrecht, Unterhaltsrecht und Sorgerecht.

Zur Vermeidung von Kinderehen wurden jedoch mit Wirkung vom 22. Juli 2017 religiöse Trauungen mit mindestens einem minderjährigen Brautpartner staatlich verboten (standesamtliche Eheschließungen werden in diesen Fällen nicht mehr vorgenommen). Das Verbot richtet sich gegen den Trauungsassistenten, die Trauzeugen sowie die Brautpartner und deren Sorgeberechtigte (§ 11 Abs. 2 PStG) und kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Strafe von bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 70 Abs. 1 und 3 PStG). Sofern beide Brautpartner volljährig sind, bleibt es bei der seit 2009 geltenden Gesetzeslage.

23 Soweit sich aus der für eine nur kirchliche Trauung vorgetragenen Motivation eines volljährigen Brautpaares keine Zweifel am Ehewillen ergeben, besteht andererseits kein Hinderungsgrund, das Brautpaar zu einer rein kirchlichen Eheschließung zuzulassen, bzw. keine Möglichkeit, es nicht dazu zuzulassen, da es ein Grundrecht auf Ehe gibt (can. 1058 CIC, vgl. can. 219 CIC). Deshalb wurde im Zuge der staatlichen Gesetzesänderung von 2009 kirchlicherseits bestimmt, dass in den Fällen, in denen nur eine kirchliche Trauung intendiert ist, das bischöfliche Nihil obstat eingeholt werden muss, um den Fall näher prüfen zu können. Dies betrifft auch solche Fälle, in denen aufgrund bestimmter Umstände die Reihenfolge von standesamtlicher und kirchlicher Trauung vertauscht werden soll, was seit der staatlichen Neuregelung ebenfalls möglich ist. Für Trauungen mit zumindest einem minderjährigen Partner wird seit 22. Juli 2017 kein Nihil obstat mehr erteilt. Zur Beantragung des Nihil obstat vgl. unten Randnummern 145–146.

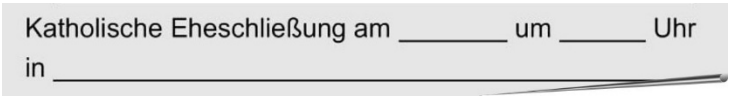

24 Zeitpunkt und Ort der katholischen Eheschließung einzutragen, falls nicht eine Dispens von der kanonischen Formpflicht beantragt wird, erleichtert allseits den Überblick darüber, wie eilig die Angelegenheit ist.

25 Generell wird dazu geraten, sich nicht durch übereilte Heiratspläne des Brautpaares zeitlich unter Druck setzen zu lassen. Insbesondere bei Trauungen, die im Ausland stattfinden sollen, bei Vorehen eines oder beider Brautpartner(s) (dazu vgl. unten Randnummern 68–89), bei Schwierigkeiten mit der Beschaffung notwendiger Urkunden oder bei sonstigen Problemen ist auf einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf zu achten. Eine etwa nötige Bearbeitung beim Bischöflichen Ordinariat kann im Eilfall schnell erfolgen, jedoch nur bei **einwandfreien und vollständigen** Unterlagen. Bitte reichen Sie daher Unterlagen im Zweifel umgehend ein, sobald Ihnen diese vorliegen, auch wenn die Trauung noch nicht gleich stattfinden soll, damit gegebenenfalls noch Rückfragen zeitlich möglich sind.

26 Auch ist grundsätzlich darauf zu verweisen, dass für vorzulegende Unterlagen zunächst das Brautpaar in einer Bringschuld ist; bei tatsächlichen Schwierigkeiten bei der Beschaffung z. B. pfarramtlicher Unterlagen aus dem Ausland kann gegebenenfalls Amtshilfe geleistet werden, doch ist ebenso darauf hinzuweisen, dass in vielen Fällen z. B. Taufscheine auch aus Osteuropa ohne Schwierigkeiten zu erhalten sind, beispielsweise auch über verwandtschaftliche Kontakte des Brautpaares.

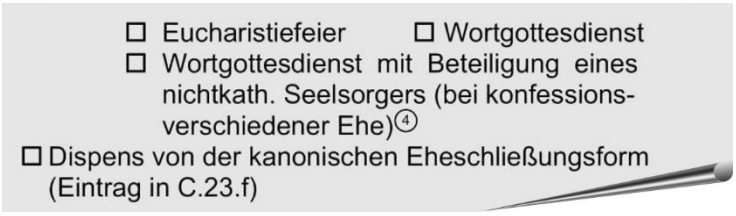

27 Für die verschiedenen Formen, in denen eine katholische Trauung gefeiert werden kann und von denen eine anzukreuzen ist, gelten folgende Prioritäten:

28 a) **Eucharistiefeier**: Bei einem rein katholischen Brautpaar ist der Regelfall das Feiern einer Eucharistiefeier, die Trauung kann aber auch im Rahmen eines Wortgottesdienstes erfolgen.

29 Dies empfiehlt sich z. B. dann, wenn offensichtlich ist, dass die beiden Brautleute eher kirchenfern sind; ihnen ist dann klarzumachen, dass die Feierlichkeit der Trauung nicht davon abhängt, ob diese im Rahmen einer Eucharistiefeier oder eines Wortgottesdienstes gefeiert wird.

b) **Wortgottesdienst**: Bei einem konfessionsverschiedenen Brautpaar ist der Regelfall die Vornahme der Trauung im Rahmen eines Wortgottesdienstes, es kann aber auch eine Eucharistiefeier gefeiert werden. 30

Die Ursache für diese umgekehrte Priorisierung liegt in der Problematik des Kommunionempfangs durch Nichtkatholiken. Hierfür gilt, dass die Kommunion auch dem nichtkatholischen Brautpartner ausgeteilt werden soll; auch soll keiner aus der Hochzeitsgesellschaft, der zum Tisch des Herrn hinzutritt, zurückgewiesen werden. 31

⚠ Allerdings darf **keine allgemeine Einladung zur Kommunion** ausgesprochen werden, da bei einer konfessionsverschiedenen Trauung davon ausgegangen werden muss, dass unter der Hochzeitsgesellschaft auch mehrere Nichtkatholiken anwesend sind. Sollte bei der Eucharistiefeier ein nichtkatholischer Seelsorger anwesend sein, soll mit diesem schon vor dem Gottesdienst besprochen werden, dass er von sich aus auf den Kommunionempfang verzichtet. 32

Auch bei einem religionsverschiedenen Brautpaar ist der Regelfall die Vornahme der Trauung im Rahmen eines Wortgottesdienstes; soll in einem solchen Fall eine Eucharistiefeier gefeiert werden, ist dafür ein besonderer Antrag beim Bischöflichen Ordinariat nötig (vgl. unten Randnummern 127–128). 33

Grund dafür ist, dass bei einer religionsverschiedenen Trauung eine Kommunionspendung an den ungetauften Brautpartner nicht möglich ist. 34

c) **Wortgottesdienst mit Beteiligung eines nichtkatholischen Seelsorgers** (bei konfessionsverschiedener Ehe): Bei einem konfessionsverschiedenen Brautpaar ist es möglich, dass bei der in einem Wortgottesdienst gefeierten katholischen Trauung ein nichtkatholischer Seelsorger mitwirkt. Gleichwohl handelt es sich dabei um eine **Trauung in der kanonischen Form**. 35

Bei Trauungen unter Beteiligung eines nichtkatholischen Seelsorgers ist es zentral, immer vor Augen zu haben, dass es **eine „ökumenische" Trauung nicht gibt**. Es handelt sich im Gegenteil **immer entweder um eine Trauung in der kanonischen Form unter Beteiligung eines nichtkatholischen Seelsorgers oder um eine nichtkatholische Trauung unter Beteiligung eines katholischen Seelsorgers**. 36

⚠ Im letzteren Fall **muss** zur Gültigkeit dieser Trauung **zuvor** von der kanonischen Formpflicht dispensiert worden sein, da die Trauung **anderenfalls ungültig** ist! Das zentrale Merkmal einer Trauung in der kanonischen Form unter Beteiligung eines nichtkatholischen Seelsorgers ist, dass der katholische Amtsträger den Konsens **beider** Brautleute erfragt und entgegennimmt, während der nichtkatholische Seelsorger im Prinzip alle anderen Elemente der Trauungsfeier übernehmen kann; einschlägige Vorlagen bis hin zum so genannten „Formular C" der Erzdiözese Freiburg finden sich in den entsprechenden Ritusbüchern. 37

Die Erteilung einer Dispens von der kanonischen Formpflicht durch das Bischöfliche Ordinariat ist nur bei konfessionsverschiedenen und religionsverschiedenen Brautleuten möglich, jedoch nicht bei zwei Katholiken, auch nicht dann, wenn einer davon oder beide seinen / ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt hat / haben. 38

d) **Dispens von der kanonischen Eheschließungsform**: Bei einem Antrag auf Dispens von der kanonischen Eheschließungsform soll dies bereits hier angekreuzt werden; der eigentliche Antrag erfolgt dann später (vgl. unten Randnummern 133–138). 39

A. Personalien		
	Bräutigam	Braut
1. **Familienname**		
(ggf. auch Geburtsname)		
Vorname(n), (Rufname unterstreichen)		
2. **Geboren am**		
in (Ort, Staat)		
Staatsangehörigkeit		

Tragen Sie hier für beide Brautpartner die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Ehevorbereitungsprotokolls zutreffenden Personalien ein: Familienname, gegebenenfalls Geburtsname, 40

Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit. Die Eintragungen erfolgen entsprechend der bürgerlichen Namensführung zu diesem Zeitpunkt und des Geburtsnamens. Dies gilt auch für Personen, die adoptiert wurden.

41 Bitte geben Sie die aktuelle Religions-, Konfessions- bzw. Rituszugehörigkeit beider Brautleute **möglichst präzise** an. Die Angaben müssen die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, kirchlichen Gemeinschaft oder nichtchristlichen Religionsgemeinschaft erkennen lassen.

42 Angaben wie beispielsweise „o. B." (für „ohne Bekenntnis") oder „vd." (für „verschiedenes"), die z. B. aus der Lohnsteuerkarte oder DaviP übernommen werden, sind deshalb **nicht** ausreichend. Einzutragen ist z. B. „römisch-katholisch", „chaldäisch", „evangelisch", „evangelisch, ausgetreten", „ungetauft, Muslim" u. a.

43 Sofern der betreffende Brautpartner getauft wurde, geben Sie hier Datum und Ort der Taufe an, gegebenenfalls unter Benennung der nichtkatholischen Taufkonfession. Geben Sie auch an, auf welche Weise die Taufe nachgewiesen wurde. Eine erfolgte Taufe **muss** auf die eine oder andere Weise nachgewiesen werden.

44 Bei fehlendem Nachweis ist nämlich nicht sicher, ob die betreffende Person gültig getauft wurde oder nicht und ob deshalb das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit vorliegt oder nicht. Wie die Taufe nachgewiesen wurde, ist an dieser Stelle im Ehevorbereitungsprotokoll mit den jeweiligen Daten zu vermerken. Eine Taufe kann nachgewiesen werden durch:

45 a) einen Eintrag im eigenen **Taufbuch**, falls die Person in derselben Pfarrei getauft wurde, in der nun die Ehevorbereitung stattfindet;

46 b) einen **Taufschein**, d. h. eine Abschrift aus dem Taufbuch zum Zwecke der Eheschließung.

47 Im Taufbuch werden für jeden Katholiken sämtliche standesrelevanten Daten vermerkt, so dass sich daraus ohne weiteres auch der Ledigenstand ergibt. Deshalb darf ein solcher Taufschein **höchstens sechs Monate alt** sein, gerechnet ab dem Datum der Trauung rückwärts. Falls das Ehevorbereitungsgespräch noch früher stattfindet (wofür es trotz Gegenargumenten – nämlich insbesondere Änderungen am Ehewillen der Brautleute – Gründe geben kann, wie z. B. Abklärung vorliegender Vorehen), ist deshalb später vom Brautpartner ein aktualisierter Taufschein vorzulegen.

Auch nichtkatholisch Getaufte können einen Taufschein vorlegen, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, dass in nichtkatholischen Taufbüchern keine Eheschließungen o. Ä. vermerkt werden, so dass der Ledigenstand dann auf andere Weise nachzuweisen ist (vgl. unten Randnummern 68–78);

48 c) (bei Nichtkatholiken gegebenenfalls:) einen **Eintrag im Familienstammbuch**;

49 d) (bei Aussiedlern oder anderen Personen aus Osteuropa, bei denen sich Probleme bei der Beschaffung von Taufscheinen ergeben, gegebenenfalls:) eine **Anfrage beim katholischen Kirchenbuchamt für den Osten** in 53113 Bonn, Kaiserstraße 161, Tel.: 02 28 / 1 03 - 3 11, Fax: 02 28 / 1 03 - 3 74, E-Mail: kirchenbuchamt@dbk.de;

50 e) einen **Taufnachweis durch Zeugen**; ein entsprechendes Formular findet sich im Anhang.

Formular „Taufnachweis durch Zeugen"

51 Das im Anhang abgedruckte Formular „Taufnachweis durch Zeugen" ist nicht in seiner Form verpflichtend, sondern in seinem Inhalt; wesentlich ist also, dass die Taufe der betreffenden Person durch einen oder besser zwei oder mehrere Zeugen durch einen Eid bestätigt wird; für eine solche Eidesleistung kommen insbesondere Eltern, Paten oder andere bei der Taufe anwesende Personen in Betracht.

52 Eine durch Zeugen nachgewiesene Taufe wird bei dem Pfarramt, das den Taufnachweis so geführt hat, im Taufregister des laufenden Jahres mit laufender Nummer und dem Zusatz „Taufnachweis durch Zeugen" eingetragen. Dabei handelt es sich um den Haupteintrag, der als Nachweis für die gespendete Taufe dient und bei dem auch alle weiteren Personenstandsdaten zu vermerken sind. Es wird empfohlen, die Taufe zudem ohne laufende Nummer als Nachtrag im Taufregister des Geburtsjahres der betreffenden Person zu registrieren. Dort sollte auf den Haupteintrag verwiesen werden.

- Sofern beide Brautpartner katholisch sind, der eine aber der lateinischen und der andere einer katholischen Ostkirche angehört, handelt es sich um ein **ritusverschiedenes** Paar; hierbei liegt ein Nihil-obstat-Tatbestand vor, der nur für die **Erlaubtheit** der Eheschließung Relevanz hat, nicht für ihre Gültigkeit. 53

Die jeweils eigenberechtigten katholischen Ostkirchen sind diejenigen des byzantinischen Ritus (Melkitisch-Katholische Kirche, Russisch-Katholische Kirche, Ukrainisch-Katholische Kirche, Weißrussisch-Katholische Kirche, Slowakisch-Katholische Kirche, Ruthenisch-Katholische Kirche, Ungarisch-Katholische Kirche, Bulgarisch-Katholische Kirche, Rumänisch-Katholische Kirche, Kroatisch-Katholische Kirche, Serbisch-Katholische Kirche, Albanisch-Katholische Kirche, Mazedonisch-Katholische Kirche, Griechisch-Katholische Kirche, Italo-Albanische Kirche), des antiochenischen Ritus (Syrisch-Katholische Kirche, Syro-Malankarische Kirche, Maronitische Kirche), des armenischen Ritus (Armenisch-Katholische Kirche), des chaldäischen Ritus (Chaldäische Kirche, Syro-Malabarische Kirche) und diejenigen des Alexandrinischen Ritus (Koptisch-Katholische Kirche, Äthiopisch-Katholische Kirche, Eritreisch-Katholische Kirche). Sie sind patriarchal, großerzbischöflich, metropolitan oder anders aufgebaut. Eine eigene Hierarchie in Deutschland hat jedoch nur die Ukrainisch-Katholische Kirche; Gläubige der anderen katholischen Ostkirchen unterstehen ersatzweise dem örtlichen lateinischen Diözesanbischof. 54

- Sofern der eine Brautpartner katholisch, der andere nichtkatholisch getauft wurde, handelt es sich um ein **konfessionsverschiedenes** Paar; hierbei liegt ein Eheverbot vor, das nur für die **Erlaubtheit** der Eheschließung Relevanz hat, nicht für ihre Gültigkeit. 55

- Sofern der eine Brautpartner katholisch, der andere aber nicht oder nach katholischem Verständnis nicht gültig getauft wurde, handelt es sich um ein **religionsverschiedenes** Paar; hierbei liegt das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit vor, das die **Ungültigkeit** der Eheschließung nach sich zieht, falls nicht davon dispensiert wurde. 56

Sicher gültig ist die Taufe, die gespendet wurde in den getrennten Ostkirchen, der Anglikanischen Kirche, der Altkatholischen Kirche, den evangelischen Großkirchen, bei den Baptisten, Presbyterianern, Methodisten, Mennoniten, der Herrnhuter Brüdergemeinde, den Siebenten-Tages-Adventisten und in der Neuapostolischen Kirche. 57

Die Taufe der Christengemeinschaft des Rudolf Steiner, der Mormonen und der New Church ist ungültig. Die Taufe der Zeugen Jehovas ist keine christliche Taufe im Sinne des Neuen Testaments und damit ebenfalls ungültig. Heilsarmee, Quäker und Christian Science kennen keine Taufe.

c) Firmung (Datum und Ort, soweit bekannt)		

Die Angabe, ob und gegebenenfalls wann und wo eine Firmung erfolgt ist, ist im Ehevorbereitungsprotokoll ohne Rechtsfolgen, da es keine Verpflichtung für Katholiken gibt, sich vor einer Eheschließung firmen zu lassen. Allerdings sollen sie dies tun (can. 1065 § 1 CIC). 58

Eine vorgängige Firmung zur verpflichtenden Voraussetzung für die Zulassung zu einer Eheschließung zu machen, wie dies insbesondere in Italien, Spanien, Kroatien und Polen geschieht, ist ein über das gesamtkirchliche Recht hinausgehender Brauch, der bei den entsprechenden Landsmannschaften aber bekannt ist und gewöhnlich für eine Beteiligung an der Firmung im entsprechenden Alter sorgt. 59

Ein noch nicht Gefirmter, der aufgrund dieser Umstände im Ausland nicht zur Eheschließung zugelassen wird, kann entweder auf den nächsten regulären Firmtermin in der Pfarrei verwiesen werden; falls dies unter den Umständen des betreffenden Falles keine Option darstellt, kann andererseits für ihn die Bevollmächtigung eines örtlichen Priesters zur Firmung im Einzelfall durch den Bischof erbeten werden. Einen diesbezüglichen Antrag richten Sie bitte an das Bischöfliche Ordinariat, HA VII – Glaubensfragen und Ökumene, Eugen-Bolz-Platz 1, 72101 Rottenburg a. N., Tel.: 0 74 72 / 1 69 - 6 60, Fax: 0 74 72 / 1 69 - 5 68, E-Mail: ha-vii@bo.drs.de. 60

d) Früher andere Konfession/Religion		

Eine frühere andere Konfessions- oder Religionszugehörigkeit wird hier insbesondere deshalb abgefragt, weil von dieser Angabe die Beurteilung der Gültigkeit etwaiger Vorehen abhängen kann. Deshalb sind etwaige Konfessions- / Religionswechsel möglichst detailliert mit Angabe der jeweiligen Zugehörigkeit und des Datums aufzuführen. 61

e) Bei Erklärung des Austritts aus der kath. Kirche: Wann, wo und auf welche Weise? Erfolgte eine Wiederaufnahme (wann und wo)?		

62 Ebenso kann für Vorehen, die **nach dem 26. November 1983 und vor dem 9. April 2010** zivil oder nichtkatholisch-kirchlich geschlossen worden sind, die Beurteilung ihrer Gültigkeit davon abhängen, ob die entsprechende Person zum Zeitpunkt der Eheschließung ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt hatte. Deshalb sind an dieser Stelle sowohl eine solche etwaige Austrittserklärung als auch eine Wiederversöhnung mit der katholischen Kirche mit dem jeweiligen Datum anzugeben.

63 Für Ehen, die außerhalb des genannten Zeitraums geschlossen wurden, stellt sich diese Problematik im Übrigen nicht, da außerhalb dieses Zeitraums die entsprechende Vorschrift, die Personen, die durch einen formalen Akt von der katholischen Kirche abgefallen waren, von der Verpflichtung zur Heirat in der kanonischen Form freistellte, nicht galt bzw. gilt.

64 Die Austrittserklärung eines Nichtkatholiken aus seiner Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft ist **nicht** von rechtlicher Relevanz.

4. **Derzeitiger Wohnsitz** (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.)⑥. Falls nach Anm. 6 erforderlich: Nebenwohnsitz oder ständiger Aufenthalt im letzten Monat vor der Trauung (vgl. Anm. 22d).		
Falls im Zuständigkeitsbereich der kath. Militärseelsorge: Anschrift des zuständigen kath. Militärpfarramtes	Soldat ☐ ja ☐ nein	Soldatin ☐ ja ☐ nein

65 Zum derzeitigen Wohnsitz vgl. oben Randnummer 3. Die Anschrift des zuständigen katholischen Militärpfarramtes wird hier aufgrund der parallelen Zuständigkeit der Militärseelsorge (dazu vgl. oben Randnummer 4) erfragt, sofern zutreffend.

5. a) Name des leiblichen **Vaters**		
Geburtsname, Konfession/Religion		
b) Name der leiblichen **Mutter**		
Geburtsname, Konfession/Religion		

66 Die Personalien der beiderseitigen Eltern werden insbesondere zur Aufdeckung etwaiger Verwandtschaftsverhältnisse erfragt. Einzutragen sind jeweils die Personalien der **leiblichen** Eltern.

67 Dies gilt auch bei Adoptiv- oder Stiefkindverhältnissen, soweit die Personalien der leiblichen Eltern den Brautleuten in diesen Fällen bekannt sind. Die Angabe der Konfession bzw. Religion der Eltern kann für den Nachweis derjenigen des betreffenden Brautpartners eine Relevanz haben. Der eventuelle Tod eines Elternteils ist zu vermerken.

6. **Nachweis des Ledigenstandes** durch⑦		

68 Im Hinblick auf die Eheschließung ist der Ledigenstand einer der zentralsten Punkte, der auf die eine oder andere Weise nachgewiesen werden **muss**.

69 ⚠ Sofern sich bei der Frage nach dem Ledigenstand ergibt, dass ein oder sogar beide Brautpartner bereits zuvor eine – wenn **auch nur standesamtliche und / oder bereits zivilrechtlich wieder geschiedene** – andere Ehe (oder gar mehrere) geschlossen hatten, darf **unter keinen Umständen eine Zusage für einen bestimmten Trauungstermin** gegeben werden! Selbst bei auf den ersten Blick unproblematisch erscheinenden Konstellationen können nämlich weitere Verzögerungen und Schwierigkeiten bis hin zu noch zusätzli-

chen Vorehen auftauchen. Insbesondere in Fällen, in denen ein Eheverfahren nötig ist, kann zudem nie abgeschätzt werden, wie lange dieses dauert und welchen Ausgang es nimmt. Terminzusagen können unter solchen Umständen schlimmstenfalls Schadensersatzforderungen des Brautpaares gegen den kirchlichen Amtsträger, der das Ehevorbereitungsprotokoll ausgefüllt und dabei die Terminzusage gegeben hat, nach sich ziehen! Es ist höchstens möglich, die Kirche für den eigentlich vorgesehenen Trauungstermin **rein vorsorglich** zu reservieren, soweit dies gegenüber dem Brautpaar deutlich so kommuniziert wird.

Der Nachweis, dass der betreffende Brautpartner im Sinne des kirchlichen Rechts noch ledig ist, kann geführt werden über: 70

a) das eigene **Taufbuch**, sofern der betreffende Brautpartner in derselben Pfarrei getauft wurde, in der nunmehr die Ehevorbereitung stattfindet; 71

b) einen maximal sechs Monate alten **Taufschein zum Zwecke der Eheschließung** bei Katholiken; 72

c) eine so genannte **Aufenthaltsbestätigung** oder **erweiterte Meldebescheinigung** des Einwohnermeldeamtes gemäß § 18 Abs. 2 BMG, die aufgrund der Datenschutzbestimmungen normalerweise der betreffende Brautpartner selbst beantragen muss und in der auf Antrag auch der Personenstand angegeben ist; der Nachweis auf diesem Wege scheitert dann, wenn die beiden Brautleute einander bereits zivil geheiratet haben, weil dann in der Aufenthaltsbestätigung bzw. erweiterten Meldebescheinigung als Personenstand „verheiratet“ steht und daraus nicht ersichtlich ist, ob die betreffende Person vor dieser Heirat schon einmal eine andere Ehe geschlossen hatte oder nicht; 73

d) einen **Auszug aus den Aufgebotsakten** des Standesamtes der Zivilheirat, falls die standesamtliche Eheschließung bereits vollzogen wurde oder sich das Brautpaar zumindest schon dafür angemeldet hat, da für eine Zivilheirat ebenso der Personenstand nachgewiesen werden muss; einen solchen Auszug muss aufgrund der Datenschutzbestimmungen normalerweise der betreffende Brautpartner selbst beantragen; 74

e) **sonstige für die Zivilheirat vorgelegte und anerkannte Dokumente**, aus denen der Ledigenstand hervorgeht, von denen gegebenenfalls eine Kopie beim Ehevorbereitungsgespräch vorgelegt werden kann, um Kosten für die Ausstellung einer Aufenthaltsbestätigung oder für einen Auszug aus den Aufgebotsakten zu sparen; 75

f) einen **Ledigeneid**; ein entsprechendes Formular findet sich im Anhang. Der Ledigeneid findet insbesondere dann hilfsweise Anwendung, falls trotz ernsthafter Bemühungen keine der vorgenannten Unterlagen beizubringen sind. Er ist jedoch auch bei aus der Kirche ausgetretenen Katholiken in Ergänzung zum unter b) genannten Taufschein wesentlich, weil diese nach ihrem Kirchenaustritt rein standesamtlich geheiratet haben könnten, was aus dem Taufschein nicht hervorgehen würde. Der Ledigeneid ist zudem bei Nichtkatholiken in Ergänzung zu den unter c) – e) genannten Dokumenten sinnvoll, weil sich aus diesen lediglich Informationen über standesamtlich abgeschlossene Ehen ergeben, während es theoretisch daneben noch zu rein religiösen Trauungen ohne Rechtswirkung für den staatlichen Bereich gekommen sein könnte. 76

Formular „Ledigeneid“

Das im Anhang abgedruckte Formular „Ledigeneid“ ist nicht in seiner Form verpflichtend, sondern in seinem Inhalt; wesentlich ist also, dass die betreffende Person unter Eid versichert, bislang weder in ziviler noch in religiöser Form eine Ehe geschlossen zu haben, **außer** mit der Person, die er / sie nunmehr auch kirchlich heiraten möchte. 77

g) **persönliche Bekanntschaft** des kirchlichen Amtsträgers, der das Ehevorbereitungsprotokoll ausfüllt, sofern eine solche wirklich gegeben ist, z. B. aufgrund von Verwandtschaft oder Freundschaft, also nicht lediglich aufgrund der Begegnung beim Ehevorbereitungsgespräch. 78

	Bräutigam	Braut
7. **Jedwede frühere Eheschließung(en)**[8] mit wem (Name, Geburtsname, Konfession, Religion)		

Sollten sich bei der Frage nach dem Ledigenstand auf der Seite eines oder beider Brautleute (wenn **auch nur standesamtlich oder sonst traditionell abgeschlossene und / oder bereits zivilrechtlich wieder geschiedene**) Vorehen ergeben haben, so sind die entsprechenden Daten (Name, Geburtsname und Konfession bzw. Religion des jeweiligen früheren Ehepartners) hier einzutragen. Wegen möglicher Folgen für die Beurteilung der Ehefähigkeit sind **auch gleichgeschlechtliche Zivilehen und Lebenspartnerschaften** anzugeben. Sollte ein Brautpartner mehrere Vorehen abgeschlossen haben, so ist gegebenenfalls ein Beiblatt für die Angaben zu verwenden. 79

a) Nichteinhaltung der kanonischen Form-pflicht	eigener Antrag erforderlich (vgl. Anm. 8a)

80 Falls bei einer der aufgeführten Vorehen eine bestehende kanonische Formpflicht nicht eingehalten wurde, ist das separate Formular „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“ (vgl. Anhang) auszufüllen, das schon deshalb notwendig ist, um alle erforderlichen Daten möglichst vollständig zu erheben.

81 Eine Formpflicht für ihre Mitglieder kennen nur die katholische Kirche (sowohl für Katholiken des lateinischen Ritus als auch der unierten Riten) und die orthodoxen Kirchen. Zur Verdeutlichung der Details kann folgende Übersicht dienen:

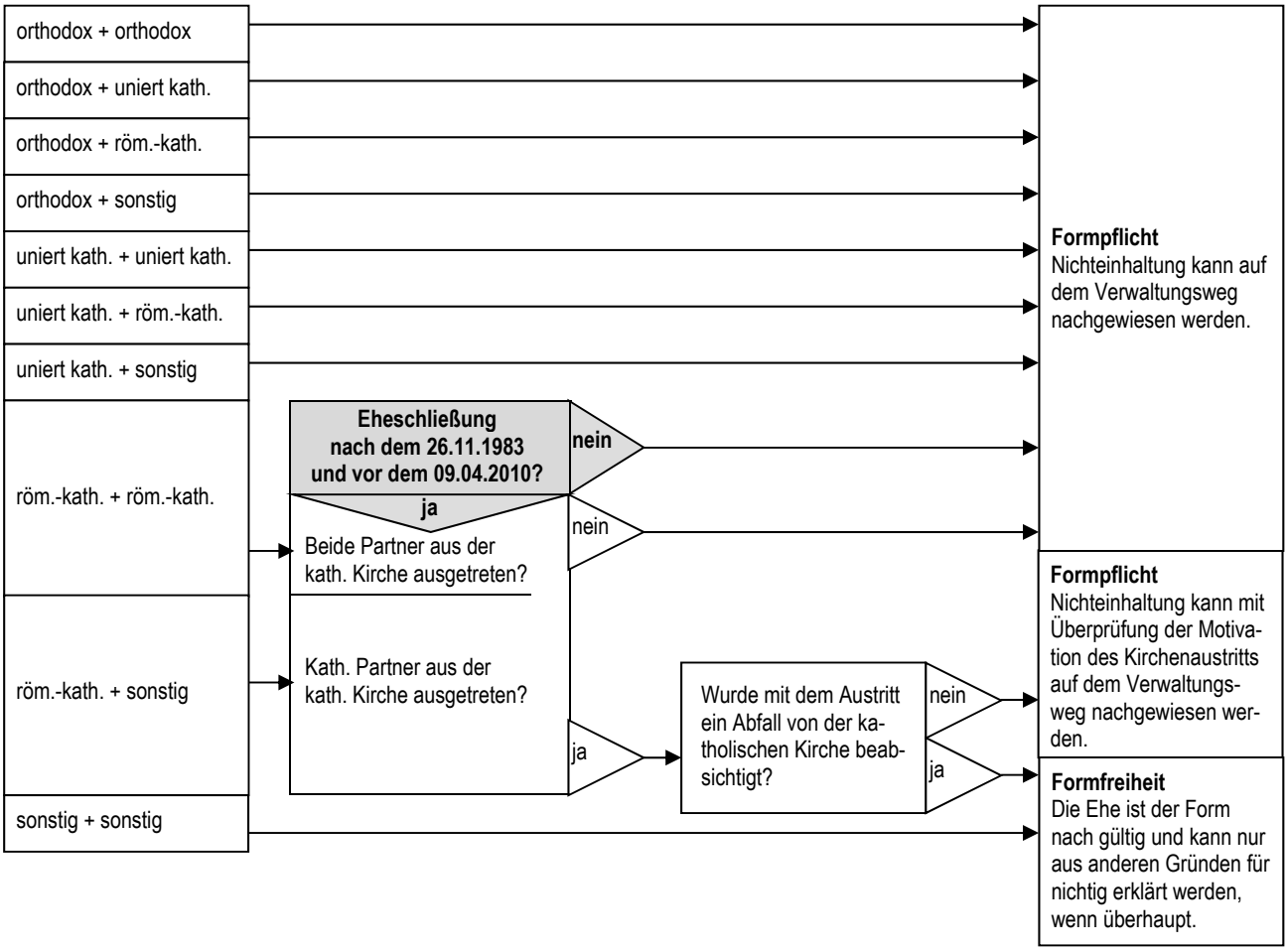

Formular „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“

82 In dem Formular „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“ sind im Abschnitt I zunächst die Personalien der beiden Partner der für nichtig zu erklärenden Ehe einzutragen sowie die Anschrift des formpflichtigen Partners. Im Abschnitt II werden das Datum und der Ort der Zivileheschließung sowie die Wohnsitze der beiden Ehepartner zum Zeitpunkt dieser Zivileheschließung angegeben. Erfolgte auch eine nichtkatholische religiöse Trauung, wird diese im Abschnitt III aufgeführt. Datum und Ort der Scheidung sowie das Aktenzeichen des Scheidungsurteils sind im Abschnitt IV zu nennen.

83 Wichtig ist im Abschnitt V die lückenlose Auflistung der gemeinsamen Wohnsitze der beiden Ehepartner und der jeweils zuständigen katholischen Pfarrämter von der Zivileheschließung bis zur Scheidung. Zwar ist primär anhand eines aktuellen Taufscheins des formpflichtigen Partners zu überprüfen, ob dort eine katholische Eheschließung vermerkt ist; zur Sicherheit muss aber bei allen hier aufgeführten infrage kommenden Wohnsitzpfarrämtern angefragt werden, ob in deren Ehebuch eine Trauung des betreffenden Paares vermerkt ist. Die entsprechenden Anfragen liegen in der Verantwortung des Amtsträgers, der das Formular aufnimmt.

In den Abschnitten VI und VII sind noch verschiedene Fragen zu beantworten, die für die Beurteilung der Gültigkeit der Vorehe Relevanz haben können, an sich aber keine weiteren Probleme aufwerfen und daher ohne weiteres so gestellt und beantwortet werden können wie abgedruckt. **85**

Während der Antragsteller im Abschnitt VIII die Angaben bestätigt, erklären Sie im Abschnitt IX, dass Sie die zuständigen katholischen Pfarrämter (vgl. Abschnitt V des Formulars) befragt haben, und Sie können auch noch weitere Indizien für die Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht angeben. Da einer der beiden Brautleute der eigentliche Antragsteller ist, hat jeder Amtsträger (also nicht nur der Pfarrer), der zusammen mit dem Brautpaar die Ehevorbereitung durchführt, die Befugnis, im Abschnitt VIII zu unterschreiben. Die Beurteilung des Antrags obliegt dann dem Bischöflichen Ordinariat. **84**

b) Auflösung durch Tod: Sterbedatum Sterbeurkunde vom		

Sollte die Vorehe durch Tod des anderen Ehepartners aufgelöst worden sein, so ist die betreffende Sterbeurkunde vorzulegen und dem Ehevorbereitungsprotokoll beizufügen. **86**

c) kirchliche Nichtigkeitserklärung/ Auflösung durch, am, Aktenzeichen		

Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Vorehe kirchlicherseits für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist; die jeweiligen Urteile sind dann vorzulegen und dem Ehevorbereitungsprotokoll beizufügen. Sie müssen nämlich daraufhin überprüft werden, ob ihnen womöglich ein Eheverbot beigefügt wurde, das eine neue Eheschließung unmöglich machen würde, solange es nicht aufgehoben wurde. **87**

8. a) Bestehen **natürliche Verpflichtungen** gegenüber Partnern und Kindern aus einer früheren Verbindung?⑨		

Bei den hier erfragten natürlichen Verpflichtungen gegenüber einem Partner oder Kindern aus einer früheren Verbindung handelt es sich nicht nur um rechtliche Verpflichtungen, sondern auch um solche moralischer Art; primär ist dabei natürlich an Unterhaltsverpflichtungen zu denken. Hier geht es vorrangig um Verpflichtungen aus Vorehen, aber auch um solche aus nichtehelichen früheren Verbindungen. **88**

b) Wird ihre Erfüllung durch die beabsichtigte Heirat gefährdet?		

Sollte es sich im Gespräch herausstellen, dass die unter Nummer 8 a genannten Verpflichtungen durch die neue Heirat gefährdet oder vielleicht sogar gar nicht mehr erfüllt werden können, besteht das Trauverbot gemäß can. 1071 § 1 n. 3 CIC; gegebenenfalls wäre dies dann unter der Nummer 13 anzugeben und unter der Nummer 23 g eine Befreiung davon zu beantragen. Zeigt sich keine derartige Gefährdung, besteht dieses Trauverbot **nicht**. **89**

9. **Gemeinsame Kinder**? Name, Alter, Konfession, Religion	

Die Angabe gemeinsamer Kinder des Brautpaares hat keine unmittelbaren rechtlichen Folgen und eher einen pastoralen Hintergrund. **90**

3. Feststellung der Freiheit von Ehehindernissen und Willensmängeln

B. Ehehindernisse, Eheverbote, Trauverbote und Ehewille		
I. Prüfung		
10. Ehehindernisse[10]		
11. Konfessionsverschiedenheit[11]		
12. Ritusverschiedenheit		
13. Trauverbote[12]		

91 Bitte prüfen Sie nun das Vorliegen etwaiger **Ehehindernisse**, **Trauverbote** oder von **Konfessions-** oder **Ritusverschiedenheit**. In diesem Zusammenhang sind sämtliche möglichen Ehehindernisse und Trauverbote abzufragen, soweit sie sich nicht zwingend aus den bereits erhobenen Personalien der beiden Brautleute ergeben oder ausgeschlossen sind. Eine Hilfe kann dabei die Auflistung der Ehehindernisse unter der Anmerkung 10 der Anmerkungstafel und der Trauverbote unter der Anmerkung 12 der Anmerkungstafel sein.

92 Werden dabei Ehehindernisse oder Trauverbote entdeckt, ist in den entsprechenden Spalten „ja“ zu vermerken (oder das konkrete Ehehindernis oder Trauverbot), sonst „nein“ (oder die Spalte ist zu streichen).

93 Eine Trauung, die trotz Vorliegens eines Ehehindernisses vorgenommen wird, ist **ungültig**; eine Trauung, die trotz Vorliegens eines Trauverbotes oder von Konfessions- oder Ritusverschiedenheit vorgenommen wird, ist **unerlaubt**, aber gültig.

II. Fragen an beide Partner		
Der Ehebund, den beide Partner in freier Entscheidung miteinander eingehen, besteht nach Glaube und Lehre der Kirche wesentlich in der ausschließlichen und unauflöslichen Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau bis zum Tod. Eine Ehe ist ihrer Natur nach auf das Wohl der Gatten sowie auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingeordnet. Die Ehe von Getauften ist von Christus zur Würde eines Sakramentes erhoben (c. 1055). Alle Partner, die eine vor Gott und der Kirche gültige Ehe schließen möchten, müssen durch ihr Jawort erklären, dass sie keinen Kernbereich der Ehe ausschließen, weder die eheliche Treue, noch die Unauflöslichkeit, noch die Hinordnung auf das beiderseitige Wohl und auf Nachkommenschaft.		
14. Wollen Sie eine Ehe in diesem Sinne vorbehaltlos[13] miteinander eingehen?		

94 Im Gegensatz zu den vorangehenden Nummern 10–13 ist der Sinn des Abschnittes II, sicherzustellen, dass der Ehewille der beiden Brautleute frei von Mängeln ist. Dazu werden mehrere Punkte erfragt, die an den jeweiligen Stellen entweder mit „ja“ oder mit „nein“ zu beantworten sind. Selbst wenn die Fragen von den Brautleuten bejaht werden, im Gespräch aber Zweifel bestehen bleiben, ob dies ehrlich gemeint ist, sollte darüber ein Aktenvermerk angefertigt und als Anlage zum Ehevorbereitungsprotokoll genommen werden, da dies bei einem eventuellen späteren Ehenichtigkeitsverfahren von Relevanz sein könnte.

95 Zunächst muss der einleitende lehrhafte Text über das Wesen der Ehe **in jedem Fall** von beiden Brautleuten bejaht werden. Wird der Text von einem der Brautpartner nicht bejaht, ist weder eine katholische Eheschließung noch eine Dispens von der kanonischen Formpflicht möglich.

96 Wesentlich ist, dass der Text auch von Nichtkatholiken bejaht werden kann und muss, ja sogar von Ungetauften, da im Text zwar von Gott die Rede ist, der entscheidende Gehalt des Textes sich aber auf die Wesenseigenschaften bzw. Wesenselemente der Ehe beschränkt, die nach katholischem Verständnis schon naturrechtlich die Ehe ausmachen und daher von keinem Ehepartner abgelehnt werden dürfen.

15. Bestätigen Sie, dass Sie nicht durch Drohung, starkes Drängen oder (äußeren oder inneren) Zwang zur Heirat beeinflusst werden?		

97 Die beiden Brautleute müssen die Ehe auch ohne schwere äußere oder innere Furcht schließen. Bestehen Verdachtsmomente, dass dies bei einem der beiden Brautpartner nicht

der Fall sein könnte, kann es angezeigt sein, mit ihm ein Gespräch unter vier Augen zu suchen in der Hoffnung, dass er / sie sich dann eher öffnet und äußert.

Ein äußerer Zwang liegt vor, wenn andere Personen (der andere Brautpartner oder Dritte) zur Heirat zwingen oder, insbesondere im Falle der Eltern, durch ständiges Zureden den betreffenden Brautpartner so unter Druck setzen, dass diesem als einziger Ausweg die Eheschließung verbleibt. 98

16. Versichern Sie, dass Sie Ihren Partner vor der Eheschließung unterrichten, falls bei Ihnen eine Eigenschaft vorliegt, die die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann?		

Zur Ehe gehört auch eine gegenseitige Offenheit der beiden Partner. Deshalb müssen beide Brautleute versichern, dass sie den anderen informieren, falls bei ihnen eine Eigenschaft vorliegt, die das eheliche Leben schwer stören könnte. 99

Solche Eigenschaften können beispielweise Unfruchtbarkeit, schwere Erbkrankheiten, Suchterkrankungen, aber auch die Vater- bzw. Mutterschaft an einem Kind, das nicht aus der Beziehung der beiden Brautleute stammt, sein; es gibt letztlich aber keinen abschließenden Katalog derartiger Eigenschaften. 100

Die eigentliche Information über die fragliche Eigenschaft müsste nicht zwingend im Rahmen des Ehevorbereitungsgesprächs erfolgen, sondern könnte entweder bereits zuvor erfolgt sein oder auch noch später, aber noch vor der Trauung, erfolgen. Sofern die Information in diesem Sinne erfolgt (ist), können und müssen die Brautleute hier mit „ja“ antworten, falls eine einschlägige Eigenschaft bei ihnen vorliegt. Sollte keine derartige Eigenschaft vorliegen, ist ebenfalls „ja“ einzutragen, da es um die Versicherung der Offenbarung *für den Fall* des Vorliegens einer Eigenschaft geht. 101

17. Bestätigen Sie, dass Sie die Ehe ohne irgendwelche Bedingungen schließen?[14]		

Schließlich müssen die beiden Brautleute auch bestätigen, dass sie die Ehe ohne Bedingungen eingehen. 102

Eine Eheschließung darf nicht unter einer Bedingung erfolgen, die sich auf die **Zukunft** bezieht (z. B.: „Ich heirate Dich; unsere Ehe soll aber nur gelten, wenn Du nächstes Jahr Dein Studium erfolgreich abschließt.“), und zwar insbesondere deshalb, weil dann nicht bereits zum Eheschließungszeitpunkt klar wäre, ob die Bedingung erfüllt ist oder nicht und ob die Ehe darum gültig geschlossen worden ist oder nicht. Eine Bedingung, die sich auf die **Vergangenheit** (z. B.: „Ich heirate Dich; unsere Ehe soll aber nur gelten, wenn Du letztes Jahr Dein Studium erfolgreich abgeschlossen hast.“) oder auf die **Gegenwart** (z. B.: „Ich heirate Dich; unsere Ehe soll aber nur gelten, wenn Du aktuell in leitender Stellung tätig bist.“) bezieht, darf nur mit Genehmigung des Bischöflichen Ordinariats beigefügt werden. 103

Wird eine der Fragen 14-17 von einem der beiden Brautpartner verneint, ist eine Zulassung zur Trauung oder eine Dispens von der kanonischen Formpflicht **nicht** möglich, wobei keine Frage übergangen werden darf. 104

III. Fragen an den katholischen Partner einer konfessionsverschiedenen Ehe sowie einer Ehe mit einem Ungetauften oder mit einem offenkundig vom kath. Glauben Abgefallenen (vgl. cc. 1125; 1086 § 2, 1071 § 2)

	Katholischer Partner
18. a) Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?	
b) Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist?[15]	

In den Fällen, in denen ein katholischer Partner 105

- einen konfessionsverschiedenen Partner oder
- einen religionsverschiedenen Partner oder
- einen vom katholischen Glauben abgefallenen Partner

heiraten möchte, muss der katholische Brautpartner zudem versprechen,

- dass er in seiner Ehe bereit ist, als katholischer Christ zu leben und den Glauben zu bezeugen – eine Bereitschaft, die von allen katholischen Brautpartnern verlangt wird – und
- dass er sich **nach Kräften** darum bemühen wird, etwaige Kinder aus der Ehe katholisch taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen.

106 Diese Versprechen werden auch „Kautelen“ oder „Kautionen“ genannt. Wichtig dabei ist die Formulierung „nach Kräften“: Vom katholischen Partner wird hier kein absolutes Versprechen verlangt, sondern nur, dass er sich um die katholische Taufe und Erziehung der Kinder bemüht, soweit es ihm in der konkreten Beziehung zum anderen Partner möglich ist. Sollte es ihm nicht möglich sein, sich bezüglich einer katholischen Taufe der Kinder durchzusetzen, so wird zumindest von ihm verlangt, dass er den Kindern im Rahmen der religiösen Erziehung den katholischen Glauben nahebringt. Bitte erläutern Sie den beiden Brautleuten das Versprechen in diesem Sinne, gegebenenfalls auch unter Zuhilfenahme der Anmerkung 15 der Anmerkungstafel. Weil das Versprechen so auszulegen ist, stellt es selbst für den Fall kein Problem dar, dass die beiden Brautleute sich beispielsweise aufgrund bestimmter Umstände bereits auf eine evangelische Taufe der Kinder geeinigt haben, und kann und muss daher vom katholischen Brautpartner trotzdem abgegeben werden.

107 Das Versprechen muss vom katholischen Brautpartner **auf jeden Fall** abgegeben werden Wird das Versprechen nicht abgegeben, ist eine Zulassung zur Eheschließung **nicht** möglich, d. h. es wird dann keine Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit oder von der kanonischen Formpflicht oder keine Erlaubnis zur konfessionsverschiedenen Trauung oder zur Eheschließung mit einem vom katholischen Glauben abgefallenen Partner erteilt.

IV. Unterschriften der Brautleute

19. Ich bestätige meine Angaben zu den Abschnitten A. und B.

Ort, Datum

Unterschrift des Bräutigams

Unterschrift

108 Die beiden Brautleute bestätigen abschließend mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit aller Angaben.

V. Erklärung

20. Bei der Eheschließung zwischen zwei Katholiken: die katholischen Partner wurden auf ihre Pflicht hingewiesen, in ihrer Ehe als katholische Christen zu leben und ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen.
21. Die katholischen Partner wurden auf den Empfang der Buße und der Eucharistie im Zusammenhang mit der Eheschließung hingewiesen (c. 1065 § 2). Sie wurden außerdem darüber belehrt, dass noch nicht gefirmte Brautleute vor der Eheschließung das Sakrament der Firmung empfangen sollen, wenn es ohne Schwierigkeiten geschehen kann (c. 1065 § 1).[16]
22. Wenn einer der Partner nicht katholisch ist: der nichtkatholische Partner ist über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners unterrichtet worden.[17]

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift

109 Abschließend bestätigen Sie,

- dass Sie die katholischen Brautpartner auf ihre Pflicht hingewiesen haben, in ihrer Ehe als katholische Christen zu leben und ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen,
- dass Sie die katholischen Brautpartner darauf hingewiesen haben, dass sie vor der Eheschließung die Sakramente der Firmung, Buße und Eucharistie empfangen sollten,

- dass Sie für den Fall, dass einer der beiden Brautleute nicht katholisch oder vom katholischen Glauben abgefallen ist, diesen über die dann abzugebenden Versprechen des katholischen Brautpartners informiert haben.

Letzteres geschieht normalerweise einfach dadurch, dass ohnehin beide Brautleute beim Ehevorbereitungsgespräch zugleich anwesend sind, so dass der nichtkatholische bzw. abgefallene Brautpartner die vom katholischen Partner abgegebenen Versprechen automatisch mitbekommt. **110**

Die Erfüllung dieser Informationspflichten bestätigen Sie mit Siegel, Datum, Ort und Unterschrift. **111**

An dieser Stelle hat jeder Amtsträger, der das Ehevorbereitungsgespräch führt, eine Unterschriftsbefugnis. Hier wie an den übrigen entsprechenden Stellen sollte das Siegel derjenigen Pfarrei verwendet werden, deren Pfarrer eigentlich für die Ehevorbereitung zuständig wäre, falls dies ohne unzumutbaren Aufwand möglich ist. Alternativ kann dasjenige Pfarrsiegel Verwendung finden, das der handelnde Amtsträger sonst führt. **112**

4. Beantragung und Gewährung nötiger Dispensen und Erlaubnisse

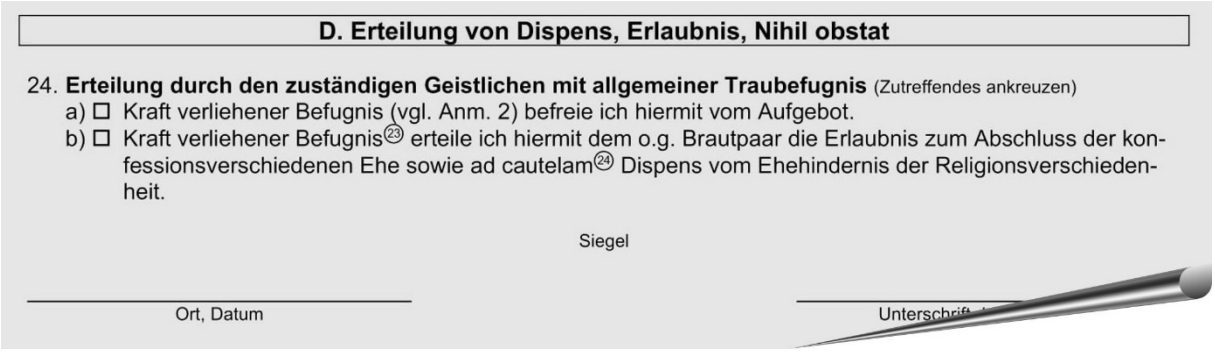

D. Erteilung von Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat

24. **Erteilung durch den zuständigen Geistlichen mit allgemeiner Traubefugnis** (Zutreffendes ankreuzen)
a) ☐ Kraft verliehener Befugnis (vgl. Anm. 2) befreie ich hiermit vom Aufgebot.
b) ☐ Kraft verliehener Befugnis[23] erteile ich hiermit dem o.g. Brautpaar die Erlaubnis zum Abschluss der konfessionsverschiedenen Ehe sowie ad cautelam[24] Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit.

Siegel

Ort, Datum

Unterschrift

113 **(Nur) unter der Voraussetzung, dass nicht aus einem anderen Grund das Bischöfliche Ordinariat angegangen werden muss**, hat ein Geistlicher mit allgemeiner (gegebenenfalls auch delegierter) Traubefugnis auch die Befugnis,

114 a) **vom Aufgebot zu befreien**, sofern dies vom Brautpaar gewünscht ist;

115 Für diese Dispens muss ein gerechter Grund vorliegen, wie z. B. persönliche Umstände des Brautpaares, die nahelegen, dass die Eheschließung nicht bekannt wird, oder Zeitmangel, der die Durchführung des Aufgebots bis zur Eheschließung verunmöglicht. Dieser Grund wird aber im Ehevorbereitungsprotokoll nicht eigens vermerkt.

116 b) die **Erlaubnis zum Abschluss einer konfessionsverschiedenen Ehe** zu geben; in dieser Erlaubnis ist auch die **ad cautelam** erteilte Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit enthalten.

117 Die Trauung eines konfessionsverschiedenen Paares ist an sich verboten. Eine dennoch abgeschlossene Ehe ist allerdings dennoch gültig, jedoch **unerlaubt**. „Ad cautelam" bedeutet, dass diese Dispens „zur Vorsicht" für den Fall erteilt wird, dass die an sich als gültig vermutete Taufe des nichtkatholischen Brautpartners doch nicht gültig sein sollte.

118 Wird von vorneherein von einer nicht vorliegenden oder ungültigen Taufe ausgegangen, besteht auf jeden Fall das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit und hat der zuständige Geistliche **keine** Vollmacht, die Erlaubnis zum Abschluss der konfessionsverschiedenen Ehe zu geben. Vielmehr ist dann vom Bischöflichen Ordinariat die Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit zu erbitten!

119 Zu beachten ist die **Ausnahme**, dass bei der Eheschließung mit einem orthodoxen Partner keine Befugnis seitens des Geistlichen mit allgemeiner Traubefugnis besteht, die Erlaubnis zum Abschluss einer konfessionsverschiedenen Ehe zu erteilen; in diesem Fall muss das Ehevorbereitungsprotokoll beim Bischöflichen Ordinariat eingereicht werden.

120 In Fällen von konfessionsverschiedenen Eheschließungen mit einem orthodoxen Partner ist im Übrigen die katholische Trauung nur zur Erlaubtheit und nicht zur Gültigkeit der Eheschließung erforderlich; gültig wäre alternativ auch eine orthodoxe Trauung. Erfolgt eine katholische Eheschließung, so ist **für deren Gültigkeit wesentlich, dass der Trauung ein Priester assistiert** und den Trausegen spendet, was im Ehevorbereitungsprotokoll eigens vermerkt werden sollte, wofür keine spezielle Rubrik vorgesehen ist.

121 Die Befugnis nach Nummer 24 a und b kommt sowohl einem Geistlichen mit allgemeiner Traubefugnis zu, der für die Ehevorbereitung zuständig ist, als auch – falls nicht identisch – einem Geistlichen, der am Eheschließungsort allgemeine Traubefugnis besitzt.

122 Nur wenn das Ehevorbereitungsprotokoll **nicht** beim Bischöflichen Ordinariat eingereicht werden muss, ist zutreffendenfalls Nummer 24 a und / oder Nummer 24 b anzukreuzen und mit Ort, Datum, Siegel und Unterschrift zu versehen. Für alle anderen Fälle finden sich die beiden Optionen „Dispens vom Aufgebot" und „Erlaubnis zum Abschluss einer konfessionsverschiedenen Ehe" unter der Nummer 23 a bzw. der Nummer 23 e und sind gegebenenfalls dort anzukreuzen.

C. Bitte um Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat

23. Es wird erbeten[18] (Zutreffendes ankreuzen)
a) ☐ Dispens vom Aufgebot

Soll vom Aufgebot dispensiert werden und Sie besitzen **nicht** selbst die Vollmacht dazu, weil Sie das Ehevorbereitungsprotokoll aus einem anderen Grund beim Bischöflichen Ordinariat einreichen müssen, so kreuzen Sie dies hier an. 123

Besitzen Sie dagegen selbst die Vollmacht, ist Nummer 24 a einschlägig (vgl. oben Randnummern 114–115). Für diese Dispens ist (wie für jede) ein gerechter Grund nötig, doch ist bei der Dispens vom Aufgebot nicht vorgesehen, diesen im Ehevorbereitungsprotokoll eigens anzuführen. 124

b) ☐ Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit
Dispensgrund: _____
c) ☐ Erlaubnis zu einer Eucharistiefeier[19] bei Eheschließung mit einem ungetauften Partner

Liegt Religionsverschiedenheit zwischen den Brautleuten vor, ist also einer katholisch, der andere ungetauft, so beantragen Sie die Dispens von diesem Ehehindernis an dieser Stelle. Wichtig ist die Angabe eines Dispensgrundes, da ohne diese Angabe die Dispens **nicht** gewährt wird. 125

Akzeptiert sind auch Dispensgründe wie z. B. feststehender Heiratsentschluss, Gefahr des Glaubensabfalls oder einer nichtkatholischen bzw. nur zivilen Eheschließung oder Hoffnung auf Konversion / Taufe des nichtkatholischen Partners. Dagegen ist beispielsweise die Feststellung, dass einer der Brautleute ungetauft ist, eine Tatsache, aber kein gerechter Dispensgrund. 126

Im Zusammenhang mit einer religionsverschiedenen Eheschließung kann bei entsprechendem Wunsch des Brautpaares auch der Antrag auf Erlaubnis einer **Eucharistiefeier** nötig sein (vgl. oben Randnummern 33–34), was direkt im Anschluss angekreuzt werden kann. 127

Der Abschluss der Ehe in einer Eucharistiefeier ohne Erlaubnis dazu hat keine rechtlichen Auswirkungen auf die Gültigkeit dieser Trauung. 128

d) ☐ Dispens vom Ehehindernis _____
Dispensgrund: _____

Haben Sie unter der Nummer 10 ein anderes Ehehindernis entdeckt, so beantragen Sie – insoweit es überhaupt dispensabel ist – an dieser Stelle die Dispens davon. Auch hier ist erneut **zwingend** ein Dispensgrund anzugeben. 129

Verwiesen sei als Hilfestellung erneut auf die Aufzählung der Ehehindernisse in Anmerkung 10 der Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll. 130

e) ☐ Erlaubnis zur Eheschließung eines konfessionsverschiedenen Paares und ad cautelam Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit. (Nur zu erbitten, wenn die Voraussetzungen fehlen, unter denen nach Nr. 24 b und Anm. 23 der Geistliche selbst die Erlaubnis erteilen kann.)

Ist die Erlaubnis zum Abschluss einer konfessionsverschiedenen Ehe notwendig und Sie besitzen **nicht** selbst die Vollmacht dazu, weil Sie das Ehevorbereitungsprotokoll aus einem anderen Grund beim Bischöflichen Ordinariat einreichen müssen (z. B. auch bei einer beabsichtigten Eheschließung eines Katholiken mit einem orthodoxen Partner), so kreuzen Sie dies hier an. 131

Besitzen Sie dagegen selbst die Vollmacht, ist Nummer 24 b einschlägig (vgl. oben Randnummern 116–122). 132

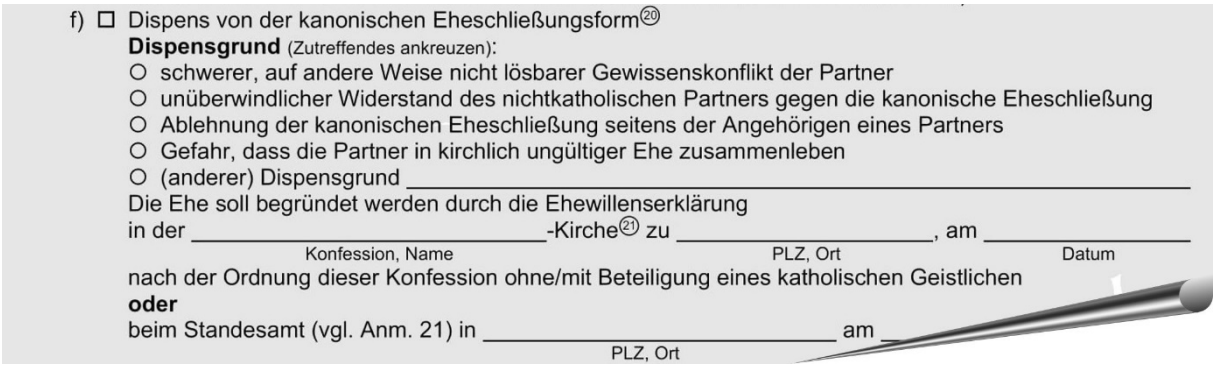

f) ☐ Dispens von der kanonischen Eheschließungsform[20]
Dispensgrund (Zutreffendes ankreuzen):
○ schwerer, auf andere Weise nicht lösbarer Gewissenskonflikt der Partner
○ unüberwindlicher Widerstand des nichtkatholischen Partners gegen die kanonische Eheschließung
○ Ablehnung der kanonischen Eheschließung seitens der Angehörigen eines Partners
○ Gefahr, dass die Partner in kirchlich ungültiger Ehe zusammenleben
○ (anderer) Dispensgrund _____
Die Ehe soll begründet werden durch die Ehewillenserklärung
in der _____-Kirche[21] zu _____, am _____
Konfession, Name — PLZ, Ort — Datum
nach der Ordnung dieser Konfession ohne/mit Beteiligung eines katholischen Geistlichen
oder
beim Standesamt (vgl. Anm. 21) in _____ am _____
PLZ, Ort

133 Handelt es sich um die beabsichtigte Eheschließung eines Katholiken mit einem nichtkatholischen (getauften oder ungetauften) Partner, so kann durch das Bischöfliche Ordinariat von der Verpflichtung zur Heirat in der kanonischen Form dispensiert werden, **nicht** jedoch bei der beabsichtigten Eheschließung zweier Katholiken, und zwar selbst dann nicht, wenn einer oder beide durch einen formalen Akt von der katholischen Kirche abgefallen ist bzw. sind.

134 Eine solche Dispens kommt z. B. dann in Betracht, wenn der nichtkatholische Partner sich gegen eine Heirat in der katholischen Kirche sträubt. Die Dispens wird an dieser Stelle im Ehevorbereitungsprotokoll beantragt, und wie für jede Dispens ist dafür ein gerechter Grund anzugeben; hierfür werden bei dieser Art von Dispens bereits im Ehevorbereitungsprotokoll verschiedene mögliche Gründe zur Auswahl angegeben, und es kann auch noch ein anderer Dispensgrund angeführt werden, falls er zutrifft.

135 Von **besonderer Bedeutung** ist an dieser Stelle, anzugeben, ob die Ehe nach erteilter Dispens von der kanonischen Formpflicht nach dem Willen des Brautpaares auf dem Standesamt oder im Rahmen einer nichtkatholischen religiösen Zeremonie begründet werden soll.

136 Diese Auswahl stellt sich selbstverständlich nur dann, wenn es sowohl zu einer standesamtlichen Heirat als auch zu einer nichtkatholischen religiösen Trauung kommt. Von Relevanz ist diese Unterscheidung für die spätere Beurteilung der Gültigkeit dieser Ehe: Jede Ehe kommt durch den Konsens der beiden Partner zustande, der natürlich nur einmal geleistet werden kann. Erfolgt eine kanonische Eheschließung, so ist der Zeitpunkt dieses Konsensaustausches automatisch auch festgelegt auf die Trauung in der kanonischen Form, und die gegebenenfalls vorausgehende Ziviltrauung ist nicht ehebegründend. Wurde dagegen von der kanonischen Formpflicht dispensiert, ist das Brautpaar prinzipiell frei, in jeder öffentlichen Form zu heiraten, und kann daher für die Ehebegründung zwischen der standesamtlichen und der nichtkatholischen religiösen Trauung wählen. Kommt es zu beiden Feierlichkeiten, muss das Brautpaar angeben, welchen Zeitpunkt es für sich als entscheidend betrachtet. Zum einen darf nämlich der Zeitpunkt der Ehebegründung zwischen den beiden Brautleuten nicht unterschiedlich sein; zum anderen können die beiden Zeremonien im Einzelfall zeitlich deutlich auseinanderfallen, so dass es in der Zwischenzeit zu einer Änderung der Willenshaltung der beiden Brautleute gekommen sein könnte, die zu einer unterschiedlichen Beurteilung der Gültigkeit der Ehe im Hinblick auf etwaige Willensmängel führen könnte. Um die Ehe aus der Rückschau später eindeutig beurteilen zu können, muss daher klar sein, welches aus Sicht der beiden Brautleute der entscheidende Zeitpunkt der Eheschließung war.

137 Deshalb ist an dieser Stelle **zwingend alternativ** entweder eine Eintragung für eine ehebegründende standesamtliche Heirat oder für eine ehebegründende nichtkatholisch-religiöse Trauung zu machen. Eine Dispens von der kanonischen Formpflicht wird nur gewährt, wenn eine entsprechende Eintragung vorgenommen wurde; ansonsten kommt es zu diesbezüglichen Rückfragen.

138 Sollte das Brautpaar auf Befragung in dieser Hinsicht angeben, es halte die Ziviltrauung für den entscheidenden Zeitpunkt, obwohl es auch noch beispielsweise eine Einsegnung in der evangelischen Kirche vornehmen lassen wolle, und ist die Ziviltrauung bereits erfolgt, so lag zu diesem für das Brautpaar entscheidenden Zeitpunkt die Dispens von der kanonischen Eheschließungsform noch nicht vor, da diese **niemals rückwirkende Kraft** hat. Falls das Brautpaar nicht bewegt werden kann, für sich doch die nichtkatholische religiöse Trauung als entscheidenden Zeitpunkt des Konsensaustausches anzusehen, bleibt dann als Lösung für eine gültige Eheschließung des Paares nur die Beantragung einer Sanatio in radice der bereits erfolgten standesamtliche Heirat. Hierfür ist das dafür vorgesehene Formular auszufüllen und beim Bischöflichen Ordinariat zur Bearbeitung einzureichen.

Formular „Antrag auf Gewährung der Sanatio in radice“

Das Formular „Antrag auf Gewährung der Sanatio in radice“ (vgl. Anhang) führt zu keinen Problemen beim Ausfüllen, da es zu Ihrer Erleichterung praktisch identisch wie das Ehevorbereitungsprotokoll gestaltet wurde. Entsprechend den Rubriken des Ehevorbereitungsprotokolls werden in den Nummern 1–14 zunächst die Personalien des Ehepaares erhoben, das Vorhandensein von Ehehindernissen, Trauverboten und Konfessionsverschiedenheit sowie der Ehewille der beiden Eheleute geprüft und dann die beiden Fragen an den katholischen Partner gestellt, falls es sich um eine konfessionsverschiedene, religionsverschiedene oder eine Ehe mit einem vom katholischen Glauben abgefallenen Partner handelt (vgl. dazu Randnummern 40–107). Im Abschnitt C unterschreiben der Antragsteller, also einer der Eheleute oder beide, sowie Sie als Amtsträger, wobei sich keine Einschränkung der Unterschriftsbefugnis auf einen bestimmten Personenkreis ergibt. Im Abschnitt D werden die Mitteilung der vom Bischöflichen Ordinariat gewährten Sanatio in radice an die Eheleute sowie die Registrierung und Weitermeldung der Sanatio in radice eingetragen. Letztere ist entsprechend der Registrierung und Weitermeldung einer Eheschließung (vgl. unten Randnummern 177–185) vorzunehmen. 139

g) ☐ Trauerlaubnis gemäß c. 1071 § 1 n. _____ (vgl. Anm. 12)

Haben Sie bei der Nummer 13 ein Trauverbot entdeckt, so beantragen Sie an dieser Stelle die entsprechende Trauerlaubnis. 140

Verwiesen sei als Hilfestellung erneut auf die Aufzählung der Trauverbote in Anmerkung 12 der Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll. 141

h) ☐ das Nihil obstat[22] wegen _____

Neben den Trauverboten gibt es noch andere Tatbestände, die es angezeigt erscheinen lassen, die beabsichtigte Eheschließung näher zu prüfen. Auch in diesen Fällen ist deshalb eine bischöfliche Erlaubnis nötig, das so genannte **Nihil obstat**, das in der rechtlichen Qualität einer Trauerlaubnis gleichkommt, d. h., auch in diesen Fällen ist eine ohne diese Erlaubnis geschlossene Ehe **unerlaubt**, aber dennoch gültig. Eine Auflistung der Tatbestände, in denen ein Nihil obstat erforderlich ist, findet sich **ausschließlich** unter der Anmerkung 22 der Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll, nicht aber etwa im Codex Iuris Canonici. Im Zusammenhang mit der Erhebung etwa vorliegender Trauverbote ist deshalb diese Anmerkungsziffer von besonderer Relevanz und immer im Blick zu behalten und abzufragen. 142

Von **besonderer Bedeutung** sind dabei das Vorliegen einer **kirchlich für nichtig erklärten oder aufgelösten Vorehe eines oder beider Brautpartner(s)**, ein **Aufenthalt eines oder beider Brautpartner(s) von mehr als einem Jahr im Ausland seit dem heiratsfähigen Alter**, eine **beabsichtigte Eheschließung mit einem einer katholischen Ostkirche angehörenden Partner**, eine **beabsichtigte Eheschließung im Ausland** und eine **beabsichtigte nur kirchliche Eheschließung** ohne standesamtliche Trauung (vgl. oben Randnummern 21–23). 143

Bei einer ritusverschiedenen Trauung ist (ähnlich wie bei einer konfessionsverschiedenen Trauung mit einem orthodoxen Partner) **für die Gültigkeit darauf zu achten, dass der Trauung ein Priester assistiert** und den Trausegen spendet, was im Ehevorbereitungsprotokoll eigens vermerkt werden sollte, wofür keine besondere Rubrik vorgesehen ist. 144

Im Falle einer beabsichtigten nur kirchlichen Trauung volljähriger Brautleute ohne standesamtliche Eheschließung ist die „Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung – Beiblatt zum Ehevorbereitungsprotokoll“ auszufüllen und zusammen mit dem Ehevorbereitungsprotokoll einzureichen. 145

Formular „Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung – Beiblatt zum Ehevorbereitungsprotokoll –“

Auf diesem zusätzlichen Formular erklärt das Brautpaar, dass es über die sich aus der fehlenden standesamtlichen Trauung im zivilen Rechtsbereich ergebenden Rechtsnachteile belehrt wurde, erklärt sich zur Übernahme der ehelichen Pflichten bereit und erläutert die Motivation, weshalb eine Ziviltrauung unterbleiben soll. Auf dieser Basis entscheidet dann das Bischöfliche Ordinariat über die Zulassung zur nur kirchlichen Trauung. 146

147 Für den Fall, dass eine unter der Nummer 7 aufgedeckte Vorehe eines der Brautpartner wegen Nichteinhaltung der kanonischen Eheschließungsform ungültig sein sollte, ist ein spezieller „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“ erforderlich (vgl. oben Randnummern 80–84). Fügen Sie diesen Antrag dem Ehevorbereitungsprotokoll bei und kreuzen Sie hier entsprechend an. Für jede unter der Nummer 7 aufgedeckte, ohne Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform abgeschlossene Vorehe ist ein separates derartiges Antragsformular auszufüllen.

148 Abschließend versehen Sie Ihren Antrag auf Dispensen bzw. Erlaubnisse mit Ort, Datum, Siegel und Unterschrift.

149 Unterschriftsbefugt ist hier jeder Amtsträger, der das Ehevorbereitungsprotokoll zusammen mit dem Brautpaar ausfüllt.

150 Reichen Sie bitte immer **alle Dokumente vollständig und im Original oder als beglaubigte Kopie** ein, beispielsweise also auch von den Brautleuten vorgelegte Urkunden wie Taufscheine o. Ä. Beglaubigte Kopien dürfen nur von Originalen gefertigt werden! Leider kam es bereits zu Fälschungen von Dokumenten, die aufgedeckt werden können, wenn Originale verlangt werden. Bevor Sie die Unterlagen zur Post geben, machen Sie bitte für sich **Kopien** davon und bewahren diese zur Sicherheit auf, falls auf dem Postweg etwas verlorengehen sollte.

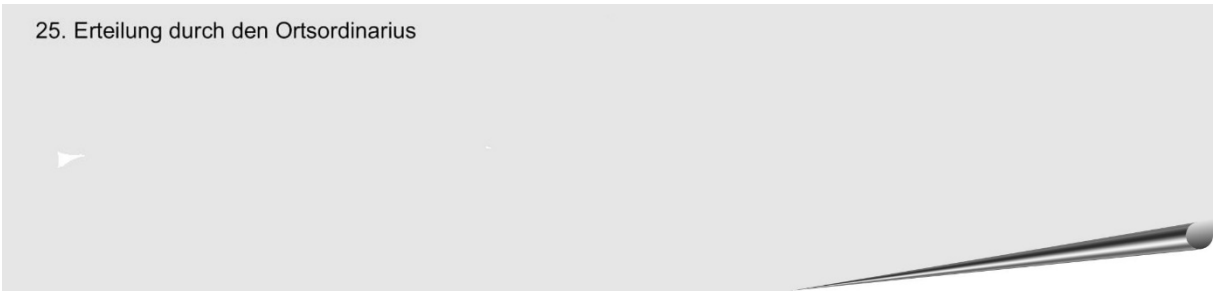

151 Die Erteilung der Dispens, Trauerlaubnis bzw. des Nihil obstat wird vom Bischöflichen Ordinariat an dieser Stelle vermerkt oder auf einem Beiblatt, das dem Ehevorbereitungsprotokoll beigefügt wird, bei diesem verbleiben muss und auf das an dieser Stelle verwiesen wird. Eigene Angaben des für die Ehevorbereitung zuständigen Amtsträgers erfolgen an dieser Stelle **keine**.

5. Vermerke vor der Trauung

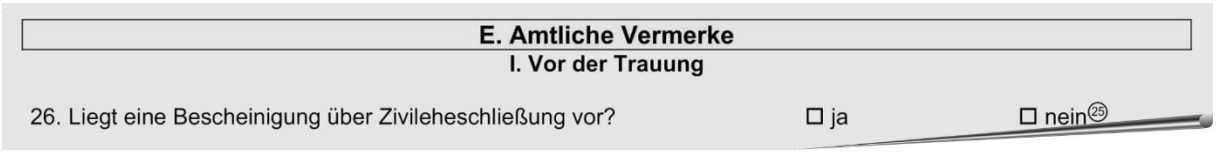

E. Amtliche Vermerke
I. Vor der Trauung

26. Liegt eine Bescheinigung über Zivileheschließung vor? ☐ ja ☐ nein[25]

Diese Rubrik des Ehevorbereitungsprotokolls hat wie die Eintragung des Termins der Zivileheschließung auf der ersten Seite (vgl. oben Randnummern 21–23) heute primär informatorischen Charakter, falls beide Brautleute volljährig sind und damit keinem Zwang unterliegen, zunächst standesamtlich zu heiraten, so dass hier ohne Folgen bezüglich des Kirchenrechts angekreuzt werden kann, ob eine Bescheinigung vorgelegt wurde oder nicht. 152

In den Ausnahmefällen, wo zumindest einer der Brautpartner noch minderjährig ist, ist aber das staatliche Verbot der Vornahme einer religiösen Trauung zu beachten, das sich gegen den Trauungsassistenten, die Trauzeugen sowie die Brautpartner und deren Sorgeberechtigte wendet (§ 11 Abs. 2 PStG) und als Ordnungswidrigkeit mit einer Strafe von bis zu 5.000 Euro pro Person geahndet werden kann (§ 70 Abs. 1 und 3 PStG). Diese Rubrik des Ehevorbereitungsprotokolls soll dann als Warnung dienen, keine Ordnungswidrigkeit des staatlichen Rechts zu begehen. 153

Auf die Notwendigkeit zur Einholung eines bischöflichen Nihil obstat für den Fall, dass es – unabhängig von der Vorlage oder Nichtvorlage einer Bescheinigung über eine standesamtlichen Trauung – gar nicht zu einer solchen kommt, wurde oben bereits eingegangen (vgl. Randnummern 21–23, 145–146). 154

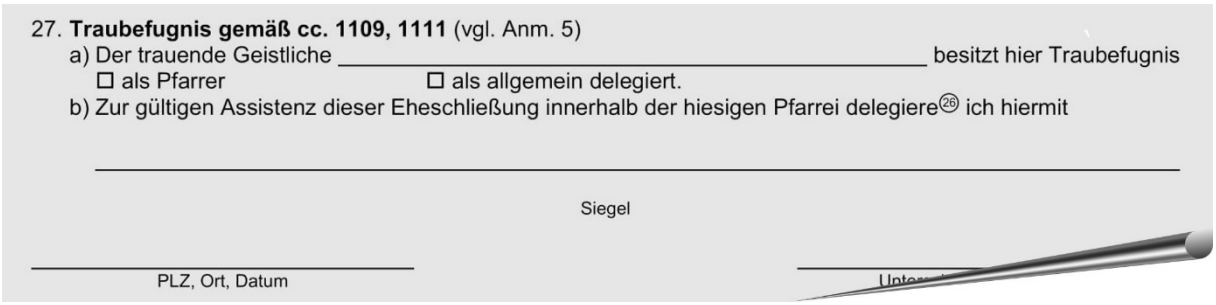

27. **Traubefugnis gemäß cc. 1109, 1111** (vgl. Anm. 5)
a) Der trauende Geistliche _____ besitzt hier Traubefugnis
☐ als Pfarrer ☐ als allgemein delegiert.
b) Zur gültigen Assistenz dieser Eheschließung innerhalb der hiesigen Pfarrei delegiere[26] ich hiermit

_____

Siegel

_____ _____
PLZ, Ort, Datum Unterschrift

Von **zentraler Bedeutung** für die Gültigkeit einer Trauung in formaler Hinsicht ist es, dass der assistierende Geistliche am Ort der Eheschließung Traubefugnis besitzt. 155

Qua Amt besitzt der Pfarrer Traubefugnis, und zwar **für seine Pfarrei bzw. Seelsorgeeinheit**, für deren Gebiet er investiert ist. 156

Leiter einer Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache (GKaM) besitzen die Vollmacht, innerhalb der Grenzen des ihnen anvertrauten Gebiets unter Beachtung der sonstigen Vorschriften rechtsgültig Trauungen zu assistieren oder einen anderen Geistlichen zur Trauungsassistenz zu delegieren, wenn wenigstens einer der beiden Brautleute bzw. bei konfessions- oder religionsverschiedenen Ehen der katholische Partner der betreffenden Nationalität bzw. Sprachgruppe angehört. Diese Einschränkungen sind **unbedingt** zu beachten! Auch sind Leiter einer Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache befugt, die Erlaubnis zum Abschluss einer konfessionsverschiedenen Ehe sowie die Dispens vom Aufgebot zu gewähren, falls die gerade genannten Voraussetzungen gegeben sind. 157

Pfarrvikare, Vikare und Ständige Diakone besitzen kraft universalen Kirchenrechts bzw. qua Amt keine Traubefugnis, sondern erhalten normalerweise im Rahmen ihres Ernennungsdekrets eine generell delegierte Traubefugnis, d. h. eine solche, die für alle diejenigen Fälle gilt, die in dem Territorium vorkommen, für das sie ernannt werden. **Dieser territorial begrenzte Umfang ist strikt zu beachten!** 158

Wer eine allgemeine Traubefugnis qua Amt oder qua genereller Delegation besitzt, kann für einen Einzelfall einen anderen Geistlichen zur Trauungsassistenz delegieren. Besitzt der assistierende Geistliche am Ort der Eheschließung **weder** eine allgemeine noch eine für den Einzelfall delegierte Traubefugnis, so ist die dennoch vorgenommene Trauung **ungültig!** 159

160 **Fragen Sie sich daher unbedingt vor jeder einzelnen Trauung, der Sie assistieren sollen / wollen, ob Sie am vorgesehenen Eheschließungsort eine Traubefugnis besitzen oder nicht!** Falls Sie dort keine Traubefugnis besitzen, müssen sie **unbedingt vor** der Eheschließung für diesen Einzelfall von einem Geistlichen, der dort eine allgemeine Traubefugnis besitzt, eine spezielle Delegation für den Einzelfall einholen. Diese kann prinzipiell auch mündlich erfolgen, sollte dann aber zur Rechtssicherheit schriftlich unter Nummer 27 b dokumentiert werden. Üblicherweise erfolgt die Delegation für den Einzelfall jedoch schriftlich, indem Sie das Ehevorbereitungsprotokoll vorab an den Trauungsort übersenden. Nur wenn Sie völlig sicher sein können, dass ein zuständiger Amtsträger am Tag der Trauung am Trauungsort anwesend ist und die Delegation erteilen kann, können Sie auf die vorgängige Übersendung dorthin verzichten; normalerweise ist eine derartige Sicherheit **nicht** gegeben. Eine nicht vorhandene Traubefugnis stellt einen der häufigsten Gründe dar, weshalb eine Ehe der Form nach nicht gültig zustande kommt!

161 Kreuzen Sie unter Nummer 27 a entsprechend an, falls Sie eine Traubefugnis kraft Amtes oder allgemeiner Delegation besitzen. Wenn keines davon zutrifft, bemühen Sie sich **rechtzeitig** um eine Delegation für den Einzelfall durch den örtlich Zuständigen. In diesem Zusammenhang können Sie unter Nummer 27 b in der Zeile nach „Zur gültigen Assistenz dieser Eheschließung innerhalb der hiesigen Pfarrei delegiere ich hiermit“ noch selbst Ihren Namen und Ihre Amtsbezeichnung eintragen; dies muss dann aber von einem Amtsträger gesiegelt und unterschrieben werden, der am Eheschließungsort allgemeine Traubefugnis besitzt.

162 Bevor Sie einer Trauung assistieren, haben Sie im übrigen – falls Sie die Ehevorbereitung nicht ohnehin selbst vorgenommen haben – auch immer die Verpflichtung, sich zumindest nochmals selbst vom Ledigenstand der beiden Brautleute zu überzeugen (z. B. anhand der dem Ehevorbereitungsprotokoll beigefügten Dokumente) (vgl. can. 1114 CIC).

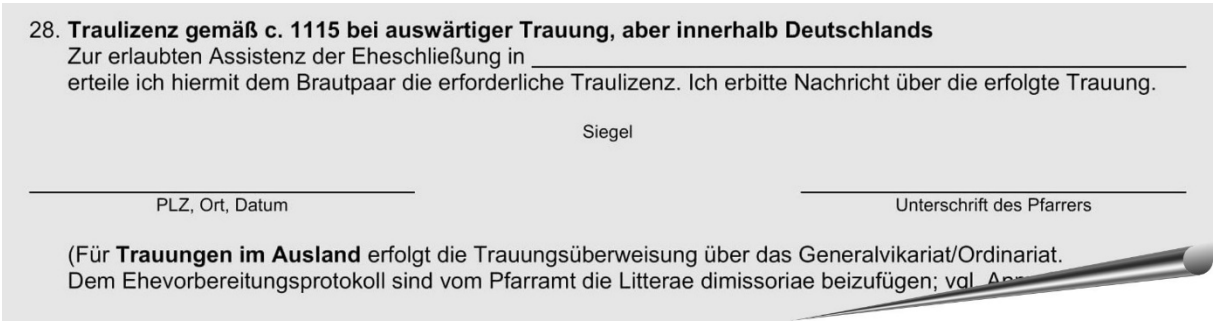

28. **Traulizenz gemäß c. 1115 bei auswärtiger Trauung, aber innerhalb Deutschlands**
Zur erlaubten Assistenz der Eheschließung in _____
erteile ich hiermit dem Brautpaar die erforderliche Traulizenz. Ich erbitte Nachricht über die erfolgte Trauung.

Siegel

PLZ, Ort, Datum _____ Unterschrift des Pfarrers _____

(Für **Trauungen im Ausland** erfolgt die Trauungsüberweisung über das Generalvikariat/Ordinariat.
Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind vom Pfarramt die Litterae dimissoriae beizufügen; vgl. An

163 Die katholische Trauung soll entweder am Wohnsitz oder am Nebenwohnsitz des katholischen Brautpartners bzw. eines der beiden katholischen Brautpartner stattfinden. Möchte das Brautpaar anderswo heiraten, so muss dies vom eigentlich zuständigen Pfarrer erlaubt werden (so genannte Traulizenz); die Erteilung dieser Erlaubnis hat allerdings keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Trauung. Die Erlaubnis soll nicht versagt werden. Unter der Nummer 28 ist in einem solchen Fall der vorgesehene Eheschließungsort einzutragen; dies unterschreibt dann (nur) der eigentlich für die Eheschließung zuständige Pfarrer.

164 Möchte das Brautpaar zwar in katholischer Form, aber nicht in einer katholischen Kirche heiraten, ist dafür ein Antrag gemäß can. 1118 § 2 CIC an das Bischöfliche Ordinariat erforderlich, auch wenn keine diesbezügliche Rubrik im Ehevorbereitungsprotokoll vorgesehen ist. Bei diesem Antrag, der formlos erfolgen kann, sind die Beweggründe des Brautpaares anzugeben. Dem Antrag wird nur aus **schwerwiegenden** Gründen stattgegeben, und zwar nur dann, wenn der vorgesehene Ort der Eheschließung einer sakramentalen Handlung angemessen ist (was bei profanen Orten in der Regel nicht der Fall ist), wenn der Ortspfarrer und der Traugeistliche zustimmen und wenn vor Ort dadurch kein Ärgernis entsteht. Für Einzelheiten wird auf die diesbezügliche Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt verwiesen (KABl. Rottenburg-Stuttgart 2012, 145-146). Soll die Trauung in einer evangelischen Kirche stattfinden, ist kein derartiger Antrag nötig, falls die katholische Kirchengemeinde in dieser evangelischen Kirche für ihre Gottesdienste generelles Gastrecht besitzt.

Soll die Eheschließung im Ausland erfolgen, ist zusätzlich zum Ehevorbereitungsprotokoll das Formular „Litterae dimissoriae – Überweisung zur Eheschließung im Ausland“ auszufüllen. Eine Erteilung der Traulizenz unter Nummer 28 des Ehevorbereitungsprotokolls erübrigt sich dann. **165**

Formular „Litterae dimissoriae – Überweisung zur Eheschließung im Ausland“

Das Formular „Litterae dimissoriae – Überweisung zur Eheschließung im Ausland“ führt, auch aufgrund seiner lateinisch-deutschen Fassung, beim Ausfüllen zu keinen weiteren Problemen. Zunächst werden auf der ersten Seite die Personalien des Brautpaares und der beabsichtigte Eheschließungsort erfragt. Auf der zweiten Seite bestätigen Sie als Amtsträger, der das Ehevorbereitungsprotokoll mit den Brautleuten ausgefüllt hat, dass Sie das Aufgebot durchgeführt haben, dass Sie den Ledigenstand festgestellt haben und dass Sie die Brautleute über die ehelichen Pflichten belehrt haben. Sie bekräftigen dies mit Ort, Datum, Siegel und Unterschrift und reichen das Ehevorbereitungsprotokoll, die Litterae dimissoriae und alle zugehörigen Unterlagen beim Bischöflichen Ordinariat ein. Da in diesem Fall die Erlaubnis zur auswärtigen Trauung durch das Bischöfliche Ordinariat erteilt wird, entfällt die Notwendigkeit, im Ehevorbereitungsprotokoll die Nummer 28 auszufüllen. **166**

Zusammen mit dem erteilten Nihil obstat für die Eheschließung im Ausland bzw. gegebenenfalls nötigen Dispensen und Erlaubnissen erhalten Sie dann alle Unterlagen zurück und geben diese dem Brautpaar ins Ausland mit, was sich als wesentlich sicherer als der Postweg (vom hiesigen Ordinariat über das ausländische Ordinariat an das Pfarramt des Trauungsortes) erwiesen hat. Dabei soll auch das Formular „Mitteilung über eine Eheschließung im Ausland“ ausgefüllt beigelegt werden, das im Anhang abgedruckt ist. Mit diesem Formular soll die Rücklaufquote von Mitteilungen über Eheschließungen, die im Ausland erfolgt sind, erhöht werden. Damit es bei diesem Vorgehen nicht zu zeitlichen Problemen kommt, reichen Sie bitte bei einer vorgesehenen Eheschließung im Ausland die Unterlagen immer **sehr rechtzeitig** ein und bedenken dabei auch die Postlaufzeiten. **167**

6. Vermerke nach der Trauung

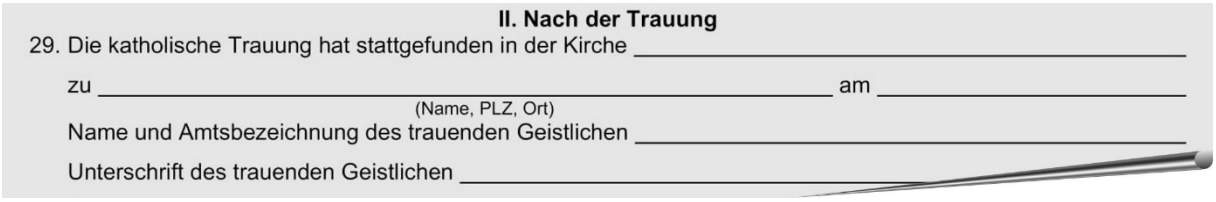

II. Nach der Trauung

29. Die katholische Trauung hat stattgefunden in der Kirche _____

zu _____ am _____
(Name, PLZ, Ort)

Name und Amtsbezeichnung des trauenden Geistlichen _____

Unterschrift des trauenden Geistlichen _____

168 Als Geistlicher, der der Trauung assistiert hat, bestätigen Sie deren Vornahme durch Eintragung des Namens der Kirche, des Ortes, des Datums, Ihres Namens und Ihrer Amtsbezeichnung und durch Ihre Unterschrift.

Trauzeugen: 1. _____

(Vorname, Familienname, Anschrift) _____ _____
Unterschrift

2. _____

_____ _____
Unterschrift

169 Auf zwei Trauzeugen kann im Unterschied zum staatlichen Recht bei der Vornahme einer Trauung in der kanonischen Form nach wie vor **nicht verzichtet** werden.

170 Diese Trauzeugen müssen, da sie im Unterschied zu Taufpaten lediglich die Vornahme der Trauung bezeugen und weiter keine Funktion haben, keine besonderen Eigenschaften erfüllen, sondern lediglich verstandesmäßig in der Lage sein zu bestätigen, dass das Brautpaar die Ehe geschlossen hat. In Betracht kommen deshalb lediglich keine Kinder, dementen Personen o. Ä.

171 Im Ehevorbereitungsprotokoll sind Vorname, Familienname und Anschrift der Trauzeugen einzutragen und haben diese daneben zu unterschreiben.

172 Es ist angemessener, wenn die Trauzeugen ihre Unterschrift nicht auf dem Altar leisten, sondern beispielsweise auf der Kredenz oder schlicht im Anschluss an die Feier in der Sakristei. Dies wird aber in der Praxis unterschiedlich gehandhabt.

173 Das Ehevorbereitungsprotokoll verbleibt danach mit allen zugehörigen Dokumenten beim Pfarramt des Eheschließungsortes, in dessen Ehebuch die Trauung auch mit laufender Nummer zu registrieren ist (vgl. unten Randnummern 177–180).

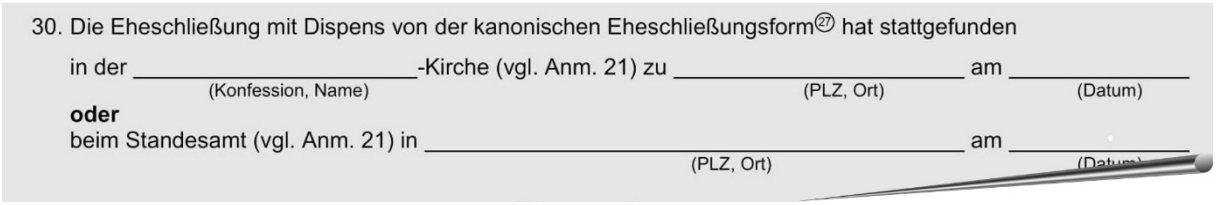

30. Die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform[27] hat stattgefunden

in der _____-Kirche (vgl. Anm. 21) zu _____ am _____
(Konfession, Name) (PLZ, Ort) (Datum)

oder

beim Standesamt (vgl. Anm. 21) in _____ am _____
(PLZ, Ort) (Datum)

174 Hat dagegen keine Trauung in der kanonischen Form stattgefunden, sondern wurde von der kanonischen Formpflicht befreit, so ist nach Vornahme einer standesamtlichen oder nichtkatholischen religiösen Eheschließung analog zu der in Nummer 23 f vorgenommenen Unterscheidung an dieser Stelle im Ehevorbereitungsprotokoll eine Eintragung **entweder** für eine standesamtliche Heirat **oder** für eine nichtkatholisch-religiöse Trauung zu machen.

175 Eine Eintragung hat zu erfolgen, sobald Sie seitens des Brautpaares oder seitens eines nichtkatholischen Amtsträgers eine Bescheinigung über die Eheschließung erhalten, um die das Brautpaar bereits beim Ausfüllen des Ehevorbereitungsprotokolls gebeten werden sollte. Bleiben auch entsprechende Nachfragen ergebnislos, so muss die fragliche Rubrik im Ehevorbereitungsprotokoll zur Not leer bleiben, da keine Eintragungen auf Verdacht erfolgen können; ersatzweise kann jedoch die erteilte Dispens von der kanonischen Formpflicht eingetragen werden. Dies gilt auch für Weitermeldungen dieser Eheschließung.

176 Bei einer Trauung mit Dispens von der kanonischen Formpflicht verbleibt das Ehevorbereitungsprotokoll mit allen zugehörigen Dokumenten bei dem bisherigen, zum Zeitpunkt der

Abfassung des Ehevorbereitungsprotokolls zuständigen Wohnsitzpfarramt des katholischen Partners, also dem Pfarramt, bei dem das Ehevorbereitungsprotokoll in der Regel auch aufgenommen worden ist. In dessen Ehebuch wird die nach Dispens von der kanonischen Formpflicht in ziviler oder nichtkatholisch-religiöser Form erfolgte Trauung auch mit laufender Nummer registriert (vgl. unten Randnummern 179–180).

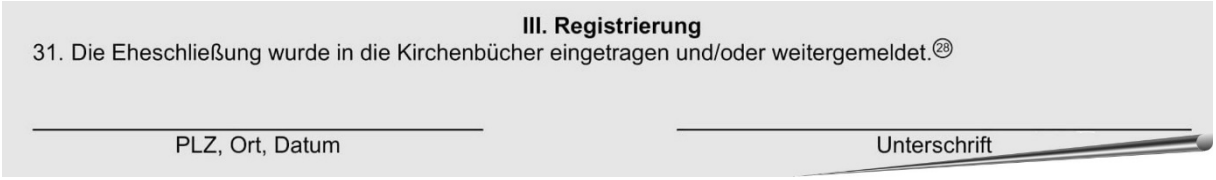

III. Registrierung

31. Die Eheschließung wurde in die Kirchenbücher eingetragen und/oder weitergemeldet.[28]

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift

Eine kanonische Eheschließung in der eigenen Pfarrei ist im Ehebuch der eigenen Pfarrei mit laufender Nummer einzutragen. Falls einer der Brautpartner bzw. beide in der eigenen Pfarrei getauft wurden, erfolgt auch ein Vermerk im eigenen Taufbuch beim Eintrag dieses Partners bzw. dieser Partner. 177

Eine in einer Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache (GKaM) in kanonischer Form abgeschlossene Ehe wird im Ehebuch der Belegenheitsgemeinde mit laufender Nummer registriert und im Ehebuch der Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache ohne laufende Nummer. Dort verbleibt auch das Ehevorbereitungsprotokoll. 178

Eine nach einer Dispens von der kanonischen Formpflicht erfolgte Trauung in ziviler oder nichtkatholisch-religiöser Form ist im Ehebuch des bisherigen, zum Zeitpunkt der Abfassung des Ehevorbereitungsprotokolls zuständigen Wohnsitzpfarramtes des katholischen Partners mit laufender Nummer zu registrieren, also des Pfarramtes, bei dem das Ehevorbereitungsprotokoll in der Regel auch aufgenommen worden ist. 179

Falls in diesen Fällen selbst nach Rückfragen keine Rückmeldung über die erfolgte Eheschließung zu erhalten ist, ist die erteilte Dispens von der kanonischen Formpflicht in das Ehebuch einzutragen. 180

Zudem ist die so eingetragene Eheschließung an verschiedene Stellen weiterzumelden. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei dem Pfarramt, bei dem die Trauung mit laufender Nummer im Ehebuch eingetragen wird. Weitermeldungen sind insbesondere an die Taufpfarrämter des oder der katholischen Partner(s), an die Pfarrämter der bisherigen, zum Zeitpunkt der Abfassung des Ehevorbereitungsprotokolls bestehenden Wohnsitze des oder der katholischen Partner(s), an das Pfarramt des künftigen Wohnsitzes des Ehepaares und an die zentrale Meldestelle, bei einer Heirat mit einer Dispens von der kanonischen Formpflicht auch an das Bischöfliche Ordinariat vorzunehmen. Weitermeldungen an Stellen im Ausland erfolgen über das Bischöfliche Ordinariat. 181

Der für die Weitermeldungen zu verwendende Durchschreibsatz sieht auf den einzelnen Seiten die infrage kommenden Stellen bereits vor, so dass normalerweise keine davon vergessen wird. Auch in der elektronischen Version des Formulars in den „Hilfen für Pfarrbüros“ sind die einzelnen Adressaten schon vorgegeben. Eintragung und Weitermeldung der Eheschließung übernimmt – je nach den örtlichen Gegebenheiten – üblicherweise die Pfarramtssekretärin. 182

Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“

In dem Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ für die Weitermeldung derselben sind zunächst die Pfarrei mit Anschrift und Telefonnummer sowie das Datum anzugeben. Danach sind die Personalien der beiden Brautleute und die Daten der zivilen und der katholischen Eheschließung einzutragen. Gegebenenfalls sind Angaben über eine nichtkatholische religiöse Trauung und über die dafür gewährte Dispens zu machen. Beim Ausfüllen dieses Formulars ergeben sich normalerweise keine besonderen Schwierigkeiten. Anzumerken ist lediglich, dass bei der Eintragung der Erteilung einer Dispens von der Formpflicht oder einer Sanatio in radice immer eine Behörde als gewährende Stelle und keine Person anzugeben ist (also z. B. „Bischöfliches Ordinariat Rottenburg“ statt „Domkapitular XY“, auch wenn dieser unterschrieben hat). 183

Zumindest bei einer Weitermeldung der Trauung an ausländische Stellen verwenden Sie bitte die offizielle deutsch-lateinische Fassung des Formulars, um eine Verständlichkeit außerhalb des deutschen Sprachraums zu gewährleisten. 184

185 Die erfolgte Registrierung und Weitermeldung der Eheschließung bestätigt derjenige, der sie vorgenommen hat, unter der Nummer 31 im Ehevorbereitungsprotokoll mit Ort, Datum und Unterschrift. Gewöhnlich übernimmt die Pfarramtssekretärin die Registrierung und Weitermeldung der Eheschließung (ggf. auch die Eintragungen unter der Nummer 30 des Ehevorbereitungsprotokolls).

7. Kurzübersicht: Auf diese Konstellationen können Sie stoßen

Prüfen Sie auf jeden Fall anhand der Checkliste auf Seite 8, ob Sie das Ehevorbereitungsprotokoll beim Bischöflichen Ordinariat einreichen müssen! Die in den einzelnen möglichen Fallgestaltungen darüber hinaus zu beachtenden Punkte nennt Ihnen die folgende Kurzübersicht. 186

1. Rein römisch-katholische Eheschließung

Es besteht kanonische Formpflicht. Die Ehe ist sakramental. Mögliche Formen der Eheschließung sind: 187

a) katholische Trauung im Rahmen einer Eucharistiefeier (Regelfall),
b) katholische Trauung ohne Eucharistiefeier.

Es bestehen folgende Genehmigungserfordernisse: 188

Trauungsort / Assistierender	Heimatpfarrei eines Partners			andere Pfarrei		
	Pfarrkirche	andere Kirche / Kapelle	anderer passender Ort	Pfarrkirche	andere Kirche / Kapelle	anderer passender Ort
Ortspfarrer oder am Trauungsort allgemein Delegierter	keine besonderen Genehmigungen erforderlich	Genehmigung des Pfarrers nach can. 1118 § 1 CIC	Genehmigung nach can. 1118 § 2 CIC durch BO	Traulizenz nach can. 1115 CIC	Traulizenz nach can. 1115 CIC, Genehmigung des Pfarrers nach can. 1118 § 1 CIC	Traulizenz nach can. 1115 CIC, Genehmigung nach can. 1118 § 2 CIC durch BO
anderer Geistlicher	Delegation	Delegation, Genehmigung des Pfarrers nach can. 1118 § 1 CIC	Delegation, Genehmigung nach can. 1118 § 2 CIC durch BO	Delegation, Traulizenz nach can. 1115 CIC	Delegation, Traulizenz nach can. 1115 CIC, Genehmigung des Pfarrers nach can. 1118 § 1 CIC	Delegation, Traulizenz nach can. 1115 CIC, Genehmigung nach can. 1118 § 2 CIC durch BO

2. Eheschließung eines römisch-katholischen Partners mit einem offenkundig vom katholischen Glauben abgefallenen Partner (auch bei zwei Partnern, die ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben)

Abweichend zu 1. besteht ein Trauverbot nach can. 1071 n. 4 CIC. Die Kautelen sind zu leisten. Bei einer Trauung mit zwei Partnern, die ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben, muss einer davon die Kautelen leisten (was an sich verantwortet nur in Verbindung mit dem Wunsch nach Rekonziliation möglich ist). 189

3. Ritusverschiedene Eheschließung (auch bei römisch-katholischem Partner, der seinen Austritt aus der katholischen Kirche erklärt hat)

Es besteht kanonische Formpflicht. Die Ehe ist sakramental. Es besteht eine konkurrierende Zuständigkeit zusammen mit dem unierten Geistlichen. Zu beachten sind auch die Vorschriften des CCEO. Assistierender bei der Trauung muss ein Priester sein, der den Trausegen spendet, damit die Ehe gültig ist. Das bischöfliche Nihil obstat ist nötig. Hat der römisch-katholische Partner seinen Austritt aus der katholischen Kirche erklärt, besteht auch ein Trauverbot nach can. 1071 n. 4 CIC. Mögliche Formen der Eheschließung sind: 190

a) Trauung nach lateinischem Ritus im Rahmen einer Eucharistiefeier,
b) Trauung nach lateinischem Ritus ohne Eucharistiefeier,
c) Trauung nach uniertem Ritus.

191 Für eine Trauung nach lateinischem Ritus gelten folgende Genehmigungserfordernisse:

Trauungsort / Assistierender	Heimatpfarrei des röm.-kath. Partners			andere Pfarrei		
	Pfarrkirche	andere Kirche / Kapelle	anderer passender Ort	Pfarrkirche	andere Kirche / Kapelle	anderer passender Ort
Ortspfarrer oder am Trauungsort allgemein Delegierter	keine besonderen Genehmigungen erforderlich	Genehmigung des Pfarrers nach can. 1118 § 1 CIC	Genehmigung nach can. 1118 § 2 CIC durch BO	Traulizenz nach can. 1115 CIC	Traulizenz nach can. 1115 CIC, Genehmigung des Pfarrers nach can. 1118 § 1 CIC	Traulizenz nach can. 1115 CIC, Genehmigung nach can. 1118 § 2 CIC durch BO
anderer Geistlicher	Delegation	Delegation, Genehmigung des Pfarrers nach can. 1118 § 1 CIC	Delegation, Genehmigung nach can. 1118 § 2 CIC durch BO	Delegation, Traulizenz nach can. 1115 CIC	Delegation, Traulizenz nach can. 1115 CIC, Genehmigung des Pfarrers nach can. 1118 § 1 CIC	Delegation, Traulizenz nach can. 1115 CIC, Genehmigung nach can. 1118 § 2 CIC durch BO

192 Katholische Ostkirchen sind diejenigen Antiochenischer Riten (Melkitisch-Katholische Kirche, Russisch-Katholische Kirche, Ukrainisch-Katholische Kirche, Weißrussisch-Katholische Kirche, Slowakisch-Katholische Kirche, Ruthenisch-Katholische Kirche, Ungarisch-Katholische Kirche, Bulgarisch-Katholische Kirche, Rumänisch-Katholische Kirche, Kroatisch-Katholische Kirche, Serbisch-Katholische Kirche, Albanisch-Katholische Kirche, Mazedonisch-Katholische Kirche, Griechisch-Katholische Kirche, Italo-Albanische Kirche, Syrisch-Katholische Kirche, Syro-Malankarische Kirche, Maronitische Kirche, Armenisch-Katholische Kirche, Chaldäische Kirche, Syro-Malabarische Kirche) und diejenigen Alexandrinischer Riten (Koptisch-Katholische Kirche, Äthiopisch-Katholische Kirche, Eritreisch-Katholische Kirche).

4. Konfessionsverschiedene Eheschließung (auch bei katholischem Partner, der seinen Austritt aus der katholischen Kirche erklärt hat; auch bei nichtkatholischem Partner, der seinen Austritt aus seiner Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft erklärt hat)

193 Es besteht kanonische Formpflicht. Die Ehe ist sakramental. Es besteht ein Eheverbot nach can. 1124 CIC. Hat der katholische Partner seinen Austritt aus der katholischen Kirche erklärt, besteht auch ein Trauverbot nach can. 1071 n. 4 CIC. Die Kautelen sind zu leisten. Mögliche Formen der Eheschließung sind:

a) katholische Trauung ohne Eucharistiefeier (Regelfall),
b) katholische Trauung im Rahmen einer Eucharistiefeier,
c) katholische Trauung ohne Eucharistiefeier mit Beteiligung eines nichtkatholischen Seelsorgers,
d) nichtkatholische Trauung mit oder ohne Beteiligung eines katholischen Seelsorgers; Dispens von der Eheschließungsform ist nötig.

194 Für a–c gilt die Tabelle wie unter 3.

5. Konfessionsverschiedene Eheschließung mit einem orthodoxen Partner

195 Abweichend zu 4. ist die orthodoxe Eheschließung ebenso gültig, jedoch unerlaubt (can. 1127 § 1 CIC). Assistierender bei der Trauung muss ein Priester sein, der den Trausegen spendet, damit die Ehe gültig ist. Gleiches gilt für die konfessionsverschiedene Eheschließung eines unierten Katholiken mit einem orthodoxen Partner.

6. Religionsverschiedene Eheschließung (auch bei katholischem Partner, der seinen Austritt aus der katholischen Kirche erklärt hat)

Es besteht kanonische Formpflicht. Die Ehe ist nicht sakramental. Es besteht ein Ehehindernis nach can. 1086 § 1 CIC. Hat der katholische Partner seinen Austritt aus der katholischen Kirche erklärt, besteht auch ein Trauverbot nach can. 1071 n. 4 CIC. Die Kautelen sind zu leisten. Mögliche Formen der Eheschließung sind: **196**

a) katholische Trauung ohne Eucharistiefeier (Regelfall),
b) katholische Trauung im Rahmen einer Eucharistiefeier; bischöfliche Erlaubnis ist nötig,
c) nichtkatholische Trauung; Dispens von der Eheschließungsform ist nötig.

Für a und b gilt die Tabelle wie unter 3. **197**

7. Eheschließung mit zwei uniert-katholischen Partnern

Es besteht keine originäre Zuständigkeit eines römisch-katholischen Geistlichen. Wenn aber ein Pfarrer oder Hierarch des betreffenden unierten Ritus nicht erreichbar ist, kann ein römisch-katholischer Priester vom Ortsordinarius speziell delegiert werden. Die dann gegebenen besonderen Hinweise für den Einzelfall sind ebenso wie die Vorschriften des CCEO zu beachten. Es besteht kanonische Formpflicht. Die Ehe ist sakramental. Assistierender bei der Trauung muss ein Priester sein, der den Trausegen spendet, damit die Ehe gültig ist. **198**

8. Eheschließung ohne katholischen Partner

Es besteht keine Zuständigkeit. Es besteht keine kanonische Formpflicht. Die Ehe kann nach den Gesetzen bzw. üblichen Gebräuchen des Landes bzw. der jeweiligen Religion abgeschlossen werden. Unter zwei Getauften ist die Ehe sakramental. **199**

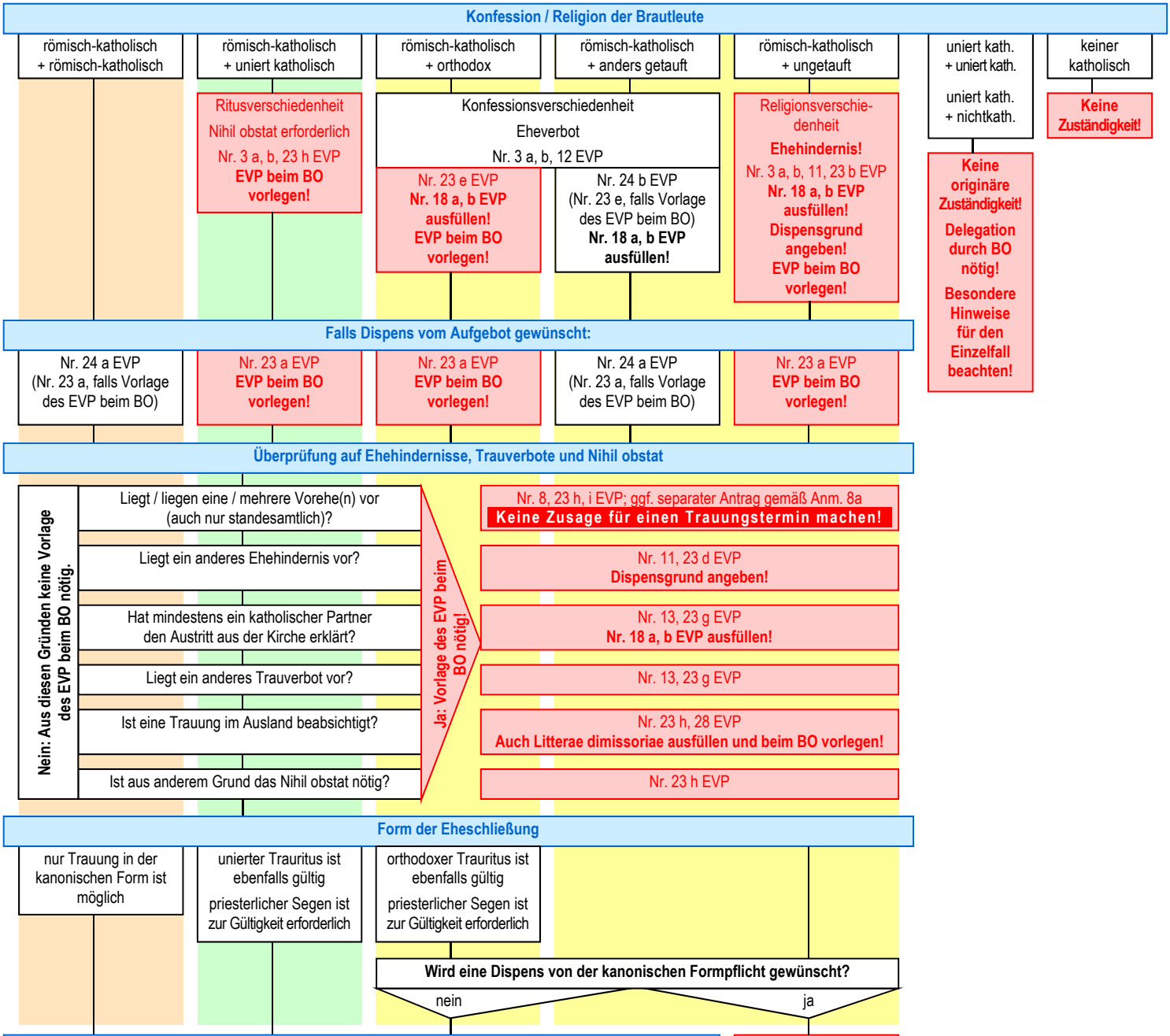

Trauung in kanonischer Form (ggf. auch mit Beteiligung eines nichtkatholischen Seelsorgers)

Assistierender \ Trauungsort	Heimatpfarrei des / eines röm.-kath. Partners: Pfarrkirche	Heimatpfarrei des / eines röm.-kath. Partners: andere Kirche / Kapelle	Heimatpfarrei des / eines röm.-kath. Partners: anderer passender Ort	andere Pfarrei: Pfarrkirche	andere Pfarrei: andere Kirche / Kapelle	andere Pfarrei: anderer passender Ort
Ortspfarrer oder am Trauungsort allgemein Delegierter	keine besonderen Genehmigungen erforderlich	Genehmigung des Pfarrers nach can. 1118 § 1	Genehmigung nach can. 1118 § 2 **EVP beim BO vorlegen!**	Traulizenz nach can. 1115 (Nr. 28 EVP)	Traulizenz nach can. 1115 (Nr. 28 EVP), Genehmigung des Pfarrers nach can. 1118 § 1	Traulizenz nach can. 1115 (Nr. 28 EVP), Genehmigung nach can. 1118 § 2 **EVP beim BO vorlegen!**
anderer Geistlicher	Delegation (Nr. 27 b EVP)	Delegation (Nr. 27 b EVP), Genehmigung des Pfarrers nach can. 1118 § 1	Delegation (Nr. 27 b EVP), Genehmigung nach can. 1118 § 2 **EVP beim BO vorlegen!**	Delegation (Nr. 27 b EVP), Traulizenz nach can. 1115 (Nr. 28 EVP)	Delegation (Nr. 27 b EVP), Traulizenz nach can. 1115 (Nr. 28 EVP), Genehmigung des Pfarrers nach can. 1118 § 1	Delegation (Nr. 27 b EVP), Traulizenz nach can. 1115 (Nr. 28 EVP), Genehmigung nach can. 1118 § 2 **EVP beim BO vorlegen!**

Legende:

EVP = Ehevorbereitungsprotokoll
BO = Bischöfliches Ordinariat

rein katholische Eheschließung

ritusverschiedene Eheschließung

konfessions- / religionsverschiedene Eheschließung

EVP beim BO vorlegen!

Anhang:
Amtliche Formulare

Eingangsstempel BO

Ehevorbereitungsprotokoll

Niederschrift zur kirchlichen Ehevorbereitung und Eheschließung
Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

(Erz-)Bistum/
Jurisdiktionsbereich Diözese Rottenburg-Stuttgart
Pfarrei① (Genaue Anschrift mit Postleitzahl und Telefonnr.)

Familienname(n) nach der Zivileheschließung
- Mann: _____
- Frau: _____

Wohnsitz nach der Eheschließung (Anschrift/Telefonnr./Pfarrei)

Am Brautleutekurs teilgenommen: ☐ ja ☐ nein
Traugespräch geführt am _____
von _____
(ggf. im Auftrag von)
Aufgebot② (Pfarrei[en] und Datum) _____

Zivileheschließung③ am _____
in _____
Katholische Eheschließung am _____ um _____ Uhr
in _____

☐ Eucharistiefeier ☐ Wortgottesdienst
☐ Wortgottesdienst mit Beteiligung eines nichtkath. Seelsorgers (bei konfessionsverschiedener Ehe)④
☐ Dispens von der kanonischen Eheschließungsform (Eintrag in C.23.f)

A. Personalien		
	Bräutigam	Braut
1. **Familienname**		
(ggf. auch Geburtsname)		
Vorname(n), (Rufname unterstreichen)		
2. **Geboren am**		
in (Ort, Staat)		
Staatsangehörigkeit		
3. a) **Religion/Konfession/Rituszugehörigkeit**⑤		
b) Taufe (Datum und Pfarrei mit Anschrift) Nachweis (Taufbuch, Taufzeugnis oder ersatzweise Erklärung gem. c. 876)		
c) Firmung (Datum und Ort, soweit bekannt)		
d) Früher andere Konfession/Religion		
e) Bei Erklärung des Austritts aus der kath. Kirche: Wann, wo und auf welche Weise? Erfolgte eine Wiederaufnahme (wann und wo)?		
4. **Derzeitiger Wohnsitz** (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.)⑥. Falls nach Anm. 6 erforderlich: Nebenwohnsitz oder ständiger Aufenthalt im letzten Monat vor der Trauung (vgl. Anm. 22d).		
Falls im Zuständigkeitsbereich der kath. Militärseelsorge: Anschrift des zuständigen kath. Militärpfarramtes	Soldat ☐ ja ☐ nein	Soldatin ☐ ja ☐ nein
5. a) Name des leiblichen **Vaters**		
Geburtsname, Konfession/Religion		
b) Name der leiblichen **Mutter**		
Geburtsname, Konfession/Religion		
6. **Nachweis des Ledigenstandes** durch⑦		

	Bräutigam	Braut
7. **Jedwede frühere Eheschließung(en)**[8] mit wem (Name, Geburtsname, Konfession, Religion)		
a) Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht	eigener Antrag erforderlich (vgl. Anm. 8a)	
b) Auflösung durch Tod: Sterbedatum Sterbeurkunde vom		
c) kirchliche Nichtigkeitserklärung/ Auflösung durch, am, Aktenzeichen		
8. a) Bestehen **natürliche Verpflichtungen** gegenüber Partnern und Kindern aus einer früheren Verbindung?[9]		
b) Wird ihre Erfüllung durch die beabsichtigte Heirat gefährdet?		
9. **Gemeinsame Kinder**? Name, Alter, Konfession, Religion		

B. Ehehindernisse, Eheverbote, Trauverbote und Ehewille

I. Prüfung

10. Ehehindernisse[10]		
11. Konfessionsverschiedenheit[11]		
12. Ritusverschiedenheit		
13. Trauverbote[12]		

II. Fragen an beide Partner

Der Ehebund, den beide Partner in freier Entscheidung miteinander eingehen, besteht nach Glaube und Lehre der Kirche wesentlich in der ausschließlichen und unauflöslichen Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau bis zum Tod. Eine Ehe ist ihrer Natur nach auf das Wohl der Gatten sowie auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingeordnet. Die Ehe von Getauften ist von Christus zur Würde eines Sakramentes erhoben (c. 1055). Alle Partner, die eine vor Gott und der Kirche gültige Ehe schließen möchten, müssen durch ihr Jawort erklären, dass sie keinen Kernbereich der Ehe ausschließen, weder die eheliche Treue, noch die Unauflöslichkeit, noch die Hinordnung auf das beiderseitige Wohl und auf Nachkommenschaft.

14. Wollen Sie eine Ehe in diesem Sinne vorbehaltlos[13] miteinander eingehen?		
15. Bestätigen Sie, dass Sie nicht durch Drohung, starkes Drängen oder (äußeren oder inneren) Zwang zur Heirat beeinflusst werden?		
16. Versichern Sie, dass Sie Ihren Partner vor der Eheschließung unterrichten, falls bei Ihnen eine Eigenschaft vorliegt, die die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann?		
17. Bestätigen Sie, dass Sie die Ehe ohne irgendwelche Bedingungen schließen?[14]		

III. Fragen an den katholischen Partner einer konfessionsverschiedenen Ehe sowie einer Ehe mit einem Ungetauften oder mit einem offenkundig vom kath. Glauben Abgefallenen (vgl. cc. 1125; 1086 § 2, 1071 § 2)

	Katholischer Partner
18. a) Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?	
b) Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist?[15]	

IV. Unterschriften der Brautleute

19. Ich bestätige meine Angaben zu den Abschnitten A. und B.

_____
Ort, Datum

_____ _____
Unterschrift des Bräutigams Unterschrift der Braut

V. Erklärung

20. Bei der Eheschließung zwischen zwei Katholiken: die katholischen Partner wurden auf ihre Pflicht hingewiesen, in ihrer Ehe als katholische Christen zu leben und ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen.
21. Die katholischen Partner wurden auf den Empfang der Buße und der Eucharistie im Zusammenhang mit der Eheschließung hingewiesen (c. 1065 § 2). Sie wurden außerdem darüber belehrt, dass noch nicht gefirmte Brautleute vor der Eheschließung das Sakrament der Firmung empfangen sollen, wenn es ohne Schwierigkeiten geschehen kann (c. 1065 § 1).⑯
22. Wenn einer der Partner nicht katholisch ist: der nichtkatholische Partner ist über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners unterrichtet worden.⑰

Siegel

Ort, Datum _____ Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten _____

C. Bitte um Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat

23. Es wird erbeten⑱ (Zutreffendes ankreuzen)
    a) ☐ Dispens vom Aufgebot
    b) ☐ Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit
    Dispensgrund: _____
    c) ☐ Erlaubnis zu einer Eucharistiefeier⑲ bei Eheschließung mit einem ungetauften Partner
    d) ☐ Dispens vom Ehehindernis _____
    Dispensgrund: _____
    e) ☐ Erlaubnis zur Eheschließung eines konfessionsverschiedenen Paares und ad cautelam Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit. (Nur zu erbitten, wenn die Voraussetzungen fehlen, unter denen nach Nr. 24 b und Anm. 23 der Geistliche selbst die Erlaubnis erteilen kann.)
    f) ☐ Dispens von der kanonischen Eheschließungsform⑳
    Dispensgrund (Zutreffendes ankreuzen):
    ○ schwerer, auf andere Weise nicht lösbarer Gewissenskonflikt der Partner
    ○ unüberwindlicher Widerstand des nichtkatholischen Partners gegen die kanonische Eheschließung
    ○ Ablehnung der kanonischen Eheschließung seitens der Angehörigen eines Partners
    ○ Gefahr, dass die Partner in kirchlich ungültiger Ehe zusammenleben
    ○ (anderer) Dispensgrund _____
    Die Ehe soll begründet werden durch die Ehewillenserklärung
    in der _____-Kirche㉑ zu _____, am _____
    (Konfession, Name) (PLZ, Ort) (Datum)
    nach der Ordnung dieser Konfession ohne/mit Beteiligung eines katholischen Geistlichen
    oder
    beim Standesamt (vgl. Anm. 21) in _____ am _____
    (PLZ, Ort) (Datum)
    g) ☐ Trauerlaubnis gemäß c. 1071 § 1 n. _____ (vgl. Anm. 12)
    h) ☐ das Nihil obstat㉒ wegen _____
    i) ☐ Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Antrag gemäß Anm. 8a ist beigefügt)

Siegel

Ort, Datum _____ Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten _____

D. Erteilung von Dispens, Erlaubnis, Nihil obstat

24. **Erteilung durch den zuständigen Geistlichen mit allgemeiner Traubefugnis** (Zutreffendes ankreuzen)
    a) ☐ Kraft verliehener Befugnis (vgl. Anm. 2) befreie ich hiermit vom Aufgebot.
    b) ☐ Kraft verliehener Befugnis㉓ erteile ich hiermit dem o.g. Brautpaar die Erlaubnis zum Abschluss der konfessionsverschiedenen Ehe sowie ad cautelam㉔ Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit.

Siegel

Ort, Datum _____ Unterschrift des Geistlichen _____

25. Erteilung durch den Ortsordinarius

E. Amtliche Vermerke

I. Vor der Trauung

26. Liegt eine Bescheinigung über Zivileheschließung vor? ☐ ja ☐ nein㉕

27. **Traubefugnis gemäß cc. 1109, 1111** (vgl. Anm. 5)
a) Der trauende Geistliche _____ besitzt hier Traubefugnis
☐ als Pfarrer ☐ als allgemein delegiert.
b) Zur gültigen Assistenz dieser Eheschließung innerhalb der hiesigen Pfarrei delegiere㉖ ich hiermit

_____

Siegel

_____ _____
PLZ, Ort, Datum Unterschrift des Geistlichen

28. **Traulizenz gemäß c. 1115 bei auswärtiger Trauung, aber innerhalb Deutschlands**
Zur erlaubten Assistenz der Eheschließung in _____
erteile ich hiermit dem Brautpaar die erforderliche Traulizenz. Ich erbitte Nachricht über die erfolgte Trauung.

Siegel

_____ _____
PLZ, Ort, Datum Unterschrift des Pfarrers

(Für **Trauungen im Ausland** erfolgt die Trauungsüberweisung über das Generalvikariat/Ordinariat.
Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind vom Pfarramt die Litterae dimissoriae beizufügen; vgl. Anm. 22f.)

II. Nach der Trauung

29. Die katholische Trauung hat stattgefunden in der Kirche _____

zu _____ am _____
(Name, PLZ, Ort)

Name und Amtsbezeichnung des trauenden Geistlichen _____

Unterschrift des trauenden Geistlichen _____

Trauzeugen: 1. _____

(Vorname, Familienname, Anschrift) _____ _____
Unterschrift

2. _____

_____ _____
Unterschrift

30. Die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform㉗ hat stattgefunden

in der _____-Kirche (vgl. Anm. 21) zu _____ am _____
(Konfession, Name) (PLZ, Ort) (Datum)

oder

beim Standesamt (vgl. Anm. 21) in _____ am _____
(PLZ, Ort) (Datum)

III. Registrierung

31. Die Eheschließung wurde in die Kirchenbücher eingetragen und/oder weitergemeldet.㉘

_____ _____
PLZ, Ort, Datum Unterschrift

A n m e r k u n g s t a f e l
zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz

Mit Nr. sind die Nummern im Ehevorbereitungsprotokoll gemeint,
mit Anm. die Anmerkungen in dieser Anmerkungstafel

① Mit **Pfarrei** ist jede zur Führung von Kirchenbüchern berechtigte Stelle gemeint, z. B. Rektoratspfarrei, Pfarrrektorat, Pfarrvikarie, Kuratie, Missio cum cura animarum. Im Ehevorbereitungsprotokoll ist unter dem Begriff Pfarrer auch jeder Leiter einer der vorgenannten Stellen zu verstehen.

② **Form** des Aufgebots: Das Aufgebot, d. h. die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Eheschließung zur Aufdeckung eines etwa bestehenden Hindernisses, erfolgt durch Vermeldung im Sonntagsgottesdienst oder durch Aushang unter Angabe des Namens, des Vornamens und des Wohnsitzes der beiden Brautleute. Ob Vermeldung oder Aushang, entscheidet der Pfarrer.
Ort des Aufgebots: Das Aufgebot ist in der Pfarrkirche vorzunehmen, in deren Pfarrei der katholische Bräutigam und/oder die katholische Braut zurzeit Wohnsitz haben. Liegt der Wohnsitz innerhalb einer Filialgemeinde, kann das Aufgebot stattdessen in der Filialkirche erfolgen. Wenn jemand keinen Wohnsitz hat, so dort, wo er zurzeit tatsächlich wohnt. Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Pfarrer hat, wenn hiernach das Aufgebot in einer auswärtigen Pfarrei vorzunehmen ist, deren Pfarrer um das Aufgebot zu bitten; dieser ist zur alsbaldigen Antwort nur verpflichtet, falls beim Aufgebot ein Ehehindernis entdeckt wird.
Zeit des Aufgebots: Das Aufgebot durch Vermeldung erfolgt an einem einzigen Sonntag durch Ankündigung in allen Messen einschließlich der Vorabendmesse. Das Aufgebot durch Aushang erfolgt vom Samstagnachmittag bis zum folgenden Montagmorgen.
Dispens vom Aufgebot: Der für die Vorbereitung der Eheschließung zuständige Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis hat, sofern nicht begründete Zweifel hinsichtlich des status liber bestehen, die Befugnis, aus gerechtem Grund vom Aufgebot zu dispensieren. Die so erteilte Dispens vom Aufgebot ist im Ehevorbereitungsprotokoll unter Nr. 24a zu vermerken.

③ Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist grundsätzlich vor der kirchlichen Trauung vorzulegen (vgl. Nr. 26 und Anm. 22 g und 25). In Ausnahmefällen kann ein Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung erteilt werden.

④ Bei einer gemeinsamen kirchlichen Trauung sind die von den Kirchenleitungen vereinbarten Ritusbücher zu verwenden. Fehlt ein vereinbartes Ritusbuch, ist eine gemeinsame Trauungsfeier nur mit Genehmigung des Generalvikariats/Ordinariats möglich.

⑤ Es ist das **gegenwärtige Bekenntnis** der Partner zu erfragen. Falls jemand erklärt, dass er aus der katholischen Kirche ausgetreten sei, muss vermerkt werden, auf welche Weise der Austritt erfolgt ist, z. B. durch zivilrechtliche Kirchenaustrittserklärung, durch Abmeldung seitens der Eltern.
Wenn beide Partner einer Ostkirche angehören, auch wenn beide katholisch (uniert) sind, kann kein Geistlicher der Lateinischen Kirche gültig trauen (c. 1109). In solchem Fall ist das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen, ob eine besondere Delegation des Priesters der Lateinischen Kirche zur Trauung erfolgen kann.

⑥ Es geht hier um den **kirchlichen Wohnsitz**, der nicht immer mit dem bürgerlichen übereinstimmt. C. 1115: „Die Ehen sind in der Pfarrei zu schließen, in der einer der Eheschließenden **Wohnsitz** oder **Nebenwohnsitz** hat oder sich **seit einem Monat ständig aufgehalten** hat, oder wenn es sich um Wohnsitzlose handelt, in der Pfarrei, in der sie sich gegenwärtig aufhalten; mit Erlaubnis des eigenen Ordinarius oder des eigenen Pfarrers können Ehen anderswo geschlossen werden.“ Wenn die Brautleute die Ehe auswärts schließen möchten, sollte diesem Wunsch durch Überweisung entsprochen werden; vgl. Nr. 28 (Traulizenz).
Ggf. ist zusätzlich zu notieren die Anschrift des Nebenwohnsitzes und/oder des einmonatigen Aufenthaltes vor der Trauung, wenn so die Zuständigkeit begründet wird.
Der **Wohnsitz** wird nach kirchlichem Recht erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort **ständig** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder** sich über einen Zeitraum von **fünf vollen Jahren** erstreckt hat (c. 102 § 1). Der **Nebenwohnsitz** wird erworben durch jenen Aufenthalt im Gebiet einer Pfarrei, der entweder mit der **Absicht** verbunden ist, dort wenigstens **drei Monate** zu bleiben, sofern kein Abwanderungsgrund eintritt, **oder der sich tatsächlich** auf **drei Monate** erstreckt hat (c. 102 § 2). Wohnsitz und Nebenwohnsitz gehen **verloren** durch den Wegzug vom Ort mit der Absicht, nicht zurückzukehren, unbeschadet der Vorschrift des c. 105 (c. 106).
Bei katholischen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr ist die Dienstanschrift des zuständigen katholischen Militärpfarramts einzutragen. Dies dient dazu, die Braut oder den Bräutigam dem Jurisdiktionsbereich der katholischen Militärseelsorge zuzuordnen, dem alle Soldatinnen und Soldaten im aktiven Dienst der Deutschen Bundeswehr angehören, nicht aber die zivilen Angehörigen der Deutschen Bundeswehr. Ebenso gehört die katholische Braut oder der katholische Bräutigam vor der gültigen kirchlichen Trauung nicht zum Jurisdiktionsbereich der katholischen Militärseelsorge.

⑦ Der **Nachweis des Ledigenstandes** wird bei katholischen Partnern in der Regel durch Vorlage eines Taufscheines (nicht älter als sechs Monate) „zum Zwecke der Eheschließung“ erbracht. Wenn Katholiken einen Taufschein neueren Datums aus zwingendem Grund nicht vorlegen können und wenn es um den Nachweis des Ledigenstandes von Nichtkatholiken geht, kann den betreffenden Partnern ein Ledigeneid abgenommen werden. Hinweise auf den Ledigenstand können auch sein: Aufenthalts- und Ledigenbescheinigungen des für den polizeilichen Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamtes, Auskunft des Standesamtes der Zivilheirat oder Aussagen von glaubwürdigen

und unverdächtigen Zeugen. Wenn der Pfarrer oder Beauftragte den/die Partner persönlich kennt und keinen Zweifel am Ledigenstand hat, kann auf Ledigeneid, Zeugenaussagen und zivile Urkunden verzichtet werden. Bei Zweifeln über den Ledigenstand ist beim Generalvikariat/Ordinariat das Nihil obstat einzuholen.

⑧ Relevant sind hier nicht nur katholisch, sondern auch in anderer religiöser, standesamtlicher oder sonstiger traditioneller (z.B. Stammesriten) Form geschlossene Ehen. Wegen möglicher Folgen für die Beurteilung der Ehefähigkeit sind zudem gleichgeschlechtliche Zivilehen und Lebenspartnerschaften anzugeben. Für jede weitere Eheschließung ist ein gesondertes Blatt anzulegen.

a) Wenn die frühere **Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht** nichtig ist, muss die Feststellung der Nichtigkeit beim Generalvikariat/Ordinariat beantragt werden. Dem Ehevorbereitungsprotokoll sind beizufügen der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels (Formular „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels“) sowie die Taufscheine der formpflichtigen Partner.
b) Wenn die **Ehe durch Tod** aufgelöst wurde, ist eine Sterbeurkunde vorzulegen. Wenn keine Sterbeurkunde vorgelegt werden kann, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung vorzulegen; eine staatliche Todesfeststellung ist unzureichend, jedoch mit einzusenden.
c) Wenn die **Ehe kirchlich für nichtig erklärt oder aufgelöst** wurde, ist aus der Ehenichtigkeitserklärung bzw. dem Eheauflösungsbescheid (ggf. Vollstreckbarkeitsdekret) der Entscheidungstext nebst etwaigen Anlagen in jedem Fall dem Generalvikariat/Ordinariat zur Überprüfung etwaiger in den Dokumenten ausgesprochener Eheverbote und zur Erteilung des **Nihil obstat** vorzulegen.

Wenn die Nichtigkeit oder die Auflösung der Ehe aus den in a-c genannten Gründen nicht feststeht, ist eine kirchliche Trauung nicht möglich. Unter Umständen wäre zu klären, ob ein kirchliches **Ehenichtigkeits**- oder **Eheauflösungsverfahren** eingeleitet werden kann.

⑨ **Natürliche Verpflichtungen** gehen ggf. über die Regelungen im Scheidungsurteil und ergänzende bürgerliche Entscheidungen und Vereinbarungen hinaus, umfassen aber normalerweise diese. Auch an nichteheliche Kinder ist zu denken. Wenn bei der Ehevorbereitung festgestellt wird, dass die Erfüllung der rechtlichen oder moralischen Verpflichtungen gegenüber Partner oder Kindern aus einer früheren Verbindung durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird, gilt die in c. 1071 § 1 n. 3 geforderte Trauerlaubnis als erteilt, andernfalls ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen (vgl. Anm. 12c).

⑩ Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Ehehindernisse vorliegen. Liegt ein **Ehehindernis** vor, von dem dispensiert werden kann, ist unter Angabe der Dispensgründe Dispens beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.

Ehehindernisse:

a) Fehlen des Mindestalters (c. 1083);
b) Unfähigkeit zum ehelichen Akt, nur sofern dauernd und sicher vorliegend (c. 1084); im Zweifelsfalle darf die Eheschließung nicht verhindert werden (c. 1084 § 2);
c) bestehendes Eheband (c. 1085), vgl. Anm. 8;
d) Religionsverschiedenheit (c. 1086), vgl. Anm. 24;
e) Weihe (c. 1087);
f) ewiges Gelübde im Ordensinstitut (c. 1088);
g) Frauenraub (c. 1089);
h) Gattenmord (c. 1090);
i) Blutsverwandtschaft (cc. 1091 und 108 - gerade Linie; Seitenlinie bis zum 4. Grad einschließlich, z. B. Cousin - Cousine; Grad und Linie angeben, Stammbaum beifügen);
j) Schwägerschaft (cc. 1092 und 109 - nur in gerader Linie, z. B. Schwiegervater - Schwiegertochter; Stiefvater - Stieftochter);
k) öffentliche Ehrbarkeit (Quasi-Schwägerschaft, c. 1093 - nur in gerader Linie);
l) gesetzliche Verwandtschaft aufgrund von Adoption (cc. 1094 und 110); durch die vorausgehende standesamtliche Eheschließung wird in Deutschland das Adoptivverhältnis aufgehoben; es liegt dann auch kirchlich das Ehehindernis nicht mehr vor.

⑪ Eine **konfessionsverschiedene Ehe** liegt nach c. 1124 dann vor,
wenn **ein Partner** zum Zeitpunkt der Eheschließung **katholisch** ist, d. h. in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist, **der andere** Partner getauft ist, aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht (Orthodoxe, Anglikaner, Altkatholiken, Angehörige der Kirchen der Reformation, der Freikirchen u.ä.);
als nichtkatholisch getaufter Partner im Sinne der Konfessionsverschiedenheit gilt jemand, der in einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft getauft wurde, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, auch dann, wenn er sich von seiner Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat, ohne in die katholische Kirche aufgenommen worden zu sein.

⑫ Der Pfarrer oder Beauftragte ist verpflichtet zu prüfen, ob eines oder mehrere der folgenden Trauverbote vorliegen. Liegt ein **Trauverbot** vor, ist, außer in Notfällen, die Trauerlaubnis beim Generalvikariat/Ordinariat einzuholen.

Trauverbote nach c. 1071 § 1:

a) bei Wohnsitzlosen (n. 1);
b) bei Partnern, deren Ehe nach staatlichem Gesetz nicht anerkannt oder nicht geschlossen werden kann (n. 2);
c) bei Partnern, die aus einer früheren Verbindung natürliche Verpflichtungen gegenüber dem Partner oder den Kindern haben (n. 3), vgl. Anm. 9;
d) bei einem Katholiken, der offenkundig vom Glauben abgefallen (n. 4) oder mit einer kirchlichen Beugestrafe behaftet ist (n. 5), z. B. durch Kirchenaustritt;

e) bei einem Minderjährigen (unter 18 Jahren, c. 97 § 1) ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern (n. 6);
f) bei der Mitwirkung eines Stellvertreters gemäß c. 1105 (n. 7).

⑬ Falls ein Vorbehalt vorliegen könnte und somit der Ehewille nicht gesichert scheint, ist die Angelegenheit mit Erläuterungen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.

⑭ Sollte eine Bedingung gemacht werden, ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen; die Art der Bedingung ist genau zu umschreiben.

⑮ Der katholische Christ ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, seinen als wahr erkannten Glauben und die Zugehörigkeit zu seiner Kirche auch denen zu vermitteln, für die er verantwortlich ist, nämlich seinen Kindern. Da aber die Erziehung der Kinder immer Sache beider Eltern ist und keiner der Partner zu einem Handeln gegen sein Gewissen veranlasst werden darf, besteht diese Verpflichtung darin, das in der konkreten Situation nach bestem Wissen und Gewissen Mögliche zu tun.
Der Katholik kann die Taufe und Erziehung seiner Kinder in einer nichtkatholischen Kirche nur dann zulassen, wenn trotz ernsten Bemühens eine katholische Erziehung nicht erreicht werden kann.
Der Ehepartner, der Taufe und Erziehung seiner Kinder in der anderen Konfession zulässt, darf sich nicht von der religiösen Erziehung ausschließen. Das lebendige religiöse Leben beider Ehepartner ist notwendig für die Erziehung der Kinder. Wenn die Kinder in der nichtkatholischen Kirche getauft und erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.
- dass er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;
- dass er die religiöse Erziehung der Kinder fördert;
- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;
- dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;
- dass er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben, pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, „dass alle eins seien".

Bei religionsverschiedenen Brautleuten: Wenn die Kinder nicht getauft und katholisch erzogen werden, beinhaltet das Versprechen, das der katholische Partner ablegt, u.a.
- dass er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;
- dass er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können.

⑯ Die Zulassung zur Eheschließung darf nicht vom Empfang der genannten Sakramente abhängig gemacht werden.

⑰ Die Unterrichtung des nichtkatholischen Partners über Verpflichtung und Versprechen des katholischen Partners erfolgt meist dadurch, dass der Nichtkatholik bei der Belehrung und bei der Beantwortung der Frage 18 zugegen ist.

⑱ Wenn vor einer Trauung aus **einem** Grund, z. B. wegen Formdispens, das Generalvikariat/Ordinariat anzugehen ist, entscheidet dieses über **alle** Dispensen usw., also auch in jenen Punkten, über die sonst der Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis selbst entscheiden könnte.

⑲ Bei einer Eheschließung mit einem ungetauften Partner soll die kirchliche Trauung in einem Wortgottesdienst erfolgen. Falls ausnahmsweise eine Eucharistiefeier gewünscht wird, ist dies beim Generalvikariat/Ordinariat eigens zu beantragen.

⑳ Von der kanonischen Eheschließungsform kann der Ortsordinarius bei einer Eheschließung mit einem nichtkatholischen Partner aus schwerwiegenden Gründen Dispens erteilen (c. 1127 § 2). Für die Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist der Ortsordinarius des Wohnsitzes des katholischen Partners zuständig. Soll die Eheschließung mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform nicht in der Diözese stattfinden, die für die Dispenserteilung zuständig ist, hat der für die Dispenserteilung zuständige Ortsordinarius, bevor er die Dispens erteilt, den Ortsordinarius des Eheschließungsortes gemäß c. 1127 § 2 zu konsultieren. Deswegen ist der Dispensantrag frühzeitig einzureichen. Die Konsultation des Ortsordinarius des Eheschließungsortes erfolgt jeweils durch das (Erz)Bischöfliche Ordinariat/Generalvikariat.
Bei der Beantragung der Dispens ist stets der Dispensgrund anzugeben. Von den beispielhaft angeführten, als schwerwiegend anerkannten Dispensgründen ist der im Einzelfall zutreffende Dispensgrund anzukreuzen. Es können auch mehrere Dispensgründe, wenn sie zutreffen, angekreuzt werden. Trifft keiner der beispielhaft angeführten Dispensgründe zu, dann ist in der Leerzeile anzugeben, warum im anstehenden Fall Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird. Ob in diesem Fall der angegebene Grund als schwerwiegend im Sinne des c. 1127 § 2 anerkannt wird, entscheidet der Ortsordinarius.

㉑ Falls Dispens erteilt wird, ist es wichtig festzuhalten, welcher Ehewillenserklärung die Brautleute ehebegründende Wirkung zumessen, der Ehewillenserklärung auf dem Standesamt oder in der nichtkatholischen Kirche. Dabei ist das unterschiedliche Verständnis der Kirchen von der kirchlichen Trauung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Rubriken unter Nr. 23f und 30 sind deshalb alternativ gemeint, so dass bei Nr. 23 und Nr. 30 nur **entweder** das Standesamt **oder** die nichtkatholische Kirche eingetragen wird. Ist die nichtkatholische Kirche anzugeben, so werden die Daten zur Zivileheschließung nur einmal, nämlich auf S. 1 oben (vor A) eingetragen.
Wird die Dispens von der Formpflicht **nach** der standesamtlichen Eheschließung und vor der nichtkatholischen kirchlichen Trauung erbeten, sind die Brautleute ausdrücklich zu befragen, ob sie die vorausgegangene Zivileheschließung oder die geplante nichtkatholische Trauung als ehebegründend ansehen. Wird die bereits erfolgte Zi-

vileheschließung als ehebegründend angegeben, soll der Pfarrer oder Beauftragte bemüht sein, das Paar doch zu der Intention zu bewegen, dass mit der kirchlichen Trauung ihre Ehe auch kirchlich gültig wird. Sollte diese Intention beider nicht erreicht werden, kann nur eine sanatio in radice erbeten werden (eigenes Formular).

㉒ Das **Nihil obstat** ist erforderlich bei folgenden Tatbeständen:
a) bei der Wiederverheiratung Geschiedener aus einer kirchlich für nichtig erklärten oder aufgelösten Ehe, vgl. Anm. 8;
b) bei fehlenden vorgeschriebenen Urkunden (z. B. fehlende Sterbeurkunde bzw. nur bürgerliche Todeserklärung, Fehlen jeglichen Taufnachweises);
c) bei bedingter Eheschließung oder bei Zweifeln am Ehewillen oder Ledigenstand, vgl. Anm. 7 und 14;
d) bei längerem Aufenthalt (mehr als 1 Jahr) eines Partners im Ausland seit dem heiratsfähigen Alter (Mann: 16 Jahre, Frau: 14 Jahre);
e) bei der Eheschließung mit einem Katholiken einer unierten Ostkirche;
f) bei vorgesehener Eheschließung im Ausland (Beglaubigung kirchlicher Dokumente, besonders der Litterae dimissoriae).
g) Auch wenn der staatliche Gesetzgeber die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung zulässt, wird von Seiten der Kirche grundsätzlich daran festgehalten, dass vor einer kirchlichen Trauung eine Zivilehe geschlossen werden soll; die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung soll die Ausnahme bleiben und bedarf des Nihil obstat durch den Ortsordinarius (vgl. Nr. 23 und 25). Die Brautleute müssen bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbitten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet. Sie müssen versprechen, alle Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge für den Ehepartner und für aus der Ehe hervorgehende Kinder. Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.

㉓ Die Befugnis, zum Abschluss einer **konfessionsverschiedenen Ehe** die Erlaubnis zu erteilen, hat jeder Geistliche mit allgemeiner Traubefugnis, es sei denn, dass
a) der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat;
b) der nichtkatholische Partner über Versprechen und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist (vgl. Anm. 17);
c) der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat;
d) Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird (vgl. Anm. 20 und 21);
e) ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will (vgl. Anm. 11);
f) der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist (vgl. Anm. 7, 9, 10, 12 und 18);
g) sonstige Schwierigkeiten vorliegen.
In allen vorgenannten Fällen sind sämtliche Unterlagen dem Generalvikariat/Ordinariat zur Entscheidung vorzulegen.

㉔ Ad cautelam kann ein Geistlicher mit allgemeiner Traubefugnis Dispens vom Hindernis der **Religionsverschiedenheit** nicht erteilen, wenn ein Partner mit Sicherheit nicht gültig getauft ist; in diesem Fall kann die Dispens nur vom Ortsordinarius gegeben werden.

㉕ Grundsätzlich soll vor der kirchlichen Trauung die Zivileheschließung erfolgen. In der Nr. 26 des Ehevorbereitungsprotokolls ist zu vermerken, ob diese Bescheinigung (z. B. Stammbuch der Familie) vorgelegt wurde. Wenn die Brautleute vor der kirchlichen Trauung keine Bescheinigung über die Zivileheschließung vorlegen, sind sie gehalten, um das Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung nachzusuchen (Nr. 23, Anm. 3 und 22g).

㉖ Blankodelegationen sind ungültig (c. 1111 § 2).

㉗ Die mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform zivil oder nichtkatholisch-kirchlich geschlossene Ehe ist auch im Ehebuch der bischöflichen Kurie einzutragen (c. 1121 § 3). Deshalb ist in diesem Fall die Eheschließung dem Generalvikariat/Ordinariat mitzuteilen, das die Formdispens gegeben hat.

㉘ Weitermeldung ist z. B. erforderlich, wenn eine Eintragung in einer anderen Pfarrei oder in einem gemeinsamen Matrikelamt zu erfolgen hat. Bei ziviler bzw. nichtkatholisch-kirchlicher Eheschließung nach Dispens von der kanonischen Formpflicht hat derjenige, der das Ehevorbereitungsprotokoll aufgenommen hat, die Heiratsbescheinigung von dem Ehepaar zu verlangen bzw. selbst zu besorgen; er ist auch für die Benachrichtigung der Pfarrämter usw. zuständig. Die Eintragung mit laufender Nummer in das Ehebuch erfolgt im bisherigen Wohnpfarramt (vgl. Anm. 6) des katholischen Partners; dort wird auch das Ehevorbereitungsprotokoll samt der Heiratsbescheinigung aufbewahrt. Ist die zivile bzw. nichtkatholisch-kirchliche Heiratsbescheinigung nicht zu erhalten, ist wenigstens die Dispens von der kanonischen Formpflicht mit Datum und Aktenzeichen des Generalvikariats/Ordinariats im Taufbuch des katholischen Partners zu vermerken.
Für alle Weitermeldungen ist das Formular „Mitteilung über eine Eheschließung“ zu verwenden.

Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 25. Februar 2021

Registriert in der Kartei des
Zentralen Kath. Kirchenbuchamtes .....
– Ersatzkirchenbuchamt für den Osten –

.....

53113 Bonn, den .....
Kaiserstraße 161

Z. B.: .....

Register der Pfarrei St. .....

in ..... Straße .....

PLZ, Ort .....

....., den .....

Z. B.: .....

Taufnachweis

durch Zeugen

für

.....

.....

(Vornamen) ..... (Familienname) .....

z. Z. wohnhaft in .....
(PLZ Ort Straße)

wurde geboren am ..... in .....

Kreis ..... Land .....

und römisch-katholisch getauft am .....

von Hochw. Herrn ..... in der katholischen Kirche (Pfarrei)
(Pfarrer, Kaplan)

zum Hl. ..... in .....

in der Diözese .....

Der Vater .....
(Vorname Zuname Beruf Religion)

geboren am ..... in ..... und
(Ort Land)

die Mutter .....
(Vorname Zuname Mädchenname Religion)

geboren am ..... in .....
(Ort Land)

wohnten damals in .....
(PLZ Ort Straße)

.....
(Kreis Land)

und wohnen heute in ..... Nr. .....
(PLZ Ort Straße)

.....
(Kreis Land)

Taufpaten 1. ..... jetzt in .....

2. ..... jetzt in .....

Empfang der ersten hl. Kommunion am ..... in .....

Empfang der hl. Firmung am ..... in .....

Kath. Eheschließung am ..... in der St.- .....

Kirche in ..... Diözese .....
(PLZ Ort)

mit .....
(Vorname Zuname Mädchenname Religion)

geboren am ..... in .....
(PLZ Ort Kreis Land, Diözese)

(Weihe? Profess? Zivilehe?)

Bezeugung

Es sollen wenigstens zwei Zeugen sein, und zwar möglichst solche, die selbst bei der Taufe zugegen waren, besonders Eltern, Paten, Heimatpfarrer, Verwandte u. ä.; der Text ist nötigenfalls entsprechend abzuändern! Vor der Unterschrift sollen diejenigen Punkte (a, b, c) gestrichen werden, die der Betreffende nicht bezeugen kann.

Hiermit bezeuge ich

a) dass die hierneben genannte Person römisch-katholisch getauft wurde, wie angegeben ist;
b) dass dieselbe auch (soviel ich weiß) bis jetzt immer der römisch-katholischen Kirche angehörte und nie aus ihr ausgetreten ist;
c) dass dieselbe bis heute keinerlei Ehe geschlossen hat, sondern noch ledig ist.

1. Ich weiß dies sicher, weil *)

.....

und beschwöre mein Zeugnis mit hl. Eid. Ich bezeuge a), b) und c).

....., den ..... t. .....
(PLZ Ort)

Z. B.: Kath. Pfarramt ..... Diözese .....

(Sigillum)

2. Ich weiß dies sicher, weil *)

.....

und beschwöre mein Zeugnis mit hl. Eid. Ich bezeuge a), b) und c).

....., den ..... t. .....
(PLZ Ort)

Z. B.: Kath. Pfarramt ..... Diözese .....

(Sigillum)

3. Ich weiß dies sicher, weil *)

.....

und beschwöre mein Zeugnis mit hl. Eid. Ich bezeuge a), b) und c).

....., den ..... t. .....
(PLZ Ort)

Z. B.: Kath. Pfarramt ..... Diözese .....

(Sigillum)

*) z. B.: „ich sein Vater (Nachbar, Lehrer, Pfarrer) bin; ich ihn seit der Schulzeit kenne“ und ähnlich.

Diözese Rottenburg-Stuttgart

Anschrift der Pfarrei

Beabsichtigte Eheschließung

des Paares .....

(ggf. E-Nr. …. / …….)

L e d i g e n e i d

Anlage zum Ehevorbereitungsprotokoll

Ich, ...,
(Vorname, Name, Geburtsdatum und -ort der/s betreffenden Eheschließenden

erkläre nach Belehrung unter Eid, dass ich in meinem bisherigen Leben noch keine Ehe – auch keine Zivilehe – geschlossen habe (außer mit meinem/r jetzigen/r Partner / Partnerin).

....., den .....
(Ort) (Datum)

Siegel

.....
(Unterschrift der/s Eheschließenden)

.....
(Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten)

(Beiblatt zum Ehevorbereitungsprotokoll)

Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung

Wir _____ und _____
(Name der Braut, Name des Bräutigams)

erbitten von der katholischen Kirche das Nihil obstat für die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung.

Wir wurden darüber belehrt und es ist uns bewusst, dass die kirchliche Trauung keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet; kirchlich getraute Personen ohne Zivileheschließung

- gelten nach staatlichem Recht als unverheiratet,
- haben gegenseitig keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche nach staatlichem Eherecht,
- genießen kein gesetzliches Ehegattenerbrecht,
- dürfen keinen gemeinsamen Familiennamen führen,
- können keine aus der Ehe abgeleiteten Rentenansprüche (z. B. Witwenrente) geltend machen,
- werden im Steuerrecht wie Unverheiratete behandelt,
- haben vor Gericht keine Zeugnisverweigerungsrechte, wie sie standesamtlich Verheirateten zugestanden werden,
- haben kein Recht auf Auskunft durch den Arzt und kein Besuchsrecht im Falle ernsthafter Krankheit.

Wir wissen, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist.

Wir versprechen, alle Pflichten zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen, die mit der kirchlichen Trauung verbunden sind; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge der Ehepartner füreinander und für aus der Ehe hervorgehende Kinder.

Gründe, weshalb eine Zivilehe vor der kirchlichen Trauung nicht geschlossen werden soll:

Ort und Datum:

Braut Bräutigam

Pfarrer / Beauftragter

archidioecesis / dioecesis _____
Erzdiözese / Diözese

paroecia / Pfarrei

Litterae dimissoriae

Documentum officiale Conferentiae Episcoporum Germaniae

Überweisung zur Eheschließung im Ausland

Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

I. Ad licitum assistendum matrimonio
Zur erlaubten Assistenz der Eheschließung

ecclesia _____ loco _____
in der Kirche *im Ort*

(archi)dioecesi _____ natione _____
in der (Erz-)Diözese *im Staat*

hisce licentiam requisitam concedo sponsis infrascriptis:
erteile ich hiermit die erforderliche Traulizenz an das folgende Brautpaar:

1. sponsus _____ habitans in _____
Bräutigam *wohnhaft in*

natus die _____ loco _____
geboren am *im Ort*

filius patris _____ et matris _____
Sohn des *und der*

religio / confessio / ritus _____ baptizatus die _____
Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit *getauft am*

ecclesia _____ loco _____ (archi)dioecesi _____
in der Kirche *im Ort* *in der (Erz-)Diözese*

Num sit confirmatus _____ ecclesia _____
Ist Firmung erfolgt? *in der Kirche*

loco _____
im Ort

2. sponsa _____ habitans in _____
Braut *wohnhaft in*

nata die _____ loco _____
geboren am *im Ort*

filia patris _____ et matris _____
Tochter des *und der*

religio / confessio / ritus _____ baptizata die _____
Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit *getauft am*

ecclesia _____ loco _____ (archi)dioecesi _____
in der Kirche *im Ort* *in der (Erz-)Diözese*

Num sit confirmata _____ ecclesia _____
Ist Firmung erfolgt? *in der Kirche*

loco _____
im Ort

II. Simul testor:
Hiermit bestätige ich,

1. suprascriptos sponsos rite sine ullo obloquio proclamatos esse;
   dass das Aufgebot für die oben genannten Brautleute richtig und ohne Einspruch durchgeführt wurde;

2. eos liberos ad contrahendum matrimonium inventos esse;
   dass deren Ledigenstand festgestellt wurde;

3. institutiones et adhortationes circa matrimonii sanctitatem et coniugum officia esse factas.
   dass die Belehrungen und Ermahnungen in Bezug auf die Heiligkeit der Ehe und die Pflichten der Eheleute erfolgt sind.

loco _____ die _____
Ort *am*

sigillum
Siegel

_____
parochus / vicarius
Pfarrer / Stellvertreter

III. Visis documentis huic Curiae exhibitis testamur
Nach Einsicht in die der hiesigen Kurie vorgelegten Dokumente bescheinigen wir,

1. nullum eorum matrimonio obstare impedimentum canonicum vel
   dass ihrer Eheschließung kein kanonisches Ehehindernis entgegensteht bzw.

2. dispensationem super / licentiam ob _____
   dass die Dispens von / Erlaubnis zu
   die _____
   am
   concessam esse.
   erteilt wurde.

loco _____ die _____ numerus actorum _____
Ort *am* *Aktenzeichen*

sigillum
Siegel

_____
ordinarius loci
Ortsordinarius

De matrimonio celebrato informetur.
Rückmeldung über die Eheschließung wird erbeten.

Einreichendes Pfarramt

Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels

Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz

Es wird beantragt, die Nichtigkeit der folgenden Ehe wegen Nichteinhaltung der kanonischen Eheschließungsform festzustellen:

I. Personalien der Partner der für nichtig zu erklärenden Ehe:

Mann: _____
Name, Vorname(n), Geburtsname, Konfession/Religion

_____
geb. am, in/getauft am, in/falls katholisch, neues Taufzeugnis beifügen

Frau: _____
Name, Vorname(n), Geburtsname, Konfession/Religion

_____
geb. am, in/getauft am, in/falls katholisch, neues Taufzeugnis beifügen

Jetzige Anschrift: _____
Notfalls genügt die jetzige Anschrift **eines** formpflichtigen Partners

II. Zivileheschließung:

_____
Tag, Monat, Jahr, Ort/Standesamt

Damaliger Wohnsitz, ggf. auch Nebenwohnsitz oder über einen Monat dauernder Aufenthaltsort (Anschrift)

des Mannes _____ der Frau _____

_____ _____

III. Ggf. nichtkatholisch-kirchliche Trauung:

_____
Tag, Monat, Jahr, Kirche/Konfession, Ort

IV. Scheidung:

_____
Datum, Az. des Scheidungsurteils, Ort

V. Gemeinsame Wohnsitze von der Zivileheschließung bis zur Scheidung/zuständige kath. Pfarrämter:

1. _____
Wohnsitz, Anschrift | von-bis | Pfarramt

2. _____
Wohnsitz, Anschrift | von-bis | Pfarramt

3. _____
Wohnsitz, Anschrift | von-bis | Pfarramt

4. _____
Wohnsitz, Anschrift | von-bis | Pfarramt

VI. Für Ehen, die nach dem 26. November 1983 und vor dem 9. April 2010 zivil/nichtkatholisch-kirchlich geschlossen worden sind:

1. Falls der Antragsteller jemals in die katholische Kirche durch Taufe oder Konversion aufgenommen worden ist: Hatten Sie sich vor der früheren Heirat durch öffentliche Erklärung (Kirchenaustrittserklärung) oder durch formalen Akt anderer Art von der katholischen Kirche getrennt? Ggf.: Wann, wo, in welcher Form? Ggf.: Wie kann trotzdem nachgewiesen werden, dass eine solche Trennung nicht beabsichtigt war? (Ggf. Name und Anschrift von Zeugen; Dokumente)

2. Falls der frühere Partner des Antragstellers jemals in die katholische Kirche durch Taufe oder Konversion aufgenommen worden ist: Hat sich Ihr Partner der früheren Ehe vor der früheren Heirat durch öffentliche Erklärung (Kirchenaustrittserklärung) oder durch formalen Akt anderer Art von der katholischen Kirche getrennt? Ggf.: Wann, wo, in welcher Form? Ggf.: Wie kann trotzdem nachgewiesen werden, dass eine solche Trennung nicht beabsichtigt war? (Ggf. Namen und Anschrift von Zeugen; Dokumente)

VII. Fragen zur Gültigkeit der Ehe:

1. Ist eine katholische Eheschließung unter Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform (c. 1108 § 1) erfolgt? Ggf. wann und wo?
2. Ist die frühere Ehe irgendwann später katholisch geordnet worden durch Nachholen der kath. Eheschließung in der kanonischen Eheschließungsform oder durch Heilung der Ehe in der Wurzel (sanatio in radice; c. 1161 § 1), etwa bei einer Krankheit oder aus Anlass der Taufe oder Erstkommunion eines Kindes? Ggf.: Wann, wo und auf welche Weise?
3. Ist die kirchliche Ordnung der Ehe gelegentlich mit einem katholischen Seelsorger besprochen worden?
   ☐ Nein. ☐ Ja, mit:
4. Ist für die frühere Heirat eine Dispens von der Eheschließungsform gewährt worden? Ggf.: Wann, wo und durch wen?
5. Wenn einer der Partner der früheren Ehe einer nichtkatholischen Ostkirche angehörte: Ist eine Eheschließung in einer nichtkatholischen Ostkirche erfolgt? Ggf.: Wann und wo? (Vgl. c. 1127 § 1)

6. War zur Zeit der Zivileheschließung in dem betreffenden Land eine katholische Eheschließung möglich? (Vgl. c. 1116)

VIII. Bestätigung des Antragstellers vor dem Pfarrer oder Beauftragten:

Hiermit bestätige ich ausdrücklich die Richtigkeit meiner Antworten.

Ort, Datum — Unterschrift des Antragstellers

IX. Erläuterung des Pfarrers oder Beauftragten:

Bei der Eingabe, der **Taufzeugnis(se), Ehevorbereitungsprotokoll** und **sonstige Dokumente zum Nachweis der Formpflicht bzw. ihrer Nichteinhaltung** beizufügen sind, erklärt der Pfarrer oder Beauftragte:

1. Die zuständigen katholischen Pfarrämter (V.) wurden hinsichtlich einer Eintragung im Ehebuch für die entsprechende Zeitspanne befragt. Die Antworten liegen bei. Im Eilfall: Die zuständigen Pfarrämter wurden (tel.) befragt und gaben folgende Auskunft (hierbei Name des Pfarramtes und überprüfte Zeitspanne angeben):

2. Folgende Indizien für die Nichteinhaltung der kanonischen Formpflicht und für die Wahrhaftigkeit des Antragstellers ergaben sich im Gespräch und/oder aus anderen Umständen:

Ort, Datum — Siegel — Unterschrift des Pfarrers oder Beauftragten

Antrag auf Gewährung der Sanatio in radice *

Diözese Rottenburg-Stuttgart
Pfarrei① (Genaue Anschrift mit Postleitzahl und Telefonnr.)

A. Personalien		
	Mann	Frau
1. **Familienname**		
(ggf. auch Geburtsname)		
Vorname(n) (Rufname unterstreichen)		
2. **Geboren am**		
in (Ort, Staat)		
Staatsangehörigkeit		
3. a) **Religion/Konfession/Rituszugehörigkeit**⑤		
b) Taufe (Datum und Pfarrei mit Anschrift) Nachweis (Taufbuch, Taufzeugnis oder ersatzweise Erklärung gem. c. 876)		
c) Früher andere Konfession/Religion		
d) Bei Erklärung des Austritts aus der kath. Kirche: Wann, wo und auf welche Weise? Erfolgte eine Wiederaufnahme (wann und wo)?		
4. **Derzeitiger Wohnsitz** (PLZ, Ort, Straße, Hausnr.)⑥		
5. a) Zivileheschließung (Datum, Ort)		
ggf. nichtkatholische religiöse Traufeier (Datum, Ort, Kirche)		
b) gemeinsame Kinder (Name, Alter, Konfession/ Religion)		
6. **Nachweis des Ledigenstandes** für den Zeitpunkt der Zivileheschließung durch⑦		
7. **Jedwede frühere Eheschließung(en)**⑧ mit wem (Name, Geburtsname, Konfession, Religion)		
a) Nichteinhaltung der kanon. Formpflicht	eigener Antrag erforderlich (vgl. Anm. 8a)	
b) Auflösung durch Tod: Sterbedatum Sterbeurkunde vom		
c) kirchliche Nichtigkeitserklärung/ Auflösung durch, am, Aktenzeichen		

* Grundsätzlich ist eine einfache Eheschließung anzustreben, da dabei der Ehewille ausdrücklich erklärt wird. Nur wenn diese nicht erreichbar ist, bleibt die Möglichkeit der Sanatio in radice.

Eine Sanatio in radice ohne Wissen der Partner (z. B. wegen Ungültigkeit der Ehe wegen fehlender Delegation auf Seiten des Geistlichen, bei Nichteinholung einer Formdispens für eine nichtkatholische Trauung) kann mit dem bereits aufgenommenen Ehevorbereitungsprotokoll beantragt werden. Es ist jedoch zu prüfen, ob der Ehewille bei beiden Partnern fortdauert.

Die **Anmerkungszahlen** beziehen sich auf die Nummern der Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz.

Dem Antrag sind beizufügen: ein Taufschein für jeden getauften Partner, die Nachweise über den Ledigenstand, die Heiratsurkunde von ziviler und ggf. religiöser Trauung sowie ggf. Sterbeurkunde(n) und Urteile zur Nichtigerklärung einer Vorehe.

B. Ehehindernisse, Eheverbote, Trauverbote und Ehewille

I. Prüfung

8. Ehehindernisse[10]		
9. Konfessionsverschiedenheit[11]		
10. Ritusverschiedenheit		
11. Trauverbote[12]		

II. Fragen an den/die Antragsteller(in)

12. Der Ehebund, den beide Partner in freier Entscheidung miteinander eingehen, besteht nach Glaube und Lehre der Kirche wesentlich in der ausschließlichen und unauflöslichen Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau bis zum Tod. Eine Ehe ist ihrer Natur nach auf das Wohl der Gatten sowie auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingeordnet. Die Ehe von Getauften ist von Christus zur Würde eines Sakramentes erhoben (c. 1055). Alle Partner, die eine vor Gott und der Kirche gültige Ehe schließen möchten, müssen durch ihr Jawort erklären, dass sie keinen Kernbereich der Ehe ausschließen, weder die eheliche Treue, noch die Unauflöslichkeit, noch die Hinordnung auf das beiderseitige Wohl und auf Nachkommenschaft. Sie dürfen einander nicht darüber in Unkenntnis lassen, wenn bei ihnen eine Eigenschaft vorliegt, die ihrer Natur nach das eheliche Leben schwer stören kann, um dadurch die Eheschließung zu erreichen. Sie dürfen die Ehe zudem nicht unter einer Bedingung schließen, die sich auf die Zukunft bezieht.[14]

    Hatten Sie beide bei Ihrer Eheschließung einen in diesem Sinne vorbehaltlosen[13] Ehewillen und dauert dieser heute noch an? _____

III. Fragen an den katholischen Partner einer konfessionsverschiedenen Ehe sowie einer Ehe mit einem Ungetauften oder mit einem offenkundig vom kath. Glauben Abgefallenen (vgl. cc. 1125; 1086 § 2, 1071 § 2)

	Katholischer Partner
13. a) Wollen Sie in Ihrer Ehe als katholischer Christ leben und den Glauben bezeugen?	
b) Als katholischer Christ haben Sie die Pflicht, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und im katholischen Glauben zu erziehen. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist?[15] (Diese Frage entfällt, wenn keine Kinder mehr zu erwarten sind.)	
14. Ist Ihr Partner über Ihre Verpflichtung und Ihr Versprechen unterrichtet?	

C. Gesuch um Gewährung der Sanatio in radice

I. Antragsteller(in)

15. Ich bestätige die Angaben zu den Abschnitten A und B und bitte um Gültigmachung der Ehe.

_____ Ort, Datum

_____ Unterschrift(en) der/des Antragsteller(s/in)

II. Gesuch um Sanatio in radice an den Ordinarius

16. Hiermit bitte ich, die Sanatio in radice für die Ehe des umseitig genannten Paares zu gewähren.

_____ Ort, Datum

Siegel

_____ Unterschrift des Pfarrers oder der/des Beauftragten

D. Mitteilung und Registrierung der Sanatio in radice

17. a) Mitteilung an den/die Antragsteller(in) erfolgt am

_____ Datum

_____ Unterschrift

b) Die Eheschließung wurde in die Kirchenbücher eingetragen und/oder weitergemeldet.[28]

_____ Unterschrift

– Bitte mit Schreibmaschine ausfüllen –
– Rogatur ut machina scriptoria adhibeatur –

(Erz-)Diözese _____ Ort (mit PLZ) _____
(archi)dioecesis *locus (cum numero directorio)*

Pfarrei _____ Straße (mit Hausnr.) _____
paroecia *via (cum numero)*

Telefon (mit Vorwahl) _____ Datum _____
numerus telephonicus (cum praefixo) *die*

Mitteilung
informatio

über eine Eheschließung
de matrimonio contracto

an die *kirchliche Meldestelle / Fachstelle Meldewesen*
Ad ecclesiasticum anagraphicum officium

Personalien des Brautpaares
personalia sponsorum

	Bräutigam *sponsus*	Braut *sponsa*
Name, ggf. Geburtsname *nomen et, si casus ferat, nomen natale*		
vor der Zivileheschließung *ante matrimonium civile*		
nach der Zivileheschließung *post matrimonium civile*		
Vorname(n) *praenomen (praenomina)*		
Geburtsdatum *natus(a) die*		
Geburtsort / Kreis *natus(a) in*		
Anschrift, bisher *inscriptio cursualis, antea*		
künftig *postea*		
Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit *religio / confessio / ritus*		
ggf. frühere andere Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit *antea, si casus ferat, alia religio / confessio / alius ritus*		
☐ **Taufe** / ☐ **Konversion*** *baptizatus(a) / conversus(a)**	Datum *die*	
Ort *loco*		
Pfarrei / Kirche *paroecia / ecclesia*		
(Erz-)Diözese und Land *(archi)dioecesi et natione*		

Zivileheschließung *matrimonium civile* — Datum *die* _____ Ort *loco* _____

Kath. Eheschließung *celebratio matrimonii* — Datum *die* _____ Ort *loco* _____

Pfarrei / Kirche *paroecia / ecclesia* _____ vor *coram ministro* _____

Zeugen *et coram testibus* — 1. _____ 2. _____

Die Eheschließung in der ☐ ev. / ☐ orth. / ☐ _____ Kirche in *loco* _____ am *die* _____
Matrimonium in ecclesia non catholica

☐ erfolgte mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform
cum dispensatione super forma canonica initum est

☐ wurde gültig gemacht durch Sanatio in radice.*
*per sanationem in radice convalidatum est.**

Die Zivileheschließung
Matrimonium civile

☐ erfolgte mit Dispens von der kanonischen Eheschließungsform
cum dispensatione super forma canonica initum est

☐ wurde gültig gemacht durch Sanatio in radice.*
*per sanationem in radice convalidatum est.**

☐ Dispens von der Formpflicht / ☐ Sanatio in radice* wurde gewährt durch _____
Dispensatio super forma canonica / sanatio in radice concessa est a*

am _____ Az. _____
die *numerus actorum*

Bitte jedes Blatt einzeln siegeln und unterschreiben!
Rogatur ut singula folia singillatim signentur et subscribentur!

Adressat
destinatarius

Siegel *sigillum*

Unterschrift *subscriptio*

* Zutreffendes bitte ankreuzen
** Rogatur ut res congruentes cruce signentur*

– Bitte mit Schreibmaschine ausfüllen –
– Rogatur ut machina scriptoria adhibeatur –

(Erz-)Diözese _____
(archi)dioecesis

Pfarrei _____
paroecia

Telefon (mit Vorwahl) _____
numerus telephonicus (cum praefixo)

Ort (mit PLZ) _____
locus (cum numero directorio)

Straße (mit Hausnr.) _____
via (cum numero)

Datum _____
die

Mitteilung
informatio

über eine Eheschließung im Ausland
de matrimonio contracto natione externa

Personalien des Brautpaares
personalia sponsorum

	Bräutigam *sponsus*	Braut *sponsa*
Name, ggf. Geburtsname *nomen et, si casus ferat, nomen natale*		
vor der Zivileheschließung *ante matrimonium civile*		
nach der Zivileheschließung *post matrimonium civile*		
Vorname(n) *praenomen (praenomina)*		
Geburtsdatum *natus(a) die*		
Geburtsort / Kreis *natus(a) in*		
Anschrift, bisher *inscriptio cursualis, antea*		
künftig *postea*		
Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit *religio / confessio / ritus*		
ggf. frühere andere Religion / Konfession / Rituszugehörigkeit *antea, si casus ferat, alia religio / confessio / alius ritus*		
☐ **Taufe /** ☐ **Konversion*** *baptizatus(a) / conversus(a)**	Datum *die*	
Ort *loco*		
Pfarrei / Kirche *paroecia / ecclesia*		
(Erz-)Diözese und Land *(archi)dioecesi et natione*		

Zivileheschließung *matrimonium civile*	Datum *die*	Ort *loco*
Kath. Eheschließung *celebratio matrimonii*	Datum *die*	Ort *loco*
(Erz-)Diözese *(archi)dioecesi*		Land *natione*
Pfarrei / Kirche *paroecia / ecclesia*		vor *coram ministro*
Zeugen *et coram testibus*	1.	2.

Siegel *sigillum*

Unterschrift *subscriptio*

Überweisende Pfarrei
paroecia dimittens

* Zutreffendes bitte ankreuzen
** Rogatur ut res congruentes cruce signentur*

Sachregister

(Die Fundstellen im Register beziehen sich auf die Seitenzahlen.)

Abfall von der katholischen Kirche 18, 23, 37
Absenderangaben 12
Ad cautelam 26
Adoption 16, 18
Aufenhaltsbestätigung 19
Aufenthalt, gegenwärtiger 11
Aufgebot, Dispens vom 26, 27
Aufgebot 13
Aufgebotsakten 19
Auflösung einer Ehe 21
Ausland, Trauung im 29, 33
Auslandsaufenthalt 29
Aussiedler 16
Austrittserklärung aus der katholischen Kirche 18, 23, 37
Auswärtige Trauung, Erlaubnis zu 32
Bedingung 23
Beichte 24
Bekanntschaft, persönliche 19
Belegenheitsgemeinde 35
Brautleutekurs 13
Brautmesse 14, 15, 27
Buße 24
Diakon, Ständiger 31
Dispens vom Aufgebot 26, 27
Dispens von der Formpflicht 15, 28, 34, 35
Dispens, Erteilung der 30
Dispens 27
Dispensgrund 27, 28
Dolus 23
Drohung 22
Eheauflösung 21
Ehebuch 34, 35
Ehehindernisse 22, 27
Ehenichtigkeitserklärung wegen Formmangels 19, 30
Ehenichtigkeitserklärung 21
Eheverbot 26, 38
Ehevorbereitungsgespräch 13
Ehevorbereitungsseminar 13
Ehewille 22
Eingangsstempel 12
Ein-Monats-Frist 11
Eltern 18
Erbkrankheiten 23
Eucharistie 24
Eucharistiefeier 14, 15, 27
Familienname 12, 15
Familienstammbuch 16
Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels 19, 30
Firmung 17, 24
Formmangel, Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe wegen 19, 30
Formpflicht, Dispens von 15, 28, 34, 35
Formpflicht, Nichteinhaltung 19, 30
Formpflicht 19
Furcht 22
Geburtsdatum 16
Geburtsname 15
Geburtsort 16
Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache 11, 31, 35
GKaM 11, 31, 35
Glaubensleben 24
Katholiken anderer Muttersprache, Gemeinde für 11, 31, 35
Kautelen 24, 37, 39
Kinder 21, 23
Kindererziehung 24
Kirche, Abfall von der katholischen 18, 23, 37
Kirche, Austrittserklärung aus der katholischen 18, 23, 37
Kirchenaustrittserklärung 18, 23, 37
Kirchenbuchamt für den Osten 16
Kommunionempfang durch Nichtkatholiken 15
Kommunionempfang 24
Konfessionsverschiedene Ehe, Erlaubnis zum Abschluss 26, 27
Konfessionsverschiedenheit 17, 22, 23, 26, 27, 38
Konfessionswechsel 17

Konfessionszugehörigkeit 16
Konversion 17
Kopien, beglaubigte 30
Kopien 30
Lebensgemeinschaft, nichteheliche 21
Ledigeneid 19
Ledigenstand, Nachweis 19
Ledigenstand 18, 32
Leiter der Seelsorgeeinheit 31
Litterae dimissoriae 33
Meldestelle, zentrale 35
Militärseelsorge 11, 18
Minderjährige 14, 31
Name 12, 15
Namensführung, bürgerliche 16
Nebenwohnsitz 11
Nichteheliche Verbindung 21
Nichtigerklärung einer Ehe 21
Nichtigkeit einer Ehe wegen Formmangels, Feststellung der: 19, 30
Nichtkatholiken, Kommunionempfang durch 15
Nihil obstat, Erteilung des 30
Nihil obstat 14, 29, 31
Nummer, laufende 34, 35
o. B. 16
Originaldokumente 30
Orthodoxe, Heirat mit 26, 38
Personalien 15
Pfarrer 31
Pfarrvikar 31
Registrierung der Trauung 36
Rekonziliation 18
Religionsverschiedenheit 17, 23, 26, 27, 39
Religionswechsel 17
Religionszugehörigkeit 16
Ritusverschiedenheit 29, 37
Rituszugehörigkeit 16
Rücktritt 18
Sanatio in radice 28
Seelsorgeeinheit, Leiter der 31
Siegelführung 25
Soldatenseelsorge 11, 18
Staatsangehörigkeit 16
Standortpfarrer 18
Sterbeurkunde 21
Stiefkinder 18
Suchterkrankungen 23
Taufbuch 16, 19, 35
Taufe, Gültigkeit 17
Taufe, Nachweis 16
Taufe 16
Taufnachweis durch Zeugen 16
Taufpfarramt 35
Taufschein 16, 19
Täuschung, arglistige 23
Tod 21
Traubefugnis für den Einzelfall 31
Traubefugnis, allgemeine 31
Traubefugnis, delegierte 31
Traubefugnis 31
Trauerlaubnis, Erteilung der 30
Trauerlaubnis 29
Traugespräch 13
Traulizenz 32
Trausegen 26, 29, 37, 38, 39
Trauung außerhalb einer Kirche 32
Trauung im Ausland 29, 33
Trauung, Erlaubnis zu einer auswärtigen 32
Trauung, Formen 14
Trauung, kanonische 15
Trauung, konfessionsverschiedene 23, 26, 27, 38
Trauung, nichtkatholische 15
Trauung, nur kirchliche 13, 29
Trauung, ökumenische 15
Trauung, Registrierung 36
Trauung, religionsverschiedene 23, 27, 39
Trauung, ritusverschiedene 29, 37
Trauung, Weitermeldung 34, 35, 36
Trauungsort 32
Trauverbote 22, 29
Trauzeugen 34
Übertritt 17
Überweisung zur Eheschließung im Ausland 33
Unfruchtbarkeit 23
Unierte, Heirat mit 29

Unierte 11, 38
Unterhaltsverpflichtungen 21
Unterschriftsbefugnis 20, 25, 29, 30, 32, 34, 36
Urkunden 30
vd 16
Verbindung, nichteheliche 21
Verpflichtungen, natürliche 21
Versprechen des katholischen Partners 23, 25
Verwandtschaft 18
Vikar 31
Voraustrauungsverbot 13
Vorehe 19, 29
Vorname 16
Weitermeldung der Trauung 34, 35, 36
Wesenseigenschaften 22
Wesenselemente 22
Wiederaufnahme 18
Wiederversöhnung 18
Willensmangel 22
Wohnsitz 11, 12, 35
Wohnsitzlose 11
Wortgottesdienst mit Beteiligung eines nichtkatholischen Seelsorgers 15
Wortgottesdienst 14, 15
Zeugen, Taufnachweis durch 16
Zivileheschließung 13, 31
Zuständigkeit 11
Zwang 22
Zweitwohnsitz 11

Register der Nummern des Ehevorbereitungsprotokolls

(Die Fundstellen im Register beziehen sich auf die Seitenzahlen.)

1 15
2 15
3a 16
3b 16
3c 17
3d 17
3e 18
4 ..... 11, 18
5 18
6 18
7 19
7a 19
7b 21
7c 21
8a 21
8b 21
9 21
10 22
11 22
12 22
13 22
14 22
15 22
16 23
17 23
18 23
19 24
20 24
21 24
22 24
23a 27
23b 27
23c 27
23d 27
23e 27
23f 28
23g 29
23h 29
23i 30
24 26
25 30
26 31
27 31
28 32
29 34
30 34
31 35